

Stenographisches Protokoll.

10. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Mittwoch, den 18. Dezember 1918.

Tagesordnung: Bericht des Wahlgesetzesausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend:
I. Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung; II. Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 319).

Vorlagen des Staatsrates,

Betreffend:

1. die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar und gewisse Anstalten und Fonds (84 der Beilagen [Seite 319] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 320]);
2. die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (85 der Beilagen [Seite 319] — Zuweisung an den Finanzauschuß [Seite 320]);
3. Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung (86 der Beilagen [Seite 319] — Zuweisung an den Verwaltungsausschuß [Seite 320]);

4. vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (87 der Beilagen [Seite 319] — Zuweisung an den Ausschuß für Heerwesen [Seite 320]);

5. die Aufhebung der Arbeitsbücher und die unge-rechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (89 der Beilagen [Seite 320] — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß [Seite 320]);

6. die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (90 der Beilagen [Seite 320] — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß [Seite 320]).

Verhandlung.

Bericht des Wahlgesetzesausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend:

1. das Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung;
2. das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (77 der Beilagen —

Generaldebatte — Redner: Berichterstatter Heine [Seite 320 und 353], die Abgeordneten Dr. Ritter v. Mähler [Seite 325], Friedmann [Seite 328], Hummer [Seite 330 und 354], Seiz [Seite 342], Staatskanzler Dr. Renner [Seite 343 und 361], Abgeordneter Fink [Seite 346] — Spezialdebatte — Redner zu § 2 bis § 43 des Gesetzes II: Abgeordneter v. Guggenberg [Seite 357] — Abstimmung [Seite 358] — Redner zu § 1 samt Anhang des Gesetzes II: Abgeordneter Dr. Dfner [Seite 361], Staatskanzler Dr. Renner [Seite 362] — Abstimmung [Seite 362] — Spezialdebatte über das Gesetz, betreffend das Gesetz I — Redner: Abgeordneter Hummer [Seite 363], Staatskanzler

Dr. Renner [Seite 364], Berichterstatter Heine [Seite 365] — Abstimmung [Seite 365] — Dritte Lesung des Gesetzes I und II [Seite 365].

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten v. Guggenberg (S. 358), betreffend die zukünftigen Wahlen im Gebiete von Lienz durch den Staatskanzler Dr. Renner (Seite 367).

Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 80 und 81 der Beilagen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss (Seite 367).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge

1. der Abgeordneten Fink, Loser und Genossen, betreffend Notstandsangelegenheiten (103 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Fiktifizierung eines Staatszuschusses zu den von Niederösterreich im Jahre 1919 auszahlenden Kriegsteuerzulagen für die aktiven und pensionierten Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (104 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Winter, Volkert, Schiegl, Abram und Genossen, betreffend die künftige Verwertung der auf dem deutschösterreichischen Staatsgebiete liegenden Prongüter (105 der Beilagen);
4. des Abgeordneten v. Guggenberg und Genossen, betreffend die Unterstützung der auf staatliche Bezüge angewiesenen Staatsangehörigen im besetzten Gebiete Südtirols (106 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Malik und Genossen an die Staatssekretäre des Innern, für Heerwesen, für Verkehrswesen und für Justiz, betreffend die Aufstellung einer Bahngendarmerie in Deutschösterreich (Anhang I, 18/A);
2. des Abgeordneten Dr. Neumann-Walter und Genossen an den Staatssekretär des Außern, betreffend das Massensterben unserer Kriegsgefangenen in Asien (Anhang I, 19/A);
3. des Abgeordneten Malik und Genossen an den Staatssekretär für Justiz, betreffend das Vorgehen des Försters der Herzogin von Parma gegen zwei flüchtende Wilderer (Anhang I, 20/A);
4. des Abgeordneten Malik und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die rückständigen Gebühren der aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Offiziere und Mannschaften (Anhang I, 21/A);
5. des Abgeordneten Rittinger und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Zustände im Telegraphenkorrespondenzbureau (Anhang I, 22/A).

Zur Verteilung gelangen am 18. Dezember 1918:

- die Regierungsvorlagen 78, 85, 86, 87, 88 und 89 der Beilagen;
die Anträge 79, 80 und 81 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. Dinghofer,
Präsident Hauser.

Schriftführer: Friedmann.

Staatskanzler: Dr. Renner.

Staatssekretäre: Dr. Bauer des Äußern, Dr. Malaja des Innern, Dr. Roller für Justiz, Stückler für Landwirtschaft, Inkel für Verkehrs- wesen, Hanusch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Mayer Josef für Heerwesen, Pachter für Unterricht, Dr. Steinwender für Finanzen, Berdik für öffentliche Arbeiten, Dr. Loewenfeld-Ruß für Volks- ernährung, Dr. Raup für Volksgesundheit.

Präsident Hauser: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. d. M. ist unbeanstandet geblieben und demnach als ge- nehmigt zu betrachten.

Der Herr Abgeordnete Kuranda hat sich telephonisch, der Herr Abgeordnete Dr. Heilinger schriftlich krank gemeldet, ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Es sind Zuschriften der Staatskanzlei ein- gelangt, mit welchen die Einbringung von Vor- lagen des Staatsrates angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Friedmann (liest):

„An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschöster- reichischen Staatsrates vom 13. Dezember l. J. beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweilige Unzu- lässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar und gewisse Anstalten und Fonds (84 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese vorläufig vertraulich zu be- handelnde Vorlage der verfassungsmäßigen Behand- lung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 15. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. R. Renner.“

„An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschöster- reichischen Staatsrates vom 13. Dezember 1918, beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staats- anleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer (85 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der National- versammlung zuführen zu wollen.

Wien, 15. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. R. Renner.“

„An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschöster- reichischen Staatsrates vom 7. Dezember l. J. be- ehrt sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der ver- fassungsmäßigen Behandlung in der Nationalver- sammlung zuführen zu wollen.

Wien, 15. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. R. Renner.“

„An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschöster- reichischen Staatsrates vom 16. Dezember 1918 beehrt sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht (87 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf ehest gefällig der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 16. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. R. Renner.“

„An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschöster- reichischen Staatsrates vom 16. Dezember 1918

beehrt sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter (89 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. K. Renner."

An das Präsidium der Provisorischen Nationalversammlung.

Auf Grund des Beschlusses des deutschösterreichischen Staatsrates vom 16. Dezember l. J. beehrt sich die Staatskanzlei, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (90 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 17. Dezember 1918.

Der Staatskanzler:
Dr. K. Renner."

Präsident **Hausser**: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich diese Vorlagen sofort zuweisen, und zwar:

Das Gesetz, betreffend Exekutionen und einstweilige Verfügungen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar und gewisse Anstalten und Fonds dem Justizauschusse;

das Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der Ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Errichtung der Vermögenssteuer, dem Finanzauschusse;

das Gesetz, betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung, dem Verwaltungsauschusse;

das Gesetz, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, dem Ausschusse für Heerwesen;

das Gesetz über die Aufhebung der Arbeitsbücher und

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zum Berichte des Wahlgesetz Ausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend I. Gesetz über die Einberufung der konstituierenden

Nationalversammlung; II. Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (77 der Beilagen).

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, die wir für unsere Beratungen sinngemäß anzuwenden haben, enthält die Bestimmung, daß bei der Beschlussfassung über Änderungen der Reichswahlordnung zwei Drittel der Abgeordneten anwesend zu sein haben.

Ich schlage vor, dem Sinne dieser Bestimmung in der Weise Rechnung zu tragen, daß für die Fassung der Endbeschlüsse über die Vorlage die Zweidrittelmehrheit als erforderlich angesehen werde.

Falls keine Einwendung erfolgt, nehme ich an, daß dieser Auslegung beigepflichtet wird. (Nach einer Pause.) Es ist keine Einwendung erfolgt.

Für die Beratung der beiden Gesetze schlage ich eine gemeinsame Generaldebatte über die beiden Gesetze unter einem vor und dann eine Spezialdebatte über die Wahlordnung in zwei Gruppen, und zwar erste Gruppe § 2 bis § 43, zweite Gruppe § 1 mit Anhang, das ist die Wahlkreiseinteilung und Titel und Eingang des Gesetzes.

Das ist auch im Ausschusse getrennt behandelt worden und ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn zuerst die §§ 2 bis 43 und zum Schluß § 1, welcher die Wahlkreiseinteilung beinhaltet, und dann Titel und Eingang des Gesetzes behandelt werden. Endlich wäre drittens noch die Spezialdebatte über das Gesetz, betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung durchzuführen.

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird (niemand meldet sich), werde ich in der Weise vorgehen und ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Generaldebatte einzuleiten.

Berichterstatter **Heine**: Hohes Haus! Die großen weltpolitischen Wandlungen, welche wir alle jetzt miterleben, mußten zwangsläufig zu innerpolitischen Umwälzungen führen. Im Sinne dieses Menschheitsgesetzes haben wir uns auch in der provisorischen Nationalversammlung zunächst als unserer wichtigsten Hauptaufgabe mit einem Wahlgesetz für die konstituierende Nationalversammlung zu beschäftigen gehabt. Der Ausschuss war sich seiner Aufgabe voll bewußt, indem er diese Arbeiten so rasch als möglich zum Abschlusse gebracht hat und nun den entsprechenden Gesetzentwurf dem hohen Hause vorlegt.

Für den Ausschuss kam zunächst die Frage in Betracht, ob in irgendeiner Form die alte Wahlordnung ganz oder teilweise hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung für die Neuordnung in Betracht komme. Diese Frage mußte vom Ausschusse verneint werden, weil zunächst die Wahlbezirke in der alten Wahlordnung und in dem Gesetz, nach dem wir

bisher gewählt wurden, viel zu ungleich waren und auch hinsichtlich der Bevölkerungsziffern große Ungleichheiten aufwiesen. Diese Differenzierung war in einer Zeit berechtigt und notwendig, wo wir Deutsche Österreichs mit den Slawen, mit anderen kulturell minder hohen Völkern zusammenarbeiten mußten. Jetzt, wo wir als ein Volk zusammenstehen, muß diese Differenzierung oder Privilegierung entfallen. Außerdem enthielt die alte Wahlordnung noch Reste des Kurienystems in Gestalt der städtischen und ländlichen Wahlkreise. Auch dieser Grundsatz hat heute keine Berechtigung mehr, im Gegenteil, es werden danach die wirtschaftlichen Interessengruppen der Konsumenten und der Produzenten gegeneinander aufgehetzt und dadurch die Bildung großer einheitlicher Parteien, die Durchsetzung des öffentlichen Lebens mit großen Weltanschauungen nur gehindert. Endlich kam ja in die Wahlreformbewegung noch ein neues Moment hinein und das war das Frauenwahlrecht. Ich habe in diesem Zusammenhange hier, nachdem die Nationalversammlung bereits einen prinzipiellen Beschluß darüber gefaßt hat, zu diesem Gegenstande nicht mehr viel zu sagen. Die Leistungen der Frauen im Kriege sind bekannt und sie mußten zu einer Änderung der Gesetzgebung hinsichtlich der Beteiligung der Frauen an dem öffentlichen Leben führen. Die dauernde Mitwirkung der Frauen an aller materieller und geistiger Arbeit der Nation ist durch den Krieg eine historische Tatsache geworden und wir müssen daher selbstverständlich dieser Tatsache auch in der Gesetzgebung durch die Heranziehung der Frauen im öffentlichen Leben Rechnung tragen.

Schließlich kam noch ein neuer Gesichtspunkt, der ja in der Öffentlichkeit schon seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung steht, hinzu, das ist der Ersatz des Mehrheitswahlrechtes durch das Verhältniswahlrecht. Das Verhältniswahlrecht ist zweifellos ein gerechteres Wahlsystem als das Mehrheitswahlrecht, weil es den oft sehr ansehnlichen Minoritäten die Möglichkeit gibt, sich doch entsprechend zur Geltung zu bringen. Gerade mit Rücksicht auf unsere politischen Verhältnisse nach dem Kriege, wo sich in allen politischen Parteien tiefgehende Wandlungen vollzogen haben, wo die Frauen als ein neuer Kräftefaktor in das öffentliche Leben treten, ist das Verhältniswahlrecht notwendiger und berechtigter denn je. Niemand vermag sicher vorauszusagen, wie sich diese politischen Wandlungen der Volksseele ausleben werden, weil uns gar keine Beispiele diesbezüglich als brauchbare Vorbilder zur Verfügung stehen. Ebenso kann die politische Tätigkeit der Frauen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das politische Leben der nächsten Zeit auch nicht annähernd bewertet werden. Wir haben uns also im Ausschusse an jene Grundlagen gehalten, die in der Sitzung vom 12. November von der Nationalver-

sammlung angenommen wurden, und zwar: die Verhältniswahl und das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes.

Ich möchte nun in Kürze auf jene maßgebenden Gesichtspunkte zu sprechen kommen, welche für den Ausschuß bei der Beratung und Beschlußfassung über die einzelnen Punkte in Betracht kamen.

Einer der wichtigsten Kampfpunkte betraf die Stellungnahme zur Gewährung des aktiven Wahlrechtes. Das bisherige Wahlrecht sieht die Großjährigkeit vor. Die alte Grenze der Großjährigkeit ist nach unseren modernen Begriffen zweifellos nicht mehr zu halten, denn in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten Europas findet das 24. Lebensjahr nicht mehr Geltung, es ist auf 20 und 21 Jahre herabgesetzt. Wir mußten uns dieser berechtigten modernen Richtung anschließen und haben die Altersgrenze für das Wahlrecht auf das vollendete 20. Lebensjahr festgelegt.

Hinsichtlich jener Personen, die im Kriege militärische Dienste geleistet haben, sind seitens einzelner Abgeordneten Wünsche in der Richtung geäußert worden, allen diesen Personen das Wahlrecht zuzuerkennen, dann aber auch in der Richtung, es bloß allen, denjenigen zuzuerkennen, die Frontdienst geleistet haben. Durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 20. Lebensjahr ist aber ohnehin den meisten, welche Kriegsdienst geleistet haben, Genüge getan. Eine besondere Rücksichtnahme auf die Frontsoldaten war aus dem Grunde nicht möglich, weil für die Unterscheidung dieser Soldaten von den Stappen- und Hinterlandssoldaten das Truppenkreuz nicht maßgebend sein kann, da es ja auch an Offiziere und Mannschaften verliehen wurde, die nicht an der Front waren. Andererseits gab es auch eine Reihe von militärischen Beschäftigungen im Hinterlande, die ebenfalls ein großes Gefahrenmoment in sich schließen. Ich verweise da nur auf die Munitionsfabriken und im besonderen zum Beispiel auf die Katastrophe in Wöllersdorf, bei welcher Hunderte von Arbeitern im Dienste der Landesverteidigung verletzt und getötet wurden, ohne im Felde gewesen zu sein und ohne sich das Truppenkreuz erwerben zu können. Eine Bestimmung, wonach nur die Frontsoldaten besonders berücksichtigt werden sollen, wäre auch praktisch wegen der Kürze der verfügbaren Zeit unendlich schwer durchzuführen gewesen. Der Ausschuß hat sich also damit begnügt, die erwähnte Altersgrenze festzulegen und hinsichtlich geleisteter Militärdienstpflicht keinen weiteren Unterschied zu machen.

Hohes Haus! Ich habe nachträglich, in Ergänzung des Ausschußberichtes, noch einen Zusatzantrag zu diesem Kapitel vorzubringen, der der Anregung vieler Kollegen im Hause entspricht, und

den ich gleich jetzt vortragen will. Er betrifft den von Seiten vieler Abgeordneter geäußerten Wunsch, daß auch die Reichsdeutschen, welche in Österreich sesshaft sind, des Wahlrechtes teilhaftig werden sollen. Ich nehme also diesen Gedanken auf und werde in der Spezialdebatte zu § 11, Abschnitt 2, folgenden Zusatzantrag stellen:

„Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

Ich glaube, daß in der Annahme dieses Antrages der stärkste Ausdruck der Gemeinbürgerschaft mit den Brüdern im Deutschen Reiche gelegen ist. Durch die Annahme dieses Antrages würden wir diese Gemeinbürgerschaft auch praktisch zum erstenmal betätigen. (Beifall. — Unruhe.)

Präsident **Hausser**: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe, der Herr Berichterstatter kann ja nicht sprechen!

Berichterstatter **Heine** (fortfahrend): Hinsichtlich des Soldatenwahlrechtes waren verschiedene Varianten in Behandlung. Man hat sich schließlich dahin entschieden, den Soldaten das Wahlrecht an dem Orte zu gewähren, wo sie augenblicklich wohnen.

Einen der stärksten Kampfpunkte bei Behandlung dieser Vorlage bildete die Wahlpflicht. Die Anhänger der Wahlpflicht verwiesen darauf, daß die Wahlpflicht gerade mit Rücksicht auf die Einführung des Frauenwahlrechtes eine unbedingte Notwendigkeit sei, indem sie als Erziehungsmittel für alle jene gelte, welche ihre ersten, schüchternen Schritte in das öffentliche Leben unternehmen. Die Wahlpflicht, welche die Wählerschaft zwingt, politische Stellung zu nehmen, sich in der einen oder in der anderen Richtung zu bekennen, hat naturgemäß auch zur Voraussetzung, daß der Betreffende, der unter diesem Zwang steht, sich dann auch an dem Versammlungsleben in der Öffentlichkeit beteiligen und orientieren wird. Demgegenüber wurde von den Gegnern der Wahlpflicht darauf verwiesen, daß es nicht angehe, politisch Indifferente, politisch Teilnahmslose zur Wahl zu zwingen und dadurch eine Beeinflussung der Wahlen hervorzurufen, die nur zum Schaden der politisch Tätigen, der politisch Organisierten sich zur Geltung bringen müsse. Es wäre dann vielleicht nach den Wahlen für diese politisch organisierten Kräfte unerträglich, wenn die politisch Indifferenten das Wahlergebnis in einer Weise beeinflussen würden, daß die politisch organisierten Kräfte darin eine

politische Enttäuschung sehen müßten. Der Ausschuss war in dieser Frage schließlich vor ein Kompromiß der beteiligten großen Parteien gestellt. Dieses Kompromiß liegt ungefähr in derselben Richtung, wie schon seinerzeit im Jahre 1907 bei Behandlung derselben strittigen Frage im österreichischen Abgeordnetenhaus. Man entschied sich nämlich dahin, die Wahlpflicht den Vätern zu überlassen und ihnen die Beschlußfassung über die diesbezüglichen Gesetze anheimzustellen.

Eine weitere Streitfrage bildete die Angelegenheit der freien und der gebundenen Listen. Es ist von vornherein klar, daß man sich nach dem Gesichtspunkte möglicher politischer Freiheit für das Freilistensystem entscheiden möchte. Bei näherer Betrachtung sieht man aber . . . (Unruhe.)

Präsident **Hausser**: Ich bitte die Herren, sich etwas ruhiger zu unterhalten! Der Herr Berichterstatter hat das Wort, nicht, andere!

Berichterstatter **Heine** (fortfahrend): Bei näherer Betrachtung sieht man aber, daß alle die Vorteile des Freilistensystems, die ja darin liegen, daß die Wählerschaft Einfluß nimmt auf die Person des zu Wählenden, gleichzeitig auch die Nachteile dieses Systems sind, indem nach dem Freilistensystem es auch jeder gegnerischen Partei, ja sogar einzelnen unzufriedenen Gruppen und Cliquen in der Wählerschaft freisteht, all das zu verhindern, was eigentlich die Masse der Wählerschaft einer bestimmten Parteigruppe beabsichtigt. Ich erinnere dabei nur an die beliebte Methode des Köpfens: Es kann eine kleine Gruppe in die Wahlliste einer bestimmten Partei entsendet werden, um dort die Persönlichkeiten, an denen gerade der Masse der Wählerschaft dieser Partei gelegen ist, aus der Liste zu streichen oder an eine rückwärtige Stelle zu setzen; man ist so in der Lage, mit wenigen Stimmen einen Mann aus dem politischen Leben zu beseitigen, der gerade nach den Wünschen der Anhänger der betreffenden Partei, welche die Liste aufgestellt hat, nach den Wünschen der betreffenden Wählerschaft ins öffentliche Leben gelangen und sich wieder dort als politischer Führer betätigen soll. Die Erfahrungen, welche mit den Freilistensystemen gemacht wurden und über welche der Kollege Fink im Ausschusse berichtete, diese Erfahrungen, welche in Oberösterreich, in der Schweiz, in Belgien gemacht wurden, sind derartige, daß in all diesen Gebieten, Ländern und Staaten das Freilistensystem aufgegeben und an dessen Stelle das System der gebundenen Listen gesetzt wurde. Dabei ist es wohl klar, daß in Wirklichkeit keineswegs die Parteiklique die Entscheidung haben wird, denn jeder Partei muß daran liegen, daß ihre Listen gewählt werden und man würde in den Kreisen der Wählerschaft selbst die geeigneten

Mittel und Wege finden, eine ihr aufoktrozierte Liste zu beseitigen und aus den Reihen der Partei eine besondere Liste aufzustellen, welche den Wünschen der Anhängererschaft entspricht und diese zur Geltung bringt.

Als Verfahren für die Festlegung und Berechnung des Wahlergebnisses wurde das System d'Hondt, verbessert nach Hagenbach-Bischof, vom Ausschuss angenommen, weil es zweifellos, rein technisch genommen, die gerechteste Verteilung der Mandate nach dem Verhältniswahlssystem gewährleistet.

Ich komme in diesem Zusammenhang auf den Antrag des geehrten Herrn Kollegen Mag. Hummer, den einzigen Abänderungsantrag, der dem Ausschuss zu dem Antrag des Staatsrates vorlag. Nach diesem Antrag besteht der ganze Staat aus einem einzigen Wahlkreise, wobei aber den bisherigen Wahlbezirken die Funktion von Zählbezirken zufällt. Die Berechnung der Mandate beruht auf einer Verteilung nach Stimmresten, wodurch der Stimmenverlust der einzelnen Parteien auf ein Minimum reduziert wird. Ich glaube, das System am besten kennzeichnen zu können, indem ich es als das „Maximum der Vertretung des Minimums“ bezeichnen möchte. Ich will auf diese Sache im Detail nicht weiter eingehen, weil ja der Herr Abgeordnete Hummer zu dieser Frage selbst im Hause Stellung nehmen wird. Ich möchte nur die Stellungnahme des Ausschusses zu diesem Antrage in wenigen Worten kennzeichnen. Vielfach wurde darauf hingewiesen, daß das System d'Hondt in der Berechnung so einfach ist, daß es jeder anderen komplizierteren Fassung mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Zeit vorzuziehen ist. Dann aber haben sich ja alle großen Parteien des Hauses und die Vertreter der einzelnen Länder dahin ausgesprochen, daß sie ein Wahlsystem, welches ganz Deutschösterreich zu einem Wahlkreise umfaßt, ablehnen, weil sie die Vertretung ihrer landsmännchaftlichen und lokalen Interessen auch in Zukunft nicht vermissen wollen. In diesem Sinne ist ja auch die Wahlkreiseinteilung, wie sie vorliegt, als ein Kompromiß dieser Interessen der Länder und der einzelnen Staatsgebiete zustande gekommen.

Ich möchte aber, weil ja das System Hummer vielleicht in der schärfsten Weise und mehr als alle anderen Freilistensysteme den Gedanken dieses Systems zum Ausdruck bringt, noch eine Bemerkung über das Freilistensystem machen. Dem Freilistensystem haftet ein Fehler an, der außerhalb der Wählerschaft und außerhalb der Wahlordnung liegt. Durch das Freilistensystem, welches der Wählerschaft allein die Möglichkeit gibt, die Abgeordneten zu bestimmen, muß naturgemäß viel mehr als bisher nach dem Mehrheitswahlrecht, nach dem Wahlrecht, welches die einzelnen Bezirke und

die lokalen Interessen weitestgehend berücksichtigt, aus dem Hause der rein sachliche Geist zurückgedrängt werden. Es ist klar, daß nach diesem System die guten Redner, die glänzenden Volksredner in erster Linie in das Haus gewählt werden und daß Männer mit sachlichem und sachlichem Wissen in das Hintertreffen kommen würden. Es ist einer Partei, einer politischen Organisation möglich, nur bei Aufstellung einer ganzen Liste auch die Sachleute entsprechend unterzubringen. Wenn aber die Wählerschaft allein entscheidet, so wird wohl in erster Linie das entscheiden, was man unter dem Sammelnamen „Demagogie“ bezeichnet. Es werden in erster Linie sich jene Leute in den Vordergrund zu stellen und durchzusetzen wissen, welche am glänzendsten reden, welche im Hause die demagogischsten Anträge stellen und welche das Haus immer nur als Tribüne und weniger als Arbeitsstätte benutzen. Wir haben ja ein Beispiel in der Geschichte Frankreichs. Ich glaube, gerade Frankreich ist in dieser Beziehung für uns nicht nachahmenswert. Wenn im Abgeordnetenhaus sachliche und sachliche Arbeit geleistet werden soll, dann muß auch durch das Wahlrecht mit gebundenen Listen den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens die notwendigen Sachmänner mit in das Haus zu entsenden.

Die Frage der Koppelung der Parteilisten war ebenfalls eine der Kampfzfragen, welche vom politischen Gesichtspunkte aus behandelt werden mußten, weil ja die Koppelung der Listen nach Ansicht eines Teiles des Ausschusses als ein, sagen wir, Stichwählergesetz aufzufassen ist und ihr eine solche Rolle zukommt, wie im alten Wahlrechte dem Stichwahlübereinkommen.

Schließlich möchte ich noch einige Gesichtspunkte mitteilen, welche den Ausschuss bei der Beratung der Wahlkreiseinteilung leiteten. Als maßgebendster Gesichtspunkt galt vor allem anderen der, daß die lokalen Interessen, die landsmännlichen Interessen in einem gewissen Maße bei der Wahlkreiseinteilung Berücksichtigung finden müssen. Als Hauptrichtlinien galten: geschlossene Wahlkreise, Gesamtvertretung aller Stände und Berufe, somit das Fallenlassen der Trennung von Stadt und Land, so daß in Zukunft der Abgeordnete wirklich Volksvertreter ist, also die Gesamtheit aller Berufe und Stände vertritt. Bei der Einteilung selbst mußte Rücksicht genommen werden auf die geschichtliche Überlieferung im Volksempfinden fortlebender Gemeinschaften und auch auf die wirtschaftlichen Belange der verschiedenen in sich abgeschlossenen Gebiete, die wir ja bisher als historische Gebilde in der Gestalt von Kreisen, von Vierteln, von Gauen in unserem öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben anerkennen. Die

Länder haben in dieser Frage der Wahlkreiseinteilung gesondert Stellung genommen und dem Ausschusse ihre Vorschläge überreicht. Es wurde also in der Frage der Wahlkreiseinteilung ein Kompromiß zwischen den Parteien und Ländern erzielt und dieses Kompromiß ist im Wahlvorschlage niedergelegt.

Ich möchte vorläufig auf die Einzelheiten, die der Spezialdebatte vorbehalten sind, hier nicht eingehen und will nur einen Gesichtspunkt für die Behandlung zahlreicher Paragraphen hier im besonderen hervorheben. Viele Paragraphen, welche gegenüber dem Vorschlage des Staatsrates eine Abänderung erfahren haben, behandelten technische Details der WahlDurchführung. Die meisten der vorgeschlagenen Abänderungen beziehen sich also auf diese Einzelheiten des Wahlverfahrens. Dabei hielt sich der Ausschuß vor Augen, daß in erster Linie gerechte, reine Wahlen gemacht und nach diesem Gesichtspunkte die einzelnen Paragraphen behandelt werden müssen, daß aber weiters auch alle erforderlichen Maßnahmen sichergestellt werden müssen, um den Wahlgang möglichst zu vereinfachen und in kurzer Zeit zum Abschluß zu bringen.

Schließlich möchte ich schon jetzt bei der Generaldebatte noch auf den § 13 kommen, weil er auch einige prinzipielle Abänderungen gegenüber dem alten Wahlverfahren des allgemeinen Wahlrechtes erfahren hat. Dieser Paragraph behandelt den Ausschluß vom Wahlrecht. Wir haben die meisten der seinerzeitigen Ausschließungsparagraphen in das neue Gesetz aufgenommen, jedoch auch einzelne ausgeschlossen, insbesondere den bisherigen Ausschließungsgrund des Konkurses und der Armenversorgung. Der Ausschuß sah sich zu dieser Abänderung genötigt, weil infolge des Krieges eine völlige Änderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, weil infolge der großen Schwankungen des Wirtschaftslebens im Kriege viele Menschen in Not und Unglück gekommen sind und daher diese wirtschaftliche Depression zahlloser Existenzen nicht als Ausschließungsgrund vom Wahlrechte angesehen werden kann.

Mit Rücksicht auf die Einführung des Wahlrechtes der Frauen mußte naturgemäß auch ein Ausschließungsgrund neu hinzukommen, nämlich die Ausschließung jener Frauen, welche wegen gewerbmäßiger Anzucht der sittenpolizeilichen Überwachung unterliegen und daher zweifellos zum Wahlrechte nicht zugelassen werden dürfen.

Ich habe damit die wesentlichsten Gesichtspunkte, die den Ausschuß leiteten, hier vorgebracht und behalte mir vor, in der Spezialdebatte noch auf einzelne Dinge zu sprechen zu kommen. Ich möchte nun zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen machen. Unsere junge Republik hat in der Zeit ihres kurzen Bestandes bereits eine Anzahl

schwerer Krisen durchgemacht, insbesondere im Kampfe um ihre wirtschaftliche Existenz — ich erinnere nur an die Ernährungskrise, an die Kohlennot — hervorgerufen durch das Übelwollen unserer Gegner, unserer äußeren Feinde. Wenn wir allen diesen Gefahren, die uns drohen, bisher zu begegnen vermochten, so liegt die Hauptbegründung darin, daß wir durch das Zusammenschließen der großen Parteien dieses Hauses das politische Chaos zu vermeiden wußten. Und wenn heute in der Öffentlichkeit die Provisorische Nationalversammlung und der Staatsrat in ihrer Tätigkeit vielfach kritisiert werden, so darf man das eine nicht vergessen, daß durch dieses bisherige Zusammenwirken der großen Parteien das politische Chaos verhindert wurde und damit auch der Zusammenbruch in wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Koalition wurde nun durch die Beratung der Wahlreform zweifellos auf die stärkste Belastungsprobe gestellt. Würde diese Belastungsprobe nicht bestanden, würde eine Wahlreform im Sinne einer modernen Gesetzgebung nicht zustande kommen, so ist es klar, daß dann nach dem Mißlingen dieser Wahlreform der Zusammenbruch in politischer Hinsicht sofort eintreten und naturgemäß auch den wirtschaftlichen Zusammenbruch nach sich ziehen müßte. Der Kampf aller gegen alle und der Ruin unserer Gesamtheit wäre das unvermeidliche Ende.

Indem wir nun dieses Gesetz zum Beschluß erheben, bringen wir auch den Volkswillen zur Geltung, der, glaube ich, auch bei uns in Deutschösterreich ganz klar sagt — das ist ja in der Öffentlichkeit bisher immer zum Ausdruck gekommen —, daß wir in unserem deutschösterreichischen Staate nicht eine Klassenherrschaft, sondern ein ehrliches Zusammenwirken Aller wünschen, daß wir eine gerechte Machtverteilung zwischen Arbeiter, Bürger und Bauer wollen und nicht eine einseitige Herrschaft einer Klasse, welche früher oder später nur zum Zusammenbruche der Gesellschaft führen muß. Wenn ich mir erlaube habe, aus Anlaß der Beratung dieser Wahlreform in den Protokollen vom Jahre 1907 über das allgemeine Wahlrecht zu blättern, so habe ich dort gefunden, welche ungeheuren Kämpfe, welche ungeheuren Kriegen damals bei der Beratung der Wahlreform zu bestehen waren. Wir lebten damals in ruhigen Zeiten, die gegen die heutigen geradezu ein Ideal darstellen; aber trotz dieser Ruhe und Beständigkeit auf wirtschaftlichem und außenpolitischem Gebiete befanden wir uns eben im österreichischen Abgeordnetenhaus, in dem brodelnden Herdennest der nationalen Leidenschaften und nationalen Gegensätze, und aus diesem Grunde mußte damals eine Wahlreform die heftigsten Kämpfe hervorrufen. Heute sind wir in diesem Hause versammelt als ein Volk und beraten als ein Volk, welches den Kampf um seine Existenz führt. Und aus diesem Grunde haben wir uns rasch

zu Taten gefunden und auch die Schwierigkeiten, die sonst zweifellos einer solcher Wahlreform entgegenstehen, rasch überwunden und beseitigt. Der Wille der Nation zum Leben hat unsere Arbeit beflügelt und dieser Wille zum Leben, dieser starke Wille zum Leben muß auch für das hohe Haus dadurch zum Ausdruck kommen, daß Sie dieses Gesetz annehmen und dadurch die politischen Voraussetzungen schaffen für einen gesunden Aufbau und für das künftige Gedeihen der deutschen demokratischen und sozialen Republik Deutschösterreich. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hauzer: Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte. In der Generaldebatte sind zum Worte gemeldet die Herren Nationalräte Dr. Ritter v. Mühlwerth, Friedmann, Hummer, Dr. Osuet, Freiherr v. Bang, Fint und Seiz.

Ich erteile das Wort dem Herrn Nationalrat Ritter v. Mühlwert.

Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwerth: Hohes Haus! Ich verkenne die gute Absicht, von welcher die Staatskanzlei geleitet war, als sie uns den Entwurf einer neuen Wahlordnung für die Nationalversammlung vorschlug, gewiß nicht und ich gestehe ohne weiteres, daß das vorliegende Elaborat eine ganz fleißige Arbeit ist. Ich mache dem Wahlgesetzsausschuß mein Kompliment, daß er in verhältnismäßig so kurzer Zeit so Erfreuliches geleistet hat. Die gewissen Schönheitsfehler, die die Vorlage zweifellos aufweist, kommen gegenüber dem ganzen Werke weniger in Betracht. Es ist ja in der Natur der Sache gelegen, daß bei der hastigen Arbeit, die wir gegenwärtig leisten müssen, mitunter solche Schönheitsfehler nicht zu vermeiden sind.

Ich rechne mich aber zu den besonnenen Naturen und halte mich daher auch für verpflichtet, gerade in den gegenwärtigen Zeitläuften alles zu vermeiden, was die gegenwärtige, wenn ich so sagen darf, Koalition verschiedenster Parteien irgendwie stören oder irgendwie ungünstig beeinflussen könnte.

Wir haben jetzt nichts mehr nötig, als Ruhe und Ordnung zu halten, und ich begrüße es, daß derartige Dinge im Zeichen des Burgfriedens gemacht werden. Aber ich habe denn doch das Gefühl und ich kann es hier nicht ganz unterdrücken, es zu sagen, daß aus diesem Wahlgesetzentwurf doch allzu sehr die Sucht nach einer nackten Parteiherrschaft spricht. Anders wäre der Widerstand, den die Herren der sozialdemokratischen Partei der Einführung der Wahlpflicht in der Hauptstadt Wien entgegengesetzt haben, womit sie auch durchgedrungen sind, nicht recht erklärlich, denn gerade die Herren, die dem Wahlrecht eine so unendliche Bedeutung beimessen, daß sie beispielsweise sagen: Sogar Leute,

die noch nicht selbständig und eigenberechtigt sind, müssen dieses vornehmste aller Rechte, das Wahlrecht, doch ausüben können, gerade die müßten sich doch eigentlich auch vor Augen halten, daß jedem Recht als Korrelat auch eine Pflicht entspricht, und es ist, wenn man es eben nicht als Parteisache auffassen würde, sonst schwer verständlich, daß gerade seitens der sozialdemokratischen Partei der Festsetzung der Wahlpflicht für Wien der heftigste Widerstand entgegengesetzt wurde. Zum Schlusse kam ja bekanntlich das Kompromiß zustande, wonach die Landtage über die Wahlpflicht zu entscheiden haben. Aber es wurde ausdrücklich Wien aus der Wahlpflicht ausgeschlossen.

Das, wie gesagt, nur nebenbei. Ich halte mich aber doch verpflichtet, drei Dinge hervorzuheben, die meines Erachtens diese ganze Reform nachteilig beeinflussen. Ich möchte vor allem andern meinem Bedenken gegen das Verhältniswahlrecht als solches Ausdruck geben. Es ist früher, scheinbar nicht mit Unrecht, insbesondere seitens der Herren der sozialdemokratischen Partei hervorgehoben worden, daß die Stichwahlen, wie sie bisher bestanden, korrumpierend wirken. Es wurde gesagt, die andere Partei, die ihre Stimmen auf den an zweiter Stelle gebliebenen Bewerber vereinigt, habe eigentlich doch mehr Trennendes als Gemeinsames mit ihm und das wirke auf die Parteien, sowohl auf eine wie auf die andere korrumpierend. Jede der beiden Parteien werde hierdurch genötigt, sich von ihren Parteigrundsätzen etwas abhandeln zu lassen, nur um die Stimmen der dritten bei der Stichwahl für sich zu erlangen. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß dieser Vorwurf eine gewisse Berechtigung hat, immerhin kann aber doch auch nicht bezweifelt werden, daß bei den Stichwahlen irgendein gemeinsamer Berührungspunkt zwischen den beiden Parteien, die sich auf den Stichwahlkandidaten geeinigt haben, vorhanden sein mußte, sonst wäre eben die Möglichkeit der Stichwahl gar nicht gegeben gewesen. Es wäre sonst gar nicht denkbar, daß der Mann überhaupt gewählt worden wäre, irgendein Berührungspunkt, ein Tertium, ein Drittes war vorhanden, das die beiden Parteien einigte.

Wie wird es aber bei dem Verhältniswahlrecht aussehen? Damit wird eigentlich die nackteste Parteiherrschaft zum Prinzip erhoben. Es ist keiner mehr berechtigt, sich den Mann seines Vertrauens zu befehlen. Es ist der Gewerbetreibende nicht berechtigt, sich den Gewerbetreibenden zu erwählen, der ihm paßt, von dem er die beste Vertretung seiner Interessen erwartet. Der Rechtsanwalt kann sich nicht den Rechtsanwalt wählen, den er für tüchtig hält, der Arzt nicht den Arzt, der Kaufmann nicht den Kaufmann, sondern er ist, wenn er Anhänger der sozialdemokratischen, der

deutschbürgerlichen oder christlichsozialen Partei ist, gezwungen, einfach die ganze Liste unbesehen zu nehmen und sämtliche acht oder zehn Leute, die auf der Liste stehen, zu wählen.

Woher, meine Herren, nehmen wir eigentlich das Recht, von jedem Staatsbürger in Österreich zu verlangen, daß er auf das Programm irgendeiner bestimmten politischen Partei durchaus eingeschworen sein muß? Glauben Sie mir, es gibt heute noch, trotz der schwierigen politischen Verhältnisse und der großen Zeit, in der wir leben, eine ganze Menge von Leuten — ich versichere Sie, es sind nicht die schlechtesten —, die sich nicht zum Programm einer bestimmten politischen Richtung bekennen, sondern die einfach sagen: in dieser Partei gefällt mir das, in der anderen wieder jenes, prüfet alles und behaltet das Beste! Ich muß offen sagen, daß ich in der gebundenen Liste, in der Notwendigkeit der starren Liste, die acht oder zehn bestimmten Leute samt und sonderst zu wählen, einen direkten Angriff auf die Entscheidungsfreiheit der Wähler sehe. Es ist nicht abzusehen, warum irgend jemand nicht berechtigt sein soll, als Deutschbürgerlicher beispielsweise, wenn er im großen und ganzen Deutschfreierlicher, Deutschnationaler ist, sich aus der sozialdemokratischen oder christlichsozialen Liste den einen oder anderen herauszuwählen, den er nun einmal für einen tüchtigen und dabei vielleicht von Partei wegen besonnenen Mann hält und von dem er annimmt, daß er seinen Interessen entsprechen würde. Ich stehe zum Beispiel gar nicht an, zu sagen, daß es, obwohl ich auf ein bestimmtes Parteiprogramm gewählt bin und dieser Partei immer treu bleiben werde, in anderen Parteien Leute gibt, die ich als Wähler ohne weiteres wählen würde. Ich würde mir einen einzelnen herausuchen und sagen, den einen wähle ich mir; muß ich denn auf das Programm einer Partei so eingeschworen sein, daß ich unter allen Umständen alle die Leute wähle, welche hier vorgeschrieben sind? Es kann der eine oder andere darunter sein, dessen Wahl ich für eine unglückliche halten würde.

Das sind Bedenken, denen ich Ausdruck geben muß. Ich erkläre im übrigen ausdrücklich, daß ich das Werk durchaus nicht gefährden will, aber ich hielt mich für verpflichtet, heute diesen Bedenken Ausdruck zu geben.

Ein zweites Bedenken, das ich nicht ausdrücken kann, ist der Umstand. — ich habe dem auch schon im Ausschusse Ausdruck gegeben —, daß man so weit gegangen ist, wie es die Vorlage festsetzt, daß man nämlich als aktiv wahlberechtigt jeden und jede erklärt, der am 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr vollendet hat. Ich muß sagen: da hat mir der Entwurf des Staatskanzlers Dr. Renner bedeutend besser gefallen. Hier wurde

als wahlberechtigt jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes erklärt, der am Tage der Wahl großjährig ist oder in den Jahren 1914 bis 1918 Kriegsdienste geleistet hat. (Berichterstatter Heine: Dabei war aber gedacht, daß die Großjährigkeit auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt wird.) Die Großjährigkeit müßte dann herabgesetzt werden.

In Österreich wird man nach geltendem Rechte physisch großjährig mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, wenn nicht früher mit Nachricht des fehlenden Alters eine Großjährigkeitserklärung erfolgt ist. Ich halte es nun für ein Ding der Unmöglichkeit, daß man erklärt: Jemand, der 22 Jahre alt ist, ist nicht fähig, einen Schuldschein über 20 K zu unterschreiben, er ist in seiner bürgerlichen Handlungsfähigkeit so beschränkt, daß er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, seines Vaters oder Vormundes aber schon gar nichts unternehmen kann — abgesehen von der kleinen im Bagatellverfahren festgesetzten Beschränkung, daß der Minderjährige über das, was er durch seinen Fleiß erwirbt, frei verfügen kann — daß er also ohne Zustimmung seines Vertreters gar nichts selbständig unternehmen kann — aber wählen kann er gehen, das vornehmste Recht, das Wahlrecht wird ihm gegeben. Ich glaube, daß jemandem, der nicht fähig ist, zu unterscheiden, ob er sich durch seine Unterschrift auf einer Urkunde, einer Vollmacht oder einem Schuldschein nicht vielleicht dem wirtschaftlichen Ruin aussetzt, von dem man annimmt, daß er nicht die geistige Reife besitzt, um das zu unterscheiden — das Gesetz nimmt es an — daß dem nicht das wichtige Wahlrecht in die Hand gegeben werden sollte. Wir wollen doch als Wähler Männer und Frauen oder erwachsene Mädchen haben, aber nicht halbe Kinder. Ich leugne keinen Augenblick, daß es eine bedeutende Anzahl von Leuten bei uns geben kann, die schon mit 20 Jahren die vollkommene geistige Reife besitzen, ich habe auch nichts dagegen, wenn Sie die Volljährigkeit auf 20 Jahre herabsetzen wollen, aber dann hätte die Herabsetzung der Altersgrenze von 24 auf 20 Jahre bezüglich der Volljährigkeit vorausgehen müssen. (Abgeordneter Neunteufel: Das wird auch nachfolgen!) Das hätte eben vorausgehen müssen, nicht daß es erst nachfolgt. Erst hätte das bürgerliche Gesetzbuch in dem Punkte abgeändert werden müssen, denn es ist sonst eine solche Inkongruenz, daß ich sagen muß, man muß als Jurist mindestens Bedenken tragen, dem zuzustimmen, zumal Sie in dem § 13 a ausdrücklich erklären, daß Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind, und in dem § 13 e, daß Personen, denen die väterliche Gewalt oft vielleicht wegen einer geringfügigen Kindermißhandlung aberkannt wurde, das Wahlrecht entzogen wird. Personen, die beschränkt entmündigt sind, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, zum Beispiel auch notorische

Trinker, und solche sind oft sonst ganz vernünftige Leute. Also die Alkoholiker dürfen nicht wählen; dem anderen, der nicht sui juris ist, der nicht physisch großjährig ist, wird aber das Wahlrecht gegeben. Das sind doch Dinge, die sich nicht miteinander vereinbaren lassen.

Ich habe mir seinerzeit im Wahlgesetzausschusse erlaubt, den Antrag zu stellen: Wahlberechtigt sei der Großjährige. Damit ist alles gesagt. Der physisch Großjährige, reinethalben auch derjenige, dem vom ordentlichen Richter mit Rücksicht des fehlenden Alters die Großjährigkeit, die Eigenberechtigung erteilt wurde; der physisch großjährig ist oder großjährig erklärt wurde, soll das aktive Wahlrecht besitzen, aber andere meines Erachtens nicht. Andernfalls setze man die Grenze der Großjährigkeit einfach, sowie in Deutschland, auf 21 Jahre herab, es gibt aber auch Staaten, wo sie erst mit 25 Jahren erreicht wird, doch das nur nebenbei.

Ich habe mir auch erlaubt, einen Zusatzantrag zu stellen, indem ich gesagt habe: Derjenige, der vor dem Feinde sich eine Auszeichnung erworben hat, sei es eine Tapferkeitsauszeichnung oder das gewisse Karl-Truppenkreuz oder irgendeine dieser Auszeichnungen vor dem Feinde, soll dieses Recht haben. Ich muß schon sagen, nicht jedem, der Kriegsdienste geleistet hat, der vielleicht im Hinterlande, in irgendeiner Kanzlei gefesselt ist oder im Kriegsministerium, wie man zu sagen pflegt, herumtacheniert hat, möchte ich dieses Recht zuerkennen. Wer an der Front war, wer an der Front sich betätigt oder ausgezeichnet hat, soll dieses Recht haben. Nun hat man mir entgegen, für das Karl-Truppenkreuz werde kein Diplom ausgestellt, auch nicht für die Tapferkeitsauszeichnungen, es könne also jeder sich diese Dekorationen anstecken. Meine Herren! Vor Mißbrauch ist man nie sicher, man ist auch nicht davor sicher, daß jemand, der behauptet, 20 Jahre alt zu sein, nicht 20, sondern nur 18 oder 19 Jahre tatsächlich alt ist, sich einen fremden Taufschein verschafft. Das ist aber dann eine strafbare Handlung. So wie es möglich ist, daß jemand sich eine fremde Legitimation aneignet, so kann auch jemand eine Dekoration, die vor dem Feinde erworben wurde, sich aufstecken und sie zu Unrecht tragen. Diese Möglichkeit kann ich nicht in Abrede stellen, aber vor einem solchen Mißbrauche ist man nie ganz sicher. Ein berechtigter, ein richtiger Standpunkt wäre: Der Volljährige, der eigenberechtigt ist, soll wählen dürfen und überdies von jenen, die noch nicht die physische Grenze erreicht haben, diejenigen, die vor dem Feinde sich betätigt haben. Diese Leute haben soviel Mut und Entschlossenheit gezeigt, sie haben die Feuerprobe empfangen, daß man sagen muß, sie sind im Kriege zu Männern herangereift, denen

wir das Wahlrecht, dieses wichtigste politische Recht ohneweiters zuerkennen wollen, anderen aber nicht.

Dieser Antrag erlangte im Wahlgesetzausschusse nicht die Mehrheit, ich vermeide es heute, einen derartigen Antrag zu stellen, aber ich hielt mich für verpflichtet, dies heute hier vorzubringen.

Und noch ein drittes, hohes Haus! Ich kann meine schweren Bedenken dagegen, daß man nun mit diesem neuen Gesetz auch die Frauen in die politische Arena hineinziehen will, in das wüste Treiben der Politik, nicht unterdrücken. Ich gehöre nun einmal nicht zu den Anhängern der Rosa Luxemburg, ich muß es ganz offen sagen, ich gehöre nicht zu denen, welche, wie die Spartakusleute in Berlin, sogar mit 16 Jahren die Leute wählen lassen wollen — nächstens wird der Antrag auf 14 oder 12 Jahre kommen, es werden vielleicht die kleinen Kinder wählen gehen —, ich zähle aber auch nicht zu denen, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Frau in das politische Leben gehört.

Ich bin gewiß in dieser Beziehung nicht engherzig und ich gebe ohneweiters zu, daß gerade in dieser furchtbar ernsten Zeit, die wir durchlebt haben, sehr viele Frauen in vielen Berufen tätig waren und dort vollkommen entsprochen haben, zum Teil mehr, zum Teil minder. Das will ich nicht in Abrede stellen, aber im großen und ganzen muß ich als deutsch gerichteter Mann denn doch sagen: Mir ist die Frau lieber, die sich im häuslichen Kreise betätigt, und ich habe mit verschiedenen Frauen gesprochen, denen hohe Intelligenz innewohnt — das kann ich Ihnen sagen —, nicht etwa mit Frauen, von denen man sagen kann, sie wären nicht geistig reif, sondern mit Frauen, denen man die Reife nicht absprechen könnte, und diese Frauen haben mir erklärt: Ich muß Ihnen zustimmen, Herr Doktor, ich finde, ganz offen gesagt, auch keine Freude daran und ich finde nicht, daß mir ein Recht geschmälert wird, wenn ich nicht wählen gehen kann.

Nun, alle diese Frauen, die so vielen Einflüssen von der einen oder der anderen Seite zugänglich sind, sollen jetzt sozusagen Wahlweiber werden. Ich muß sagen: Mir schaudert davor. Nichtsdestoweniger werde ich einen Antrag in gegnerischer Richtung nicht stellen, um nicht das ganze Reformwerk zu gefährden. Aber, wie gesagt, diese Bedenken gegen das Gesetz und gegen einzelne Bestimmungen desselben waren es, denen ich heute hier Ausdruck verleihen wollte, damit in künftigen Zeiten, wenn man vielleicht doch hin und wieder mit dem einen oder dem anderen Punkte bezüglich dieses Wahlgesetzes keine guten Erfahrungen gemacht haben sollte, nicht gesagt werden kann: Es hat nicht ein einziger den Mut gefunden und es war nicht ein einziger da, der seine Stimme dagegen erhoben hätte. Damit habe ich geschlossen.

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte ist weiter gemeldet Herr Abgeordneter Friedmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Friedmann: Meine Herren! An dem vorliegenden Gesetzentwurfe wurde gegenüber dem Entwurfe, den der Herr Staatskanzler verfaßt hat, wenig geändert, und ich glaube auch kaum, daß Abänderungsanträge, sie mögen noch so begründet sein, Aussicht auf Annahme im Hause haben, weil man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, daß dieser Entwurf schon auf gewissen Vorvereinbarungen beruht.

Meine Herren! Ich bekenne mich als unbedingter Anhänger des Verhältniswahlrechtes, weil ich es für ein gerechtes Wahlrecht halte, allerdings unter der Voraussetzung, daß auch das erfolgt, was im Motivenbericht des Herrn Staatskanzlers zugunsten des Verhältniswahlrechtes angeführt wird, daß nämlich nicht wertvolle Minderheiten einfach von siegreichen Mehrheiten niedergetreten und aus der Gesetzgebung ausgeschaltet werden können. Die Kreiseinteilung, wie sie in dem Entwurfe gewählt ist — und ich spreche hier im besonderen von Wien, weil ja Wien ein so großes Zentrum ist und der Ausfall der Wahlen in Wien von viel größerer Bedeutung sein wird als in früheren Zeiten — die Kreiseinteilung in Wien ist nichts weniger als das, wovon der Herr Verfasser des Entwurfes in seinem Motivenberichte sagt (*liest*): „Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten — das ist in wenigen Worten der Kern des Wahlreformentwurfes.“

Meine Herren, die Wahlkreiseinteilung, wie sie für Wien gewählt ist, ist allerdings eine außerordentlich geschickte, sie entspricht jedoch durchaus nicht diesem Grundsatz, wie ich ihn jetzt vorlesen habe. Es wurde während der Vorberatungen eine Reihe wertvoller Anregungen gegeben, denen nicht Folge geleistet wurde. Es wurde unter anderem die Anregung gegeben, man möge ganz Wien als einen Wahlkreis erklären und man möge Wien in ebensoviele Wahl- oder Wahlbezirke einteilen, als es Mandate erhält, also in 48 Bezirke, was durchaus keinen Schwierigkeiten begegnen würde, so daß jeder Wahlwerber jeder Partei in einem Wahlbezirke aufträte. Das wäre ein Vorgang, welcher der Bevölkerung verständlich wäre. (*Abgeordneter Seidl: Auch draußen?*) Ich nehme das Beispiel Wiens, ohne zu leugnen, daß es sich auch auf die anderen Gebiete durchaus in gleicher Weise anwenden läßt. Das also wäre dem Wähler erklärlich gewesen, der bisher gewohnt war, einer bestimmten Persönlichkeit seines Vertrauens seine Stimme zu geben, und man hätte dabei durchaus nicht zu befürchten gehabt, daß die Wählerschaft verwirrt worden wäre, wie es der Herr Staatskanzler meint, indem er sagt, es

wäre nichts verkehrter, als die Wählerschaft dadurch zu verwirren, daß man die spezifischen Einheiten des Proporztes sofort in seiner allerhöchsten Reinkultur einführt.

Meine Herren, das wäre durchaus nicht die Einführung des Proporztes in seiner allerhöchsten Reinkultur, sondern es wäre ein Proporz in einer Art und Weise gewesen, in der ihn die Bevölkerung wirklich verstanden hätte. Und wenn man glaubt, daß der Proporz, wie er hier vorliegt, vom Großteil der Bevölkerung verstanden wird, irrt man. Ich bin überzeugt, daß die wenigsten sich in diesem Gesetze zurechtfinden werden. Die wenigsten werden es begreifen, daß sie eigentlich bemüht sind, eine Partei zu wählen, und daß sie gar keinen Einfluß haben auf die Wahl derjenigen Leute, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen. Ich werde darüber noch sprechen.

Ich möchte nur im Anschlusse daran, was ich über die Kreiseinteilung gesagt habe, folgendes hervorheben: Der Erfolg, wie ihn der Verfasser in seinem Motivenberichte erwartet, ist durchaus nicht gewährleistet, der Erfolg, daß die Minderheiten nicht zertreten werden.

Ich behaupte im Gegenteil, daß dieser Entwurf so konstruiert ist, daß kleinere Parteien, daß Minderheiten viel, viel weniger zum Durchbruch kommen, als sie es bei einem gerechten Verhältniswahlrecht könnten. Ich nehme wieder das Beispiel Wiens. Kleinere Parteien, für die alle Stimmen, die in der ganzen Gemeinde abgegeben werden, zählen, könnten ganz anders zur Geltung kommen, weil keine Stimme für sie verloren ginge, während bei der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung ganz erhebliche Stimmengahlen der kleineren Parteien nicht zur Geltung werden können. Nun sagt man allerdings: Ja, das ist der Fehler der kleinen Parteien, sie mögen sich eben zusammenschließen und eine fest gefügte Organisation schaffen. Aber erstens ist doch so etwas in wenigen Wochen nicht durchführbar und zweitens ist es gerade bei den Parteien, auf die hier angespielt wird, viel schwerer möglich, weil sich in ihnen eine große Zahl von Individualitäten von selbständig denkenden Menschen befinden, die sich nun einmal nicht so leicht in den Parteizwang einfügen lassen, wie es bei den anderen beiden großen Parteien der Fall ist. Ich begreife noch immer nicht den Einwand, der dagegen gemacht werden kann, den Weg zu wählen, der von meiner und von anderer Seite vorgeschlagen wurde, das Einwahlssystem unter voller Aufrechterhaltung des Proporztes und unter Schaffung großer Kreise einzuführen. Die Angst, es könnte etwa dadurch in Wien ein tschechischer Wahlwerber gewählt werden, kann ich, offen gestanden, nicht ernst nehmen. Ich sehe ab von den Tschechen, die in Wien zuständig sind, die sich also schon vollständig akklimatisiert

haben; ich glaube, die Befürchtung kann sich nur auf diejenigen beziehen, die nicht zuständig sind. Glauben Sie nun, diese tschechischen Bewohner Wiens würden sich organisieren, sie würden sich eigens zum deutschösterreichischen Staate bekennen, um wählen zu können und um durch die Wahl, unter Voraussetzung ihrer Organisation, einem tschechischen Wahlwerber zur Wahl zu verhelfen? — abgesehen davon, daß es dagegen gesetzliche Mittel gibt, welche die Zugehörigkeit zur Nationalität für die Erlangung des passiven Wahlrechtes statuieren könnten. Nein, meine Herren. Ich bitte um Vergebung, das sind nicht Einwände, sondern wohl nur Vorwände zu dem Zwecke, um tatsächlich die Minderheiten, von denen ich gesprochen habe, möglichst ungünstig zu stellen.

Was die Wahlkreise selbst anbelangt, so kann man von ihnen wohl nicht behaupten, daß das eingehalten ist, was der verehrte Verfasser des Entwurfes in seinem Motivenbericht sagt: „Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten“. Sollte das durchgeführt werden, dann hätte ganz Wien als ein Wahlkreis erklärt werden müssen. Ich kann Ihnen bei der Bezirkseinteilung eine ganze Reihe von Bezirken nennen, bei denen das nicht zutrifft, bei denen man von einer gleichartigen sozialen Schichtung nicht sprechen kann.

Ich polemisiere gegen den Herrn Staatskanzler, den Verfasser des Entwurfes, gerade deshalb, weil ich weiß, wie außerordentlich versiert er in diesen Fragen ist, weil ich seinerzeit mit großem Interesse seine Broschüre aus dem Jahre 1904 gelesen habe und weil ich bei der Lektüre dieser Broschüre und bei der Beurteilung dieses Entwurfes sehr große Widersprüche finde, die mir durch die Einwendungen, welche anlässlich der Vorberatung dieses Gesetzes gemacht wurden, in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen.

Und nun, meine Herren, die gebundene Liste. Die gebundene Liste, wie sie hier gewünscht und wohl auch beschlossen und durchgeführt werden wird — darüber gebe ich mich keiner Täuschung hin —, ist die Reinkultur des Parteibonzenums. Es ist eine Hintansetzung des Wahlrechtes des Wählers, denn de facto darf der Wähler ja nur die Partei wählen und gewählt wird derjenige, den die Parteileitung bestimmt.

Meine Herren! Das ist keine Wahl, das ist viel mehr eine Ernennung als eine Wahl und weicht von dem ab, was man Freiheit der Entschließung des Wählers nennt. Nun heißt es allerdings, die Wählerschaft könne auch einen einzigen Mann auf den Schild heben, indem sie eine eigene Liste mit diesem Namen an der Spitze aufstellt. Das ist theoretisch wohl richtig, aber praktisch nicht einen Augenblick ernst zu nehmen. Daß das Ab-

weichen von der gebundenen Liste bedenklich wäre, weil die Berechnung Schwierigkeiten macht, das vermag ich nicht anzuerkennen. Denn schließlich werden die Kommissionen auch eine komplizierte Berechnung beim Scrutinium treffen.

In erster Linie handelt es sich darum, daß der Wähler in möglichst einfacher Weise wählen kann, daß er versteht, was die Wahl bedeutet und daß er bei der Abgabe seines Stimmzettels seiner eigenen innersten Überzeugung Folge leisten kann. Das geschieht aber nach dieser Vorlage nicht.

Ich habe mich absichtlich darauf beschränkt, diese Einwendungen hervorzuheben, weil sie mir die am meisten in die Augen springenden zu sein scheinen. Ich anerkenne die außerordentliche Leistung, welche darin liegt, einen derartigen Entwurf in der Kürze der Zeit und in dieser Eile zustandegebracht zu haben. Allen Respekt vor der notwendigen Eile, sie hätte uns aber nicht gehindert, vom Zeitpunkte der ersten Beratungen an jene Änderungen, die durchführbar sind, durchzuführen und wir könnten heute ebensogut wie diese im großen und ganzen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ziemlich unveränderte Vorlage im selben Zeitraum eine geänderte Vorlage haben und die Notwendigkeit der Eile hätte dem, in keiner Weise widersprochen.

Ich möchte einige stilistische Änderungen zum Schutze der Reinheit unserer Sprache empfehlen. Im § 15 heißt es „innerhalb zehn Tagen“. Da „innerhalb“ den zweiten Fall regiert und man allerdings mit Rücksicht auf die Zahl 10 nicht „zehner Tage“ sagen kann, möchte ich vorschlagen zu sagen „innerhalb von zehn Tagen“ und im § 16 nicht „innerhalb drei Tagen“ sondern „innerhalb dreier Tage“, sowohl im ersten und im zweiten Absatz, und im dritten Absatz nicht „innerhalb acht Tagen“, sondern „innerhalb von acht Tagen“.

Im § 26, dritter Absatz, heißt es ferner: „Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden...“; das soll wohl heißen „nach Einvernehmung der Ortswahlbehörden“.

Im § 39 heißt es: „... Klagen der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.“ Da möchte ich bitten, daß es heißt: „... Beschwerden der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.“

Ich werde mir erlauben, diese stilistischen Abänderungsanträge dem Präsidium schriftlich zu überreichen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß es unbedingt notwendig und unerlässlich sein wird, mit aller Beschleunigung einen Wahlschutzgesetzentwurf einzurichten. Wir leben in einer sehr aufgeregten Zeit. Neue Wähler, die Frauen, treten hinzu. Wir wünschen, daß die Frauen in die Lage kommen, frei und unbeeinflusst

Die Herren haben zuerst nach dem Frauenwahlrecht gerufen und ich möchte nicht einen Minister der alten Ära, den Ministerpräsidenten Bienert zitiieren, wenn ich sage: „Die sie riefen, die Geister, werden sie nun nicht los.“ Sie haben das Wahlrecht der Frauen verlangt: Ja warum wollen Sie es ihnen dann hinterrücks wieder nehmen, hauptsächlich denjenigen hinterrücks wieder nehmen, welche, wie der Herr Berichterstatter — ich glaube ihn richtig zu zitieren — so schön gesagt hat, noch nicht ganz eingelebt sind in die Politik, noch nicht ganz politisch reif sind? Er will also nur einer gewissen Kategorie von Frauen das Wahlrecht sichern, den anderen aber das Hölzl hinwerfen: Gehts net zur Wahl! Meine Herren! Es ist ja der ganze Wahlrechtsentwurf für den besonderen Privatgebrauch einer Partei, nämlich der Sozialdemokraten eingerichtet. Ich muß dem Herrn Staatskanzler, soweit seine Stellung als Parteimann in Frage kommt, ein uneingeschränktes Kompliment machen, daß ihm das vortrefflich gelungen ist. Aber ich habe nicht von der Sozialdemokratie erwartet, daß sie erklären wird, sie sprengt die Koalition, wenn man die Wahlpflicht der Frauen statuiert wird. Meine Herren! Das ist keine gleichmäßige Verteilung von Wind und Sonne im Kampfe um die Mandate. Sie wollen einen Vorteil dadurch haben, daß Sie wissen, die sozialdemokratischen Frauen werden unter dem Einfluß ihrer politisch sehr gut organisierten Männer und Väter zur Wahlurne gehen. Dagegen ist ihnen sehr angenehm, daß die nicht so gut organisierten bürgerlichen Parteien, die ja sowieso zum Handfuß kommen werden, wie ich noch darlegen werde, auch noch den Nachteil auf sich nehmen sollen, daß die Frauen der bürgerlichen Stände, die bis jetzt der politischen Arena ferngeblieben sind, nicht zur Wahlurne gehen. So kann man das nicht machen. Entweder machen wir gleiches Recht für alle oder machen wir ein solches Recht überhaupt nicht, denn wie können nicht ein Spezialrecht der Sozialdemokratie machen. Und um nun in dem kommenden Wahlkampf allen bürgerlichen Parteien dieselben Chancen, auf die sie Anspruch haben, zu geben — das sage ich ganz offen —, stelle ich einen Abänderungsantrag zum § 11, welcher lautet (liest):

„Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, das Wahlrecht auszuüben. Wer sein Wahlrecht nicht ausübt, unterliegt einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10.000 K, welche vom zuständigen Gericht unter Anwendung des Mandatsverfahrens zu verhängen ist, wenn der säumige Wähler ohne Unterschied des Geschlechtes nicht nachweisen kann, daß er durch Krankheit verhindert war, daß er infolge unaufschiebbarer Berufsgeschäfte im allgemeinen öffentlichen Interesse am Wahl-

tage außerhalb des Wahlortes sich aufhalten mußte oder daß er infolge von Verkehrsschwierigkeiten nicht in der Lage war, den Wahlort rechtzeitig zu erreichen.“

Meine Herren! Ich würde, wenn ich der Überzeugung wäre, daß hier nach Objektivität abgestimmt würde, keinen Eventualantrag stellen. Aber dieses ganze Wahlgesetz, dieser ganze Entwurf ist doch unter dem Druck einer Minorität zustande gekommen. Die Herren Deutschbürgerlichen, die hier die qualifizierte Mehrheit haben, die hier die Vierfünftelmehrheit haben, haben nicht den Mut, ihre Überzeugung auszusprechen! (Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich mache den Sozialdemokraten gar keinen Vorwurf, daß sie vollständig parteimäßig auf ihrem Standpunkt stehen. Das ist ihr gutes Recht. Aber das gute Recht derer, die die Herren Bürgerlichen hier hereingeschickt haben, ist es, daß diese Bürgerlichen im Sinne derjenigen hier abstimmen, die sie hereingeschickt haben, nicht aber feig davonlaufen und sich um jede Verantwortung drücken. (So ist es!) Die bürgerlichen Vertreter sind nicht hereingeschickt worden, um für ihre Auftraggeber, für ihre Mandanten ein politisches Harakiri zu begehen. Ich habe gar nichts dagegen, wenn die Herren an sich selbst ein politisches Harakiri begehen, es wird kein großer Schaden um sie sein, — um die Mehrzahl. Ich nehme an, weil ich ja weit entfernt davon bin, Pauschalurteile zu fällen und hervorragende Führer von Parteien beleidigen zu wollen, aber um einen großen Teil derer, die heute hier im Hause sitzen, ist wirklich kein Schaden. Wenn diese ein politisches Harakiri an sich begehen, haben sie meinen Segen dazu. (Lebhafte Zwischenrufe. — Ruf: Nur um Sie und um den Teufel wäre schade! — Zwischenrufe.) Verehrter Herr Kollege! Ich habe leider einen Ohrenkatarakt und bin auf dem linken Ohr etwas taub. (Ruf: Sehr schade!) Ja, es tut mir sehr leid. Aber ich bin bereit, auf den Zwischenruf zu antworten. Es geht von mir die Sage, daß ich mich um die Beantwortung eines Zwischenrufes nicht drücke. Wenn Sie mir also etwas sagen wollen, dann bitte, nach rechts zu kommen. Ich werde sehr gerne antworten; den letzten Zwischenruf habe ich leider nicht gehört. — Ich habe lange genug gewartet, ein Zwischenruf ist nicht gemacht worden, ich kann also wohl weitergehen.

Unter diesen Verhältnissen also, weil wir mit einem gewissen Mangel an Mut bei den Herren bürgerlichen Vertretern rechnen müssen... (Abgeordneter Malik: Das nennt man auf Deutsch Feigheit!) Der Herr Kollege Malik übersetzt in deutsche Prosa und ich habe keine Ursache, ihn in dieser Übersetzerischen Tätigkeit irgendwie zu stören. Aber als offizieller Redner möchte ich mich einer so

starken Ausdrucksweise enthalten, wenn ich auch nicht leugne, daß ich für meine Person im Innern mit den Auffassungen des Kollegen Malik einigermassen übereinstimme. Wir stellen also unter den gegebenen Verhältnissen einen Eventualantrag für den Fall, als es die Herren ablehnen sollten, die Wahlpflicht zu statuieren, indem sie — ein Hintertürchen — sich darauf berufen, daß es auch beim früheren Wahlgesetze den Landtagen vorbehalten war, die Entscheidung zu treffen. Aber ich möchte diese Entscheidung hier haben, und daher stelle ich einen ganz kleinen Abänderungsantrag pro eventuali; ich sage nämlich:

„Die Landesgesetzgebung hat binnen drei Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes Beschluß darüber zu fassen, ob die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet sein sollen . . . usw.“

So wie das nach dem Berichte lautet, ist das die gewöhnlichste Augenaußwischerei, die man sich denken kann. Dieses Haus wäscht seine Hände in Unschuld. Es hat keinen gezwungen, es hat überhaupt nichts gemacht. Aber die bösen Landtage sollen beschließen, und wenn sie eben nicht beschließen, wer kann dafür? Dann sind eben die Landtage daran schuld. Meine Herren! So können wir es nicht machen. Ich verlange, daß die Landtage, wenn Sie schon wollen, daß diese darüber entscheiden, vor die Notwendigkeit gestellt werden, eine Entscheidung zu treffen. (*Sehr richtig!*) Daher die ganz vernünftige Befristung mit drei Wochen und die obligatorische Pflicht der Landtage zur Entscheidung. Wenn ein Landtag glaubt, es vor seinen Wählern verantworten zu können, daß die Wahlpflicht nicht eingeführt wird — parlera! Wer hindert ihn zu erklären: Ich führe die Wahlpflicht nicht ein. Aber daß eine Schiebung oder — wie sagt Wilson? — ein Hin- und Herschieben von Verantwortungen stattfindet, das, meine Herren, möchte ich vermieden wissen und daher der Antrag.

Nun komme ich zum Wahlsystem nach dem Renner'schen Entwurf selbst. Der Staatskanzler hat in seinen Reden im Hause, beziehungsweise im Ausschusse ohnweiters zugegeben, daß er mit der Art des Wahlsystems den Tod der kleineren Parteien beabsichtige. Ich weiß nicht, ob das sehr praktisch ist, denn schließlich wird jeder neue Gedanke zunächst nur von einem kleineren Kreise von Menschen verstanden und gewertet werden und erst, wenn die politische, die parlamentarische Tribüne einer Partei, sei sie auch nur durch ein Partikel vertreten, zur Verfügung steht, wird sie werbend an die allgemeine Öffentlichkeit treten können. Ich erinnere Sie, meine Herren von der Sozialdemokratie, an die Zeiten, wo der alte Bernertorfer ganz allein in dieses

Haus getreten ist (*Zustimmung*), wo er ganz allein Tag für Tag das Wort ergriffen hat und der Heerführer der Sozialdemokratie war, wo noch nicht daran zu denken war, daß Sie jemals in dieser Stärke in dieses Haus einzuziehen werden. (*Zustimmung.*) Sie haben das alles vergessen. Sie haben vergessen, wie Adler dann später zu ihm gestoßen ist — inzwischen war Bernertorfer nicht gewählt worden — wie Sie dann nach und nach sieben Mann waren und dann allmählich zu beträchtlicher Stärke, zu einer ansehnlichen Partei angewachsen sind. Sie haben jetzt dieses Werden und Wachsen hinter sich und wollen nun eine Art bethlehemitischen Kindermordes begehen. Sie wollen sogar weitergehen, Sie wollen die politische Frucht im Mutterleib töten, indem Sie sie zum Partus nicht kommen lassen, indem Sie sie das Licht der Welt nicht erblicken lassen. (*Abgeordneter Polke: Das ist aber grausam!*) Das ist grausam — ich danke Ihnen für Ihren Zwischenruf —, das ist brutal und entspricht absolut nicht den Tendenzen Ihrer Partei, wie sie in der Öffentlichkeit aussprechen sollen. Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie das konstatiert haben, denn damit ist festgestellt, daß draußen etwas anderes gesagt wird und hier etwas anderes gemacht wird, daß also die angeblichen Ziele mit Ihrem tatsächlichen Tun nicht übereinstimmen. (*Abgeordneter Polke: Wer sagt das?*) Ich! Und ich habe es auch bewiesen. Sie wollen also die kleineren Parteien nicht heraufkommen lassen, Sie eskontieren einen vorausichtlichen Wahlerfolg, von dem Sie glauben, daß er Ihnen zufallen wird, und von dem ich nicht bestreite, daß er Ihnen zufallen wird, und petrifizieren ihn, das heißt, Sie sorgen dafür, daß Ihnen in Zukunft niemand nahekommen kann, daß Sie nie mehr aus dem Sattel gehoben werden können.

Ich weiß nicht, ob es die Aufgabe der bürgerlichen Vertreter ist, an dieser Petrifizierung teilzunehmen, doch ich bezweifle sehr, ob die Herren bürgerlichen Abgeordneten von der bürgerlichen Wählerschaft, wenn diese wieder unter normalen Verhältnissen Gelegenheit haben wird, die Tätigkeit ihrer Abgeordneten zu beurteilen, sehr viel Lob ernten werden.

Die meisten werden ja sowieso nicht mehr hereinkommen. Aber so ist das Mandat eines Abgeordneten nicht aufzufassen, daß er sagt: Ich komme ja nicht mehr hinein und nach mir die Sintflut, mir ist alles wurst. Sie begehen also einen förmlichen Mord an den kleinen Parteien. Aber, meine Herren, gar so klein sind die Parteien, die unter Ihr Messer kommen, nicht. Es kann eine Partei — und das wird eintreten — über 300.000 Anhänger haben, meinestwegen 350.000 Anhänger und darüber, ohne auch nur einen Sitz im Parlament

zu haben, ohne auch nur durch eine Person vertreten zu sein. Und wer kommt da besonders in Betracht?

Ich sehe gerade den Kollegen Wohlmeier vor mir und der bringt mir dieses Argument, das ich schon wiederholt überdacht habe, besonders in Erinnerung. Die Gewerbetreibenden, die stark verteilt und nicht an einem Fleck massiert sind, weil nicht ein paar hunderttausend Glaserer in einer Stadt leben und weil sich nicht ein paar hunderttausend Goldarbeiter oder Schremschleifer in einem Wahlbezirk des Herrn Staatskanzlers aufhalten können, kommen alle um ihr Wahlrecht. Unter einem anderen Wahlsystem hätten sie die Möglichkeit, genau so wie die Agrarier sich zusammenzutun und einem Manne ihres Vertrauens ihre Stimme zu geben, so aber sind sie völlig nullifiziert. (Abgeordneter Schiegl: Wir wählen die Glaserer samt der Partei!) Sie wählen Parteien, aber die Glaserer und die kleinen Gewerbetreibenden haben denn doch auch das Recht, jemand in das Haus zu entsenden, von dem sie annehmen können, daß er ihre Interessen vertreten wird, und damit werden sie zur Partei, das heißt zur Gewerbetreibendenpartei. (Abgeordneter Parrer: Da kommen wir zum Ständewahlrecht!) Vielleicht wären wir damit einem gewissen Ständewahlrecht nahe gekommen, und ich glaube, das angebliche Ziel dieser Wahlrechtsvorlage, den Klassenkampf zu mildern, den Abgeordneten die Möglichkeit einer freien Bewegung zu geben, wäre viel besser erreicht worden, wenn die Stände in die Lage gekommen wären, ihre Vertreter zu entsenden, und nicht gezwungen worden wären, klassenmäßig zu wählen.

Meine Herren! Ich habe nach dem Renner'schen System den Wahlbezirk Komotau behandelt. Ich habe den Wahlbezirk Komotau herausgegriffen, weil er einer von jenen ist, die wahrscheinlich nicht zur Wahl kommen werden, und darum eignet er sich als Exempel vielleicht ganz besonders. Ich habe nicht etwa fiktive Zahlen, zur Unterlage meiner Berechnungen genommen, sondern Wahrscheinlichkeitsgrößen, indem ich angenommen habe, daß die Wählerzahl der Frauen etwa um 12 Prozent größer sein wird als die der Männer. Denn schon normalerweise sind in unseren Breiten auf 1000 Männer 1061 Frauen entfallen und im wahlfähigen Alter sogar noch etwas mehr Frauen, weil die Zahl der männlichen Geburten zwar eine größere ist, aber auch die Kindersterblichkeit beim männlichen Geschlecht. Erst in den ganz hohen Lebensaltern über 65 Jahre nimmt die Zahl der Frauen gegenüber den Männern ab — das nur in Parenthese.

Die 12 Prozent mehr Frauen aber errechnen sich daraus, daß ich gewiß nicht fehlgehe, wenn ich wenigstens für Deutschböhmen annehme, daß 6 Pro-

zent der Wählerschaft vom Jahre 1911 entweder tot oder in Gefangenschaft sind. (Ruf: Sehr richtig!) Der Herr Kollege Jerzabek schüttelt den Kopf — er hat recht ... (Abgeordneter Dr. Jerzabek: Es sind mehr!) ... denn ich habe viel zu niedrig geschätzt. Ich wollte mir aber nicht den Vorwurf machen lassen, daß ich etwa für die Zwecke der Bekämpfung dieser Vorlage meine Ziffern irgendwie aufdreht habe. Ich nehme dann an, daß die Sozialdemokraten 25 Prozent der Stimmzahl mehr bekommen werden, als sie unter den gleichen Verhältnissen im Jahre 1911 bekommen hätten. Ich nehme dann weiter an — Herr Kollege Jerzabek, erschrecken Sie nicht! — daß ein Teil der Frauen die Neigung haben wird, für die von der Kirche bezeichnete Partei zu stimmen. (Zwischenrufe.) Ich meine nicht allein die katholischen Frauen, ich meine auch die evangelischen und die Jüdenfrauen.

Es liegt in der Natur der Sache oder in der Natur des Wesens, daß die Frau im allgemeinen religiöser ist und sich mehr den Anordnungen ihrer kirchlichen Obern fügt und daher auch leichter einen Rat annimmt. Das ist kein Vorwurf, sondern eine einfache Feststellung, die — ich sage Ihnen das ganz offen — unter gewissen Voraussetzungen zu begrüßen wäre. Ich nehme also an, daß auch den, Christlichsozialen ein ziemlicher Stimmengewinn zufließen wird. Dieser Zuwachs, den die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen bekommen, geht natürlich auf Kosten der übrigen Parteien, namentlich der Deutschbürgerlichen städtischer Orientierung und freiheitlicher Richtung. Die Christlichsozialen werden also etwas gewinnen und die anderen etwas verlieren. Dann wäre noch eine Korrektur zugunsten der Agrarier zu machen, weil nämlich in kleineren Städten Ackerbürger vorhanden sind, die bis jetzt nicht die Möglichkeit hatten, auf eine agrarische Liste ihre Stimme abzugeben und daher mit den städtischen Wählern gewählt haben. Jetzt aber, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wird — und das ist das stärkste Argument gegen den Staatskanzler, der behauptet hat, daß eine Vermischung stattfinden werde, — agrarisch zu wählen, werden sie es auch tun. Es ist das eine kleine Korrektur.

Daraus würde sich nun ergeben, daß in Komotau unter Zugrundelegung der letzten Wahl die Sozialdemokraten etwa auf 52.565 Stimmen, die Christlichsozialen — der Zuwachs nußt Ihnen nämlich nicht viel, Herr Kollege — auf 6950 Stimmen — sie steigen damit von 598 auf 6950 —, die Agrarier auf 16.822, die Deutschradikalen, wenn dort noch welche sein werden, auf 29.487, die deutsche Arbeiterpartei auf 2404 Stimmen, die Altdeutschen auf 9556 Stimmen kommen werden. Dann dürften noch wie bisher ein

paar Zersplitterungen stattfinden — das sind, berechnet auf das damalige Maß, 527 Stimmen — und endlich bekommen die Tschechen 13.369 Stimmen. Ich glaube sogar, daß mit Rücksicht auf die Abwanderung, auf die Binnenwanderung, die inzwischen stattgefunden hat, das tschechische Element unter Umständen, wenn es sich um die Dörfer handelt, die an der Bisiere liegen, und wenn außerdem die fluktuerenden Elemente mit abstimmen werden, wie Sie es haben wollen, also auch alle Gelegenheitsarbeiter und alle diejenigen, die nur durch Zufall dort sind, um Kohle zu arbeiten usw., auf eine höhere Stimmenanzahl kommen wird. Wenn nun jede dieser Parteien, die ich da genannt habe, eine eigene Liste aufstellen würde, so fallen sie alle zusammen durch und gewählt werden kann nur ein Großteil der Sozialdemokraten und ein Tscheche.

Aber, meine Herren, ich nehme ein factum infectum an, daß nämlich die bürgerlichen Parteien städtischer Orientierung und freiheitlicher Richtung von Haus aus unter einen Hut zu bringen wären. Ich nehme an, daß die Parteien, die bisher dort nicht vertreten waren, eine Heerschau abhalten wollen. Ich nehme also ganz ruhig an, daß die Christlich-sozialen sagen werden: Wir wollen schauen, wieviel Leute wir dort eigentlich haben und eine eigene Liste aufstellen. Ich nehme weiters an, daß selbstverständlich die Agrarier eine eigene Liste aufstellen werden und nehme endlich an, daß alle Deutsch-bürgerlichen städtischer Orientierung und freiheitlicher Richtung sich zusammenschließen, also die All-deutschen mit den Deutschradikalen, mit den Deutschfortschrittlichen und mit den verschiedenen Wilden zusammen. Dann würde sich folgendes ergeben: Sie hätten 52.565 sozialdemokratische Stimmen, 41.447 Stimmen bürgerlicher Herkunft, städtischer Orientierung und freiheitlicher Richtung, Sie hätten 16.822 agrarische, 13.369 tschechische und — ich ordne selbstverständlich nach der Größe und nicht nach der Volkszugehörigkeit — 6955 christlich-soziale. Die Kenner'sche Berechnung auf diese Ziffern angewendet, ergibt: Die Sozialdemokraten bekommen das erste, dritte, fünfte, siebente und zehnte Mandat, insgesamt fünf, gehabt haben sie eins. Gewählt war dort Kollege Palme, er war der einzige, sie kriegen jetzt fünf. Die Deutschbürgerlichen städtischer Orientierung und freiheitlicher Richtung bekommen das zweite, vierte und achte Mandat, also drei. Geht haben sie zusammen mit den Agrariern, die nach dieser Berechnung ein Mandat, nämlich das sechste bekommen, neun Mandate und noch ein halbes, weil bekanntlich der Kenner'sche Entwurf Wahlkreise auseinanderreißt und sie willkürlich zuteilt. Die Tschechen bekommen ein Mandat, nämlich das neunte.

Wie ich diese Berechnung angestellt habe, ist mir ein Additionsfehler unterlaufen: ich habe anstatt

41.000 und etlichen bürgerlichen Stimmen 31.000 herausgebracht. Da habe ich mir gedacht, 10.000 Stimmen müssen doch irgendeinen Ausschlag geben. Sie geben einen Ausschlag — ich werde gleich sagen, welchen. Die städtischen Bürgerlichen bekommen nämlich nicht das zweite, vierte und achte, sondern das zweite, vierte und neunte Mandat. Meine Herren! Der Wievielte ein noch Gewählter auf der Liste ist, dürfte für den Endeffekt ziemlich gleichgültig sein, genau so wie es nach der alten Lokation für einen Gymnasiasten höchst gleichgültig war, der Wievielte er war, wenn er nur durchgekommen ist und dann das Doktorat gemacht hat und irgendwo Advokat wurde. Da war es ihm ganz gleichgültig, der Wievielte er nach der Lokation in der siebenten oder achten Gymnasialklasse war. Sie sehen, daß auch nach dieser Berechnung die Tschechen das siebente Mandat besetzen können und besetzen werden, und daher, meine Herren, glaube ich, daß Sie, wenn Sie in einem Nationalstaate ein nationales Wahlrecht machen wollen, doch irgendwelche Vorkehrungen und Sicherungen schaffen müssen (*Sehr richtig!*), entweder daß die Tschechen nicht mit hereinwählen können, weil man uns draußen in Tschechien und in Prag auch nicht wählen lassen wird, oder aber, wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie irgendwelche Sicherungen schaffen, um jene schrecklichen Zustände nicht wieder einreißen zu lassen, die im alten Hause eingerissen waren und über die der Herr Berichterstatter in so beweglichen Worten Klage geführt hat.

Wenn ich mich schon mit dem Herrn Berichterstatter wieder auseinandersetze, so möchte ich ihm auch gleich entgegentreten, wenn er behauptet, daß nach dem von mir aufgestellten System nur gute Redner, nur glänzende Debatter in dieses Haus hereinkommen könnten. Er hat so beweglich darüber geklagt, daß auch in diesem Hause schon wie in dem alten nur gute Redner und Demagogen und wenig Arbeiter sind. Ich meine, der Herr Berichterstatter hätte einige Ursache, vor seiner eigenen Tür zu kehren. Wir kennen uns ja recht gut und ich hätte gewünscht, er hätte dieses Argument nicht vorgebracht, welches mich dazu zwingt, Dinge zu berühren, die ihm vielleicht nicht ganz angenehm sind. Das sind ziffernmäßige Ergebnisse, die der Motivenbericht der Vorlage nicht gebracht hat, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, für alle Wahlbezirke die Durchrechnung zu machen, genau so, wie ich sie für ungefähr 15 oder 20 Wahlbezirke gemacht habe. Mit den Mitteln, die einer Regierung zur Verfügung stehen und mit denen sie arbeitet, ist es ja möglich, eine solche Übersicht zu schaffen. Und wenn das Wahlsystem wirklich ein gerechtes ist, wenn Sie wirklich nicht jemandem eine Schlinge über den Kopf werfen wollten, dann wäre es doch einfach gewesen, die nackten Tatsachen, die nackten Zahlen-

zur Beurteilung zu unterbreiten. Das ist nicht geschehen. Ich mache dem Herrn Berichterstatter den herbsten Vorwurf, daß er nicht einmal den Versuch unternommen hat, sich das geistig zu konstruieren, was das Ergebnis dieses Wahlrechtes sein muß. (Abgeordneter Schiegl: Auf die Stimmen kommt es an!) Ja, auf die Stimmen kommt es an, Hochverräter. Aber selbstverständlich müssen alle Stimmen ihrem Gewichte nach einen Ausdruck finden und das wird nicht geschehen, wenn man, wo man kann, brutal einfach eine starke Minorität im Reiche ohne jede Vertretung läßt. (Sehr richtig!) Das geht doch gegen ihre eigensten Parteiprinzipien und ich bin überzeugt, daß ein großer Teil der Herren sozialdemokratischen Abgeordneten sich dieser Tatsache gar nicht bewußt war, weil sie eben in einem so krassen Widerspruch zu ihren parteidogmatischen Anschauungen steht.

Aber, meine Herren, nicht allein die Nullifizierung großer Parteien, wenn sie nicht zufällig massiert in einem Wahlkreise sitzen, hat der Kennerische Entwurf zur Folge. Was ich am meisten an ihm bekämpfe, ist, daß der Wähler keinen Einfluß mehr auf die Bildung der Liste hat. Das heißt die gesetzliche Statuierung des Rechtes der Parteibonzen auf die Zusammenstellung der Liste, das heißt die gesetzliche Anerkennung der Parteieliquen, das heißt die völlige Ausschaltung des Wählers bei der Auswahl derjenigen, die ihn vertreten sollen. (Sehr richtig!) Der Wähler kann dann nur mehr sagen, ich wähle eine Partei, wer aber der Vertreter der Parteianschauungen sein wird, darauf hat er nicht den geringsten Einfluß; denn er steht vor zwei Möglichkeiten: entweder sich dem Parteidiktat bedingungslos zu fügen oder gegen die Partei zu revoltieren. Beides ist unangenehm und beides nicht ersprießlich.

Meine Herren! Die bürgerlichen Parteien, die heute dieses Parakivi an ihren Wählern durch die gewählten Herren Abgeordneten des Jahres 1911 vornehmen, diese Parteien werden das, was sie heute tun, noch einmal bitter bereuen, ich sage: bitter bereuen. Und ob sie dann die heutigen Mandatsträger zur politischen Verantwortung werden ziehen können, das möchte ich füglich bezweifeln.

Unser Wahlgesetzentwurf sieht die Bildung der Liste durch die Wähler selbst vor, das heißt nämlich, wenn jemand unter der Annahme, daß Österreich ein einziger Wahlkreis ist, der nach den bisherigen Wahlbezirken in Zählbezirke geteilt ist, in diesem ganzen Wahlkreis kandidiert, so wird es in der Natur der Sache liegen, daß er seine Hauptbewerbung in jenen Zählbezirken vollzieht, in denen er die Aussicht hat, Anhänger zu gewinnen oder in denen er Anhänger hat. Und wenn er nun die größte überhaupt denkbare Zahl an Stimmen erhält, so wird er auf der Liste seiner Partei als

erster erscheinen, es werden aber seine Stimmen noch immer der von ihm vertretenen Parteirichtung dadurch zugute kommen, daß die Gesamtheit der Stimmen für die betreffende Liste gezählt wird.

Und nun komme ich — ich weiß nicht, ob ich es dem Herrn Berichterstatter werde klar machen können — zu dem schweren Fehler, den er begeht. Wenn also beispielsweise drei Parteien, die Nationaldemokraten, die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten, als Bewerber aufgetreten wären, die Wahlen beendet sind und nunmehr feststeht, in welcher Reihenfolge die Gewählten auf den einzelnen Parteilisten erscheinen, und weiters durch einfache Addition festgestellt ist, wieviel Stimmen für eine Parteiliste abgegeben wurden und wenn endlich die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Wahl beteiligt haben, ermittelt ist — lauter Berechnungen, die natürlich in mehrfacher Weise auch nach dem Kennerischen System notwendig sind —, so läßt sich ohneweiters die Wahlzahl finden, indem man die Anzahl der abgegebenen Stimmen durch die Anzahl der Mandate dividiert. Diese Rechnungsoperationen sind sehr einfach. Sie werden überdies von einer großen Behörde, von einer Hauptbehörde durchgeführt werden, die emotional und intellektuell dazu imstande ist, während Sie viel kompliziertere Rechnungen in die örtlichen Behörden, das heißt in die Bezirks- oder Kreisbehörden verlegen. Sie lassen also die Arbeit mehrfach machen. Und nun läßt sich gewiß an der Hand der Wahlzahl feststellen, wieviele Mandate eine Partei erlangt.

Nehmen wir an, die Wahlzahl wäre 13.919 und eine Partei hätte 109.986 Stimmen erhalten, so ist die Mandatszahl für sie 7. Das heißt, wenn es sich zum Beispiel um die Nationaldemokraten handeln würde, so würden diese die ersten 7 auf der Liste stehenden Kandidaten als gewählt begrüßen können.

Nun kommt die Geschichte mit den Resten. Ich habe für das ganze Reich nach den Wahlen vom Jahre 1911 die Durchrechnung vorgenommen und da hat sich ergeben, daß insgesamt 11 berücksichtigungsmögliche Reste sich ergeben. Diese Reste — das sind 11 Mandate — kommen nach den Restenziffern zur Verteilung und es hätten zum Beispiel die Sozialdemokraten 109 Mandate bekommen, das heißt 108 Mandate und 1 Restmandat, die Christlichsozialen 84 Mandate, die Agrarier 13 Mandate und 1 Restmandat, das sind 14 Mandate, die Deutschradikalen 7 Mandate und 1 Restmandat, das sind 8 Mandate, die deutsche Volkspartei 6, die Deutschfortschrittlichen 6, die deutsche Fortschrittspartei, die sich später mit der Volkspartei fusioniert hat und in der Statistik des Jahres 1911 noch getrennt angeführt wurde, 5 Mandate und 1 Restmandat usw. Es wäre von

den kleineren Parteien durch das Restensystem nur ein selbständiger Christlichsozialer hineingekommen, der wahrhaftig mit 13.904 Stimmen bei einer Wahlzahl von 13.919 den größten Anspruch hat, und ein Vertreter des Gewerbezentralausschusses, der 8670 Stimmen auf sich vereinigt hat.

Es ist also aus meinen Ausführungen zu ersehen, daß von einer grundsätzlichen Verteilung der Mandate nach Stimmresten keine Rede sein kann, sondern es handelt sich um einen Proporz und der Rest wird wieder proportional verteilt, allerdings nicht nach dem d'Hontschen System. Nach dem d'Hontschen System werden Sie nämlich, da Sie außerdem noch die Koppelung angenommen haben und die gekoppelte Liste nach dem d'Hontschen System behandeln lassen, erleben, daß die kleinen Parteien, die sich zur Koppelung hergeben, vollständig durchfallen, weil immer die stärkste Partei nach dem d'Hontschen System den Löwenanteil für sich in Anspruch nimmt. Sie sehen ja, daß 52.000 Sozialdemokraten über 80.000 bürgerlichen Wählern gegenüberstehen und daß trotzdem die Sozialdemokraten fünf und die 80.000 bürgerlichen Wähler zusammen ebenfalls nur fünf Mandate aufbringen können. Nach dem d'Hontschen System wird bei der Listenkoppelung ganz dasselbe eintreten. Das heißt nämlich: die relativ stärkste Partei wird den Löwenanteil für sich in Anspruch nehmen und die anderen Parteien werden, da so viele Mandate nicht zur Verteilung gelangen, überhaupt nicht in Betracht kommen.

Alle Berechnungen nach dem Kennerschen System haben die Voraussetzung einer einzigen, deutschbürgerlich-freiheitlichen Liste. Daß Sie diese nicht erreichen werden, kann ich Ihnen heute schon voraussagen. Daß Sie daher durch die Annahme dieses Wahlrechtes Ihre Auftraggeber um die Früchte der Wahl bringen, darüber ist gar kein Zweifel und ich weiß daher nicht, warum sich der Herr Berichterstatter, der ja einer prononziert bürgerlichen Partei angehört, die sich sehr stark in konservativen Auffassungen betätigt hat, in einen solchen Verfechter eines Wahlsystems gewandelt hat, das diese bürgerlichen Parteien, die ihm den Auftrag gegeben haben, depossidiert.

Ich will Sie nicht über Gebühr in Anspruch nehmen, wenn ich auch glaube, daß es kein Verbrechen ist, wenn man angesichts einer so wichtigen Sache, wie es die Wahlreform ist, mit etwas größerer Deutlichkeit und eingehend spricht. (Zustimmung).

Das Schrecklichste, was ich im Kennerschen Elaborat sehe, sind die Schlußbestimmungen. Sagen Sie mir, Verehrteste! Wozu machen Sie denn ein Gesetz, wenn Sie in den Schlußbestimmungen dieses Gesetz wieder außer Kraft setzen? Sie haben vorne eingehende Bestimmungen über die Art der Aus-

übung des Wahlrechtes getroffen. Sie sagen sogar, daß der Stimmzettel auf weichem Papier gedruckt sein muß (Heiterkeit) — das steht darinnen, es stammt nicht von mir, ich hätte mich etwas geschmackvoller ausgedrückt — Sie erzählen sogar, wieviel Bleistifte auf dem Wahlstisch liegen müssen, Sie erzählen von dem Paravent oder von der Wahlzelle, in der oder hinter dem der Wähler seine Manipulation vornehmen soll, Sie machen sogar Wahlkuberts, kurz, lauter Außerlichkeiten, die darauf berechnet sind, den Schein einer besonderen Freiheit und einer besonderen Gesezlichkeit zu erwecken.

Und dann kommen Sie und sagen im § 40: „Der Staatsrat aber kann.“ Was kann er? (Abgeordneter Freiherr v. Pantz: Alles!) Alles, ganz richtig, Herr Kollege Pantz, er kann alles. Es ist notwendig, daß man diesen Paragraph hier vorliest, denn ein großer Teil der Mitglieder dieses hohen Hauses hat sicher den Paragraph gar nicht gelesen, denn sonst hätte eine allgemeine Empörung trotz der Koalition auftreten müssen, eine allgemeine Empörung, die ich vorläufig nicht wahrnehmen kann, die aber vielleicht sich noch einstellen wird, wenn Sie zum Bewußtsein dessen gekommen sind, was Sie da machen. Der § 40 lautet also (liest): „Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können“ — wobei man sich natürlich innere Unruhen und Störungen des Verkehrs ohneweiters in Permanenz beschaffen kann, ja man braucht sie nicht einmal bestellen, denn Störungen des Verkehrs kann ich mir natürlich unter den heutigen Verhältnissen als permanent denken. Also wenn „aus anderen Gründen“, falls das noch nicht genug ist, wenn irgend ein Genie noch auf einen Grund kommen könnte — es braucht nicht der Pawelka zu sein, ich mache dem Pawelka gar keine Vorwürfe, denn der Pawelka hat bestehende Bestimmungen zugunsten einer Partei verwendet — Sie machen aber erst Bestimmungen, die Sie zugunsten einer Partei verwenden wollen. Da heißt es dann weiter (liest): „und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird . . .“ — „der betreffenden Gebiete“ ist gut, weil kein Mensch weiß, worauf sich das „betreffende“ bezieht. Es ist einfach ein angenehmer gesetzestechnischer Ausdruck, sowie die Definition des Neutrum: „wenn man nicht weiß, was, wie und wann, so schaut man es als Neutrum an; wenn man nicht weiß, worauf, wozu, weswegen, so verwendet man das Wörtchen „betreffend“.“ Es heißt dann weiter (liest): „so kann der Staatsrat durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises . . .“ —

ihre Stimmen abzugeben. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn jene Sicherheitsmaßnahmen und jene Vorkehrungen getroffen sein werden, welche — ich spreche in erster Linie von den Frauen, von dieser neuen Gruppe von Wählern, die zum erstenmal in ihrem Leben zur Wahlurne schreiten —, sie nicht etwa von der Ausübung dieses ihres Rechtes abschrecken. *(Beifall.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte ist weiter gemeldet der Herr Nationalrat Hummer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Hummer: Hohes Haus! Wir treten in die Beratung der Wahlreformgesetze zu einer Zeit ein, wo sich die ganze Nation in tiefster Trauer befindet. Mit uns Deutschböhmern, mit den Südmähnern und den Angehörigen der Provinz Sudetenland trauert das ganze Deutschtum in diesem Staate ob der gewalttätigen Besetzung unserer Gebiete, ob der Gewalttaten, die der Gesamtheit und jedem einzelnen in diesen Gebieten zugefügt werden. *(Sehr richtig!)* Gerade jetzt steht vor den Toren dieses Saales eine Abordnung deutscher Eisenbahner aus Südmähren, die in der brutalsten Weise von der tschechoslowakischen Regierung auf das Pflaster gesetzt wurden, nachdem man ihnen die Erklärung herausgelockt hatte, daß sie eine Verletzung in das deutschösterreichische Staatsgebiet anstreben. Die Gewalttaten, welche von den Tschechen ausgeführt werden, häufen sich und es bleibt nicht dabei, daß der einzelne an der Ausübung seines Berufes, an der Erwerbung seines Lebensunterhaltes gehindert wird, sondern die tschechoslowakischen Truppen, wenn von Truppen überhaupt gesprochen werden kann *(Ruf: Banden!)* — richtiger wäre es, sie als Banden zu bezeichnen — diese Banden also gehen sengend, plündernd und raubend durch das deutsche Gebiet *(So ist es!)*, ohne daß vom deutschösterreichischen Staate das geringste dagegen unternommen worden wäre. *(Abgeordneter Malik: Wir werden darüber sprechen!)* Ich bedauere es lebhaft, daß insbesondere Südmähren auf das Geheiß des Staatsamtes für Heerwesen ohne den Versuch einer Gegenwehr den Tschechen preisgegeben wurde *(Ruf: Sehr richtig!)*, wiewohl an Ort und Stelle alle Einrichtungen getroffen waren, einen Einbruch der Tschechen zu verhüten, wiewohl die Tschechen es nicht gewagt haben, Südmähren in seiner Gänze zu besetzen, solange nicht der famose Befehl des Staatsamtes für Heerwesen herausgegeben war, der besagte, daß Widerstand unter keinen Umständen geleistet werden dürfe. *(Zwischenruf.)* Das ist geradezu der Ausruf an die Tschechen gewesen, sich der deutschen Gebiete in den Sudetenländern zu bemächtigen. Der Herr Nationalrat Malik hat den Zwischenruf gemacht, daß auch für diese Unter-

lassungen und für diese Handlungen der Zahltag kommen wird. Ich bin der Ansicht, daß diese Unterlassungen und diese Handlungen die Anwendung des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit begründen. *(Zustimmung.)* Die Herren, die verfassungsmäßig verpflichtet sind, das Staatsgebiet Deutschösterreichs zu schützen und die das unterlassen haben, gehören zweifellos vor dem Staatsgerichtshof. *(Ruf: Sehr richtig!)*

Unter diesen Verhältnissen wird es mir, einem Vertreter aus besetztem Gebiete, außerordentlich schwer, über eine Wahlreform zu sprechen, über ein Wahlgesetz zu beraten, von dem ich annehmen muß, daß diejenigen, die mich zu ihrem Wortführer gewählt, die mich in das Parlament geschickt haben, nicht in die Lage kommen werden, davon Gebrauch zu machen. Wenn ich trotzdem zu diesem Wahlgesetzentwurf das Wort ergreife, so geschieht es um der Solidarität aller Deutschen willen, die durch nichts und zu keiner Zeit wird aufgehoben werden können. Denn wenn wir auch in Nordböhmen, in Südmähren und in den Sudetenländern überhaupt durch die tschechische Invasión bedrückt werden, so kann uns das selbstverständlich nicht davon abhalten, in voller Einmütigkeit zum deutschösterreichischen Staate zu stehen. *(Zustimmung.)* Und das gibt mir wohl die Legitimation, über das Wahlgesetz wie es hier in Vorschlag gebracht wird, zu sprechen.

Meine Partei stellt den Antrag, daß in die Spezialdebatte nicht einzugehen sei auf Grund des Berichtes, den der Herr Staatsratsersatzmann Nationalrat Heine hier vertreten hat, sondern auf Grund des Antrages, den ich im Verein mit einigen Kollegen meiner Partei hier einzubringen die Ehre hatte. Diesen Antrag zu begründen, obliegt mir und ich sehe darin eine ehrenvolle, wenn auch wenig aussichtsreiche Aufgabe, weil das, was der Herr Staatskanzler die Koalition nennt und was der Herr Abgeordnete Seitz die Zusammenfassung von Parteien nennt, bereits bindende Vereinbarungen getroffen hat. Wenn ich sage „Vereinbarungen“, so schließe ich mich der Terminologie des Herrn Kollegen Seitz an, wiewohl es sich im Wesen um nichts anderes handelt als um das, was man im früheren Parlamente „Auspackeln“ genannt hat. Es ist also der Bericht des Ausschusses ein bereits ausgepackelter und daher bin ich überzeugt, daß ich wenig Aussicht haben werde, auch mit den stärksten Argumenten hier Anhänger gegen diese Vorlage und für den von uns eingebrachten Entwurf zu werben, wiewohl ich glaube, in der Lage zu sein, die Schwäche des Renner'schen Entwurfes — ich will ihn der Kürze wegen im weiteren Verlaufe meiner Ausführungen so nennen — darzutun, und wiewohl ich glaube, imstande zu sein, nachzuweisen, daß der von uns eingebrachte Antrag auf einer viel gerechteren Grundlage beruht.

Ich möchte mich, bevor ich mich der Wahlordnung, in der ja der Schwerpunkt liegt, zuwende, ganz kurz mit dem sogenannten Mantelgesetz, mit dem Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung befassen. Da habe ich zunächst für den Fall, als das hohe Haus sich doch entschließen sollte, den Rennerischen Entwurf oder den Bericht des Ausschusses zur Grundlage der Spezialdebatte zu machen, einige Abänderungsanträge anzukündigen. Und zwar verlangen wir eine Bestimmung im Artikel II, auf Grund deren derjenigen das Wahlrecht zuerkannt wird, welche vor dem Feinde gestanden sind, welche diese Tatsache in der leichtesten Weise dadurch dokumentieren können, daß sie zum Tragen des Karl-Truppen-Kreuzes oder einer Dekoration mit den Schwertern berechtigt sind. Es würde also jener Kreis, der vom Wahlrechte noch ausgeschlossen ist, zum Wahlrechte kommen, der gut genug war, seine heilen Knochen für den Staat zu Markte zu tragen, der gut genug dazu war, sein Leben in die Schanze zu schlagen. *(Zustimmung.)* Jeder, der sechs Wochen in einem Schützengraben zuzubringen genötigt war, und jeder, der eine Tapferkeitsauszeichnung erworben hat, mag sie nun eine Medaille sein, mag sie eine andere Dekoration sein, vom Signum laudis angefangen bis hinauf zu den höchsten Orden, jeder, der eine solche Tapferkeitsauszeichnung empfangen hat, hat wohl das Recht, an der Wahl teilzunehmen. *(Sehr richtig!)* Die meisten darunter sind ja im Felde Chargen geworden und diesen Leuten war Wohl und Wehe der ihnen Unterstellten anvertraut. Wenn wir das Vertrauen zu ihnen haben konnten, ihnen Wohl und Wehe und das Leben ihrer Untergeordneten anzuvertrauen, dann müssen wir ihnen wohl auch jene Einsicht zuerkennen, die notwendig ist, auch nach dem Rennerischen Wahlentwurf das Wahlrecht auszuüben, und es wäre ein Akt krafftester Undankbarkeit *(Sehr richtig!)* — ich beziehe mich hier auf den Zwischenruf des Herrn Staatsrates Teufel —, es wäre ein Akt krafftester Undankbarkeit, wenn wir diesen Leuten das Wahlrecht vorzuenthalten wollten, und zwar in einem Augenblick, wo wir jedem zwanzigjährigen Jungfräulein, mag sie sich nun im Kriege betätigt haben oder nicht, das Wahlrecht einräumen. *(Zustimmung.)*

Wir werden also einen Antrag stellen, der dahin abzielt, den Besitzern des Karl-Truppenkreuzes und den Besitzern von Tapferkeitsauszeichnungen, die vor dem Feinde erworben wurden, das Wahlrecht zu sichern.

Im Artikel III habe ich die ganz merkwürdige Terminierung zu bemängeln. Da heißt es *(liest):*

„Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag zu Beginn des Jahres 1919 ausgeschrieben.“

Wer Begriffe nicht bis in das Unendliche dehnen, wer sich klar aussprechen will, und wer das, was klar ausgesprochen wird, ohne es in das Prokrustesbett hineinzupressen, auslegen will, der wird zugeben müssen, daß mit der Bezeichnung „zu Beginn des Jahres“ nur der erste Sonntag im Jänner gemeint sein kann. Denn der 1. Jänner fällt auf einen Mittwoch, und der „Sonntag zu Beginn des Jahres“ fällt auf den 5. Jänner. Das ist nun eine, aus der Verlegenheit geborene Terminologie, die hier angewendet wird. Denn auf der einen Seite möchte man größeren Freiraum weismachen, man werde sofort wählen, und auf der anderen Seite weiß man sehr gut, daß man sofort nicht wird wählen können. *(Abgeordneter Malik: Weil es technisch nicht möglich ist!)* Ja, und weil schon nach den Fristen, die in der Wahlordnung angeführt sind, und die ich zusammengerechnet habe auf Grundlage dessen, daß wir uns selbst mit den entferntesten Alpendörfern blickartig verständigen könnten, zirka 85 bis 90 Tage, vom Tage der Ausschreibung der Wahl gerechnet, normalerweise vergehen müßten, bevor jemand seinen Stimmzettel abgeben kann.

Ich bin kein Freund solcher, wie soll ich sagen, waschlappiger Ausdrucksweise und daher möchte ich, wie es den Verhältnissen entspricht und wie es voraussichtlich der Wahrheit am nächsten kommen wird, wenn überhaupt gewählt werden wird, die Worte setzen: „Im ersten Drittel des Jahres 1919“. Das ist eine klare Bestimmung, bei der es dem Staatsrat immer noch offen bleibt, innerhalb der Karenzfrist einen zunächst liegenden oder technisch möglichen Sonntag auszuwählen.

Ich habe dann bei Artikel V etwas zu revidieren, was vielleicht kleinlich erscheint, das aber deutlich zeigt, mit welcher Flüchtigkeit, mit welcher Nonchalance *(Abgeordneter Malik: Sagen wir Leichtsin!)* mit welchem Leichtsin, wenn Kollege Malik den schärfsten Ausdruck gebrauchen will, dieses Gesetz gemacht wurde. Da heißt es *(liest):*

„Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die 11. Stunde in dem vom Staatsrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.“

Das ist weder hübsch noch deutsch, noch klar. Ich würde daher sagen:

„Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden vom Präsidenten des Staatsrates einberufen, der Ort, Tag und Stunde der ersten Sitzung zu bestimmen hat.“

Warum auf einmal hier ein so fürchterlicher Imperativ: „haben sich um die 11. Stunde zu versammeln“?

Das ist eine Augenauswischerei. Lesen Sie doch einmal dann später in den hinteren Paragraphen, zu denen in der Regel die flüchtigeren Leser eines Gesetzes — und das ist die große Mehrzahl — nicht kommen, was dort der Staatsrat alles kann. Ich glaube, man hätte einfach diese Vorlage durch einen einzigen Paragraphen ersetzen können: „Der Staatsrat kann.“ Mehr brauchen Sie nicht. Warum Sie vorne gesetzliche Bestimmungen treffen wollen, um dann hinten zu sagen: Halten braucht sich aber niemand daran, machen kann der Staatsrat, was er will, das ist einem logisch Denkenden allerdings nicht klar. (Zustimmung.) Ein demagogisch Denkender würde es verstehen und ich zweifle nicht daran, daß die Herren, die diese Vorlage, ich will nicht sagen verbrochen, aber gemacht haben, im demagogischen Denken durchaus bewandert sind. Es sollte einfach der Schein eines ordentlichen Gesetzes erweckt werden und trotzdem der Willkür, Tor und Lär geöffnet bleiben. Wenn das die Absicht war, dann kann der Herr Berichterstatter über den Gegenstand meine aufrichtige Gratulation entgegennehmen, denn es ist ihm in hervorragendem Maße gelungen, an Stelle konkreter Rechtes Willkür zu setzen.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich auf die Wahlordnung eingehe. Ich bin genötigt dabei, etwas weitschweifiger zu werden, weil der Herr Berichterstatter in seinem schriftlichen Bericht einige, sagen wir Irrtümer, begangen hat. Dieser Bericht riecht stark nach der Regierungslampe, und zwar nach jenen im Verborgenen glühenden Lämpchen, deren Schein sich ja schon im alten Hais zahlreiche Berichterstatter und vor allem anderen die Herren auf der Ministerbank ausgeliehen haben. In jenem Teil, wo ich die Autorschaft des Herrn Berichterstatters nicht im Geringsten in Zweifel ziehe, das heißt also dort, wo er sich mit meinem Wahlgesetzentwurf beschäftigt, ist allerdings zu bemerken, daß der Herr Berichterstatter entweder den Antrag gar nicht gelesen, oder, was ich nicht annehmen will, ihn nicht verstanden hat. Denn, wenn ich das annehmen wollte, so wäre das eine Herabsetzung seiner geistigen Kapazität, die ich absolut nicht bezweifeln möchte. Eine Herabsetzung seiner geistigen Kapazität darum, weil der von uns eingebrachte Antrag dort, wo er sich eben von dem Kennerischen Entwurf unterscheidet — im übrigen lehnt er sich ja an diesen an —, vollkommen klar und selbst für das einfachste, primitivste Denken völlig verständlich ist. Der Herr Berichterstatter scheint also den Antrag nicht gelesen zu haben, denn sonst könnte er nicht sagen: „die Berechnung der Mandate beruht auf einer Verteilung nach Stimmresten.“ Meine Herren, wenn er keine andere differentia specifica zwischen dem Antrag, den wir eingebracht haben und dem Kennerischen Entwurf

herausgefunden hat, dann kann ich eben nur annehmen, er hat den Antrag nicht gelesen. Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen also genötigt sein, die Unterschiede genau aufzuzeigen oder wenigstens, so weit es mir die Zeit erlaubt, denn man ist ja daran, auch dieses Gesetz hier möglichst rasch durchzupfeitschen. (Abgeordneter Teufel: Ohne daß Abgeordnete vorhanden sind!) Ohne daß die nötige Anzahl der Abgeordneten vorhanden sein dürfte. Dieser Zwischenruf des Herrn Staatsrates Teufel bringt mich zu einer Feststellung, die ich an einer anderen Stelle vorbringen wollte, die ich aber ohne weiteres vorwegnehmen kann. Am Beginn der Sitzung hat der Herr Präsident verlesen, daß er der Meinung sei, es genüge, wenn festgestellt wird, daß der Wahlgesetzentwurf mit Zweidrittelmehrheit zum Gesetz erhoben werde. Ich mache dem Herrn Präsidenten keinen Vorwurf aus dieser Verkündigung, denn sie stammt nicht von ihm.

Präsident **Hausler**: Es war keine Verkündigung, sondern es war ein Vorschlag, gegen den keine Einwendung erhoben wurde.

Abgeordneter **Hummer** (fortfahrend): Ich rechne es dem Herrn Präsidenten nicht zu, daß dieser Vorschlag gemacht wurde, denn er hat einfach in Ausübung seines Amtes etwas vorgelesen, bekanntgegeben oder vorgeschlagen, was ihm unter den übrigen Einlaufstücken zur sella curulis hinaufgegeben wurde. Es ist aber auch kein Einwand erhoben worden. Ich selbst habe ihn nicht erhoben, weil ich nicht das Karnickel sein will, von dem man behaupten könnte, es sei einzig deshalb hier herrinnen, um das Gesetzwerden eines liberaleren Wahlrechtes zu verhindern. Aber im Interesse der historischen Treue und damit man später nicht sagen kann, es sei in diesem Hause nicht einer gewesen, der das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, gekannt hat, mache ich darauf aufmerksam, daß im § 42 des angezogenen Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 nur in Anwesenheit von 343 Mitgliedern des hohen Hauses mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden können. Wir wenden die Geschäftsordnung sinngemäß an und haben selbstverständlich auch die sonstigen Bestimmungen, wo es sich um Zahlenbestimmungen handelt, die sich auf die Antragstellung und Abstimmung beziehen, sinngemäß anzuwenden. Sie mögen nun sinngemäß antworten, wie Sie wollen, Sie können sagen: von den noch lebenden Mitgliedern der Nationalversammlung — das sind, wenn ich nicht irre, 207 — muß der adäquate Teil da sein — das wären 138 — oder Sie können sich auf den weniger liberalen, aber

richtigeren Standpunkt stellen: es müssen von der Gesamtheit der in diesem Hause vertretungsberechtigten Wahlkreise zwei Drittel der Vertreter da sein, dann brauchen Sie 148. Ich verweise endlich noch darauf, daß die Bestimmungen des von mir angezogenen Gesetzes imperativ aussprechen, daß die Mitglieder des Präsidiums und die amtierenden Schriftführer in die Zahl, die als notwendig erklärt wird, nicht einzubeziehen sind und auch nicht mitabstimmen. Ich stelle das lediglich fest, um von dem Hause den Vorwurf abzuwehren, daß nicht ein einziger da gewesen ist, der das einschlägige Gesetz gekannt und auf die Unzulässigkeit des beabsichtigten Vorgehens aufmerksam gemacht hat. Ich mache darauf aufmerksam und muß es dem Gewissen des hohen Hauses überlassen, ob es sich über alle imperativen Bestimmungen, auch der Staatsgrundgesetze hinwegsetzen will. Es wäre ja ungemein leicht gewesen, durch einen Legalakt aus derartigen Schwierigkeiten herauszukommen. Aber dieser Legalakt wäre natürlich unmöglich für einen ganz speziellen Fall zu setzen gewesen; sondern Sie hätten das Gesetz der eigenen Ordnung, die Geschäftsordnung, beschließen müssen. Ich höre nichts davon, daß der Staatsrat auch nur den geringsten Anlauf dazu nimmt, oder genommen hat, eine Geschäftsordnung dem hohen Hause vorzulegen.

Und wenn ich schon dabei bin, das zu bemängeln, so möchte ich auch, um das Gewissen des Herrn Präsidenten zu beruhigen, damit er nicht glaubt, ich schweife von der Sache ab, darauf hinweisen, wie notwendig es sein wird, oder wie notwendig es wäre, jetzt schon die Geschäftsordnung dieses Hauses mit Bezug auf die voraussichtlichen Ergebnisse der Wahlreform zu ändern. Sie dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß nach dem Proportionalwahlssystem — ich werde darauf an anderer Stelle noch zu sprechen kommen — auch Tschechen in dieses hohe Haus einziehen können. Diese Tschechen können von der heute noch bestehenden Bestimmung der Geschäftsordnung Gebrauch machen, das heißt, verlangen, daß der berühmten *Lex Franta* entsprochen werde. Ich zitiere den Galimathias des Herrn Franta wörtlich: „Die Reden sind so aufzunehmen, wie sie gehalten worden sind,“ das heißt, wie er es sich gedacht hat und wie es anerkannt wurde, in der Sprache, deren sich irgend ein Redner bedient. Nun, meine Herren, weiß ich nicht, welche Veranlassung wir in Deutschösterreich, im deutschösterreichischen Staate haben könnten, die tschechische Verhandlungssprache zuzulassen und unsere Protokolle und die sonstigen Druckschriften des Hauses auch in anderen Sprachen aufzulegen, als in der deutschen. Das ist der Zusammenhang, in dem die Geschäftsordnung mit der Wahlreformvorlage steht und ich lege es dem Herrn Staatskanzler dringendst ans Herz, wenn schon der Entwurf, zu dessen Autor-

schaft er sich solenn bekannt hat, Gesetz werden sollte, doch dafür zu sorgen, daß auch Sicherungsgesetze geschaffen werden, denn sonst kommen wir in die Art hinein, Gesetze zu machen, wie man im Jahre 1867 Gesetze gemacht hat. (Zustimmung.)

Meine Herren! Wir haben immer den alten Liberalen den schweren Vorwurf gemacht, daß sie auf die nationalen Sicherungen in gar keiner Weise Bedacht genommen haben. Dieser Vorwurf müßte diesem Hause in einem quadratisch höheren Maße gemacht werden, wenn es nach den Erfahrungen, die wir mit der 67er Gesetzgebung gemacht haben, wenn es nach den Erfahrungen, die wir in diesem Kriege gemacht haben und wenn es nach diesem Umsturze, der uns endlich von den Slawen losgelöst hat, auch noch nicht daran gehen wollte, Sicherungen zu schaffen. (So ist es!) Man sollte annehmen, daß das gebrannte Kind das Feuer fürchtet. Ich mache direkt den Herren des Ausschusses und besonders dem Herrn Berichterstatter den Vorwurf, daß sie alles unterlassen haben, was als nationale Sicherung gedeutet werden könnte. Vor allem fehlt ja auch jede Bestimmung darüber, daß tatsächlich nur derjenige Mitglied des Hauses werden kann, der sich als Deutscher im deutschösterreichischen Staate bekennet. Sie haben das nicht vorgeesehen. Bei dem Gesetz, auf dem ja die Wahlreform im wesentlichen fußt, haben Sie nicht ausdrücklich verlangt, daß jemand sich als Deutschösterreicher bekennen müsse, um Staatsbürger zu sein. Sie haben also alle Bewohner dieses Landes als Wahlberechtigte. Da Sie aber sagen, wer wahlberechtigt ist, hat auch bei Erreichung der entsprechenden Altersgrenze das passive Wahlrecht, so werden Sie nicht verhindern können, daß auch jemand, der sich gar nicht als Deutscher bekennet, in dieses Haus einziehen kann. (So ist es!) Solche Flüchtigkeiten gibt es in dem Entwurfe, wie ihn der hohe Ausschuß vorlegt, eine ganze Reihe und wenn ich nicht wüßte, daß jeder Versuch, eine Verbesserung herbeizuführen, als Obstruktionsmanöver ausgelegt wird, so würde ich den Antrag stellen, das Gesetz an den Ausschuß mit dem Antrage zurückzuweisen, die Flüchtigkeiten zu beheben und die Auslassungen nachzutragen.

Ich kann auch nur annehmen, daß es auf Flüchtigkeit und auf Versehen beruht, wenn im Abschnitt III, § 11, gesagt wird, daß „die Landesgesetzgebungen bestimmen können, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder der konstituierenden Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben“. Ich werde nicht wie die Rabe um den heißen Brei herumgehen, sondern ich werde gewohnheitsgemäß die Dinge beim richtigen Namen nennen.

Wie das bei Verkehrsstörungen möglich sein soll, weiß ich nicht, ich weiß es insbesondere nicht, wie man nur aus einer kleinen Stadt, wie zum Beispiel Znaim — der Herr Kollege Teufel wird mich korrigieren, wenn ich mich irre — die ich auf 20.000 Einwohner schätze, 10.000 Wähler in einen anderen Wahlort oder Wahlkreis spedieren will. Das weiß ich nicht, aber den Herren ist nichts unmöglich, wenigstens nicht am grünen Tische und auf dem Papiere ist ebenfalls nichts unmöglich. Es heißt weiter im § 40 (*liest*): „die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen.“

Also, meine Herren, vorne haben Sie außer den paar tagativ angeführten Gründen, die schon einige Heiterkeit erwecken können, alle überhaupt sonst noch denkbaren Gründe und dann sagen Sie, damit Sie nur ganz sicher gehen, tagativ: die und die Änderungen können vorgenommen werden, aber auch noch sonstige Änderungen, auf die irgend ein Genie im Wahlmachen kommen könnte. (*Staatskanzler Dr. Renner: Das alles um den Unterdrückten eine Vertretung zu schaffen!*) Verehrter Herr Staatskanzler, wir kommen auf diese Vertretung der Vertriebenen oder der Befetzten noch zurück, aber erlauben Sie mir, ich mache nicht Ihnen den Vorwurf, ich mache dem Ausschusse den Vorwurf und dem Berichterstatter, der mir hier so aufopferungsboll zuhört, daß er nicht einmal den Versuch unternommen hat, festzustellen, ob sich denn diese Bestimmungen lediglich auf solche Verkehrs-gestörte oder mit Krieg überzogene, oder von inneren Unruhen zerrüttete oder aus anderen Gründen nicht wahlfähige Gebiete allein beziehen sollen oder ob etwa schon die Tatsache des Vorhandenseins solcher Erscheinungen den Staatsrat berechtigt, im allgemeinen Änderungen für das ganze Gebiet vorzunehmen. Sie werden mir vielleicht sagen: das wird niemand machen. Nun, meine Herren, das weise ich nicht so ganz von der Hand, denn ich habe schon Verschiedenes vom Staatsrat erlebt. Wenn ich einem Staatsrate wie diesem solche Befugnisse überhaupt geben soll, dann muß ich doch wenigstens wissen, auf welches Gebiet sie eingeschränkt bleiben werden.

Aber, meine Herren, es ist auch eine Ernennung von Volksvertretern vorgesehen. Wer soll nun ernennen? Der Staatsrat, der nach unserem Grundgesetz über die staatlichen Einrichtungen im Amte sein wird, der also keinerlei Legitimation zu einer solchen Handlung haben kann, denn ich schließe mich in dieser Beziehung vollständig dem Herrn Abgeordneten Glöckel an, der in einer Beratung der

deutsch-böhmischen Abgeordneten die Legitimation der jetzigen Abgeordneten angezweifelt hat. Und nun wollen Sie, daß eine kleine Auslese aus dem jetzigen Abgeordneten das große Recht haben soll, sich sozusagen die Abgeordneten zu ernennen? (*Abgeordneter Freiherr v. Pantz: Sie können sich auch selbst ernennen!*) Meine Herren! das ist eine Regierung, die sich die Volksvertretung selber ernannt, und es besteht sogar die Möglichkeit, daß die Herren sich selbst ernennen — der Herr Kollege Pantz kann sicher sein, daß ich auch so darauf gekommen wäre. (*Zwischenrufe.*)

Präsident **Hausler** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!

Abgeordneter **Hummer** (*fortfahrend*): Dieser Staatsrat, aus den ältesten Parlamentariern zusammengesetzt, mit Dauermandaten ausgerüstet, die sogar über die Mandatsdauer der übrigen Abgeordneten hinausreichen, nämlich bis zum Zusammentritte der künftigen Nationalversammlung, und bis diese einen neuen Staatsrat gewählt haben wird, dieser Staatsrat soll also selbst die Mitglieder der Nationalversammlung ernennen und es ist sogar die Möglichkeit gegeben, daß sich die Herren, wenn sie nicht irgendwo zufällig gewählt werden, selber ernennen. Meine Herren, treiben Sie doch nicht ein solches Spiel mit so ernstlichen Dingen! Das, was Sie uns hier vorlegen, ist ja die reinste Farce! (*Sehr richtig!*)

Meine Herren! Aber die Generalvollmacht des § 40 genügt den Herren noch lange nicht, denselben Herren, die sich um das Staatsgebiet und dessen Schutz gar nicht kümmern (*So ist es!*), sondern die uns preisgegeben haben und die jetzt auf einmal — ich bitte Sie, Herr Staatskanzler, mir jetzt zuzuhören! — um unsere Vertretung in diesem Hause so sehr besorgt sind. Diesen Herren, welche die Besetzung eines großen Teiles der deutschen Gebiete in den Sudetenländern auf dem Gewissen haben, genügt die Generalvollmacht des § 40 noch immer nicht und sie haben sich hier einen ganz neuen, bisher auch noch niergends dagesewenen besonderen Paragraphen — es findet sich dazu kein Analogon in der Gesetzgebung irgend eines Volkes, irgend einer Zeit oder irgend eines Staates — hereingeschmuggelt. Dieser Paragraph lautet (*liest*):

„Der Staatsrat kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur Abkürzung des Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Richtigerstellungsverfahren durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahl-

behörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden."

Ich frage Sie: Wozu haben Sie diesen In-
stanzenzug in vielen Paragraphen überhaupt auf-
genommen? Ich frage Sie weiter: Wozu haben Sie
das Richtigstellungsverfahren überhaupt eingeführt,
wenn Sie im § 41 die Möglichkeit geben, alle
diese imperativ vorgeschriebenen Wahlvorbereitungen
auszuschalten, und zwar im vollen Bewußtsein —
das mache ich wieder dem Herrn Berichterstatter
und seinem Ausschusse zum Vorwurf — im vollen
Bewußtsein dessen, daß von den Bestimmungen des
§ 41 der ausgiebigste Gebrauch gemacht werden
wird. (So ist es!) Wischen Sie der Bevölkerung
doch nicht die Augen aus, streuen Sie ihr doch
nicht Sand in die Augen, sondern sagen Sie ihr
ehrlich und offen: So wollen wir wählen und so
werden wir die Dinge machen, aber verbrämen Sie
die Geschichte nicht mit allen möglichen Kinkeritzchen,
um dann doch mit dem Pferdefuß hervorzukommen
zu müssen, wie Sie im § 40 und § 41 hervor-
gekommen sind, und zwar in einer Weise, die weit
über das notwendige Maß hinausgeht. Die §§ 40
und 41 sind die Statuierung der absoluten Willkür.
Wo Willkür ihre Grenzen hat, das kann niemand
sagen. Wir haben in diesem Hause an Willkür
bereits genug erlebt, um sagen zu können, daß
wir keinerlei Vertrauen zu dem Staatsrat haben
(Sehr richtig!), dem Sie jetzt derartige Macht-
befugnisse in die Hände spielen wollen.

Daher werde ich mir in der Spezialdebatte
erlauben, einen Antrag zu stellen, diese Paragraphen
fallen zu lassen, zumindest aber mit der Beratung
so lange auszusetzen, bis der Ausschuss Gelegenheit
genommen haben wird, an Stelle dieser Rauschul-
paragraphen etwas Vernünftigeres, etwas, was wir
beschließen könnten, vorzulegen. Dem Ausschusse
und dem Berichterstatter kann ich den Vorwurf der
leichtfertigen Gebardung nicht ersparen, ich muß ihm
diesen Vorwurf machen. Und, meine Herren, die
Sie mir hier so aufmerksam durch nahezu zwei
Stunden zugehört haben, Sie werden mir zugeben
müssen, daß das, was ich vorgebracht habe, ohne
partei politischen Hintergrund vorgebracht wurde, daß
ich im Gegenteil von der ehrlichen Absicht durch-
drungen bin, Sie davor zu bewahren, einen Galli-
mathias in das Gesetz aufzunehmen oder Bestim-
mungen, durch die die bürgerlichen Wähler, die-
jenigen, welche Ihnen Ihre Vertretung anvertraut
haben, um ihr Recht gebracht werden.

Meine Herren! Geben Sie sich keiner Täuschung
hin! Was Sie jetzt beschließen, wird sich nie mehr
wegschaffen lassen, es wird zumindest eines jahr-
zehntelangen politischen Kampfes bedürfen, um
dieses Danaergeschenk, das Sie heute Ihren Wählern
in den Schoß legen, wieder los zu werden. Ihre

Wähler haben ein Recht darauf, von Ihnen nach
bestem Wissen und Gewissen und in ihrem Wähler-
interesse vertreten zu werden. Wenn Sie für die
Vorlage, wie sie ist, stimmen, vertreten Sie das
Interesse Ihrer Wähler nicht und werden daher
schuldig nicht nur vor Ihren Wählern, sondern auch
vor Ihrer Nation. (Lebhafter Beifall und Händel-
klatschen.)

Präsident **Hausler**: Bevor ich dem nächsten
Herrn Redner das Wort erteile, möchte ich mir eine
Bemerkung erlauben. Der hochgeschätzte Herr Vor-
redner hat mein Vorgehen bezüglich der qualifizierten
Majorität kritisiert. Das kann ich ihm nicht ver-
wehren. Ich muß auch offen gestehen, ich hätte
mir nicht erlaubt, diese sinngemäße Anwendung zu
machen, wenn irgend eine Einwendung dagegen er-
hoben worden wäre. Der Herr Vorredner hat selbst
konstatiert, daß auch er dagegen keine Einwendung
gemacht hat. (Zwischenrufe.) Aber bitte, es ist
Ihnen sehr wohl bekannt, daß in allen Vertretungs-
körpern, denen ich bisher angehört habe, es im
gegenseitigen Einvernehmen immer möglich war,
gewisse Bestimmungen der Geschäftsordnung in einer
gewissen Weise auszulegen, und das ist hiermit
geschehen. Ich mache aber darauf aufmerksam,
es ist für den Präsidenten ungeheuer schwer.
(Zwischenrufe.)

In dem Moment, wo der Präsident einen
Vorschlag macht und ausdrücklich fragt: wird eine
Einwendung gemacht, und es wird keine Einwendung
gemacht, halte ich es für selbstverständlich...
(Abgeordneter Teufel: Das gehört in die Obmänner-
konferenz! Das ist eine Übertreibung!) Wenn nur
ein Herr eine Einwendung gemacht hätte, hätte ich
das nicht angenommen. (Zwischenrufe. — Abge-
ordneter Teufel: Es waren nur zehn Herren da!)
Nein, es waren mehr! (Abgeordneter Teufel: Es
hätte vor die Obmännerkonferenz gehört!) Ich bitte,
meine Herren, die Schwierigkeiten in der Geschäfts-
ordnung werden hier so lange dauern, als Sie sich
nicht eine Geschäftsordnung machen. (Zustimmung.)
Da nützt alles nichts. Sinngemäße Anwendung —
das wendet einer so an und der andere anders.
Gehen Sie daran, eine klare, bestimmte Geschäfts-
ordnung zu machen, dann ist es für uns Präsidenten
leicht, die Geschäftsordnung anzuwenden.

Ich muß noch folgendes bemerken und ich
bin verpflichtet, es ex praesidio zu sagen: Es ist
jetzt auch eine vis major; die Herren, die in Wien
sind, wissen nicht, wie schwer es für die auswärtigen
Herren ist, hierherzukommen. (Zustimmung.) Das
muß anerkannt werden. Verzeihen Sie, meine
Herren, daß ich das bemerkt habe. —

Zum Worte gelangt, da der Herr Abgeordnete
Panx verzichtet hat, der Herr Präsident Seitz

Abgeordneter **Seitz**: Ich will nur zu der formellen Frage sprechen, auf die sachlichen Einwendungen gegen die Vorlage werde ich vielleicht in einem anderen Zusammenhange zurückkommen.

Meine Herren! Ich gehe noch ein Stück weiter als der Herr Präsident Hausser und sage, daß der Vorgang unbedingt richtig ist und daß er von der Nationalversammlung auch trotz Einspruchs hätte eingehalten werden müssen. Wir haben in der ersten Sitzung, die die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung festgelegt hat, auch den Beschluß gefaßt, daß die Geschäftsordnung des alten Abgeordnetenhauses für die Nationalversammlung der deutschösterreichischen Republik sinngemäß Anwendung zu finden habe. Nun würde es doch dem Sinne dieses Beschlusses direkt widersprechen, wenn man jene Bestimmungen der Geschäftsordnung, die nur aus der Wahlordnung rezipiert wurden, also die Bestimmungen über die Zahl der zur Beschlußfassung notwendigen Abgeordneten hier angewendet hätte. (Abgeordneter Teufel: Nein, nur sinngemäß!) Eine sinngemäße Anwendung ist hier unmöglich. (Zwischenrufe.) Das alte Grundgesetz des seinerzeit bestehenden Staates Österreich hatte bestimmte Erfordernisse für Beschlußfassungen über die Wahlordnung. Da waren zum Beispiel Bestimmungen, wieviel Abgeordnete überhaupt, dann wie viele aus einem bestimmten Kronland, zum Beispiel aus Galizien, anwesend sein müssen, dann wieder Bestimmungen, welche Funktionäre anwesend sein dürfen, insbesondere wie viele Minister mitstimmen dürfen und wie viele nicht, kurz und gut, das Ganze war jenem Parlament an den Leib geschnitten und es ist ganz unmöglich... (Zwischenrufe.)

Präsident **Hausser**: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe!

Abgeordneter **Seitz** (fortfahrend): ... diese Bestimmungen auf ein anderes Parlament, zum Beispiel auf die Nationalversammlung der deutschösterreichischen Republik, anzuwenden. Deshalb hat man weise nur eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen beschlossen; der Vorschlag des Abgeordneten Hummer brächte eine sinnwidrige. (Zwischenrufe.) Es handelt sich abermals, meine Herren, wie unlängst, nicht um eine Frage der Geschäftsordnung. Schon damals mußte ich die Gelegenheit wahrnehmen, die Herren von dieser Partei auf den Unterschied zwischen den Staatsgrundgesetzen und dem Gesetze über die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen: hier handelt es sich zweifellos um eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung. Nun enthält unser Beschluß über die grundlegenden Bestimmungen keinen Passus, welche Stimmenzahl zu Beschlüssen über die Wahlordnung notwendig

ist... (Abgeordneter Hummer: Über das geltende Recht können Sie sich nicht hinwegsetzen!) Über welches geltende Recht? (Abgeordneter Hummer: Sie haben nirgends gesagt, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom soundso vielten ist außer Kraft gesetzt, sondern Sie haben ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend erkannt, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in Kraft bestehen!)

Präsident **Hausser**: Ich bitte die Redefreiheit zu wahren, es können nicht zwei Herren zu gleicher Zeit sprechen!

Abgeordneter **Seitz** (fortfahrend): Ich habe schon nachgewiesen, daß die staatsgrundgesetzlichen, in der Geschäftsordnung des alten Hauses rezipierten Bestimmungen über die erforderliche Zahl von Abgeordneten bei solchen Beschlußfassungen hier nicht angewendet werden können, wir müssen daher nach den üblichen Regeln vorgehen, das heißt, wie vernünftigerweise vorgegangen werden muß und wie auch in anderen Staaten vorgegangen wird. (Abgeordneter Ritter v. Pantz: Wo?) Überall in der ganzen Welt sind in den Verfassungen bei der Änderung von grundgesetzlichen Bestimmungen und bei der Beschlußfassung über die Zusammensetzung der Parlamente qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, und zwar meistens die Zweidrittelmehrheit. Davon machen wir hier Gebrauch. Gewiß hätten wir auch annehmen können, es ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und die Beschlußfassung mit Zweidrittelmajorität notwendig oder irgendein anderes Erfordernis, wir hätten vielleicht auch sagen können: Vier Fünftel. Es genügt aber vollauf die qualifizierte Zweidrittelmajorität. (Abgeordneter Hummer: Wovon?) Natürlich von den Anwesenden! (Abgeordneter Hummer: Zwei Drittel von drei sind zwei! — Abgeordneter Schiegl: Na, wenns nicht mehr sind! — Heiterkeit.)

Präsident **Hausser**: Ich bitte nicht fortwährend zu unterbrechen.

Abgeordneter **Seitz**: Es sind unser aber auch genug und wenn ich die vielen Störungen hier höre, finde ich sogar, daß zu viel da sind. (Heiterkeit. — Zwischenrufe.)

Präsident **Hausser**: Ich bitte die Redefreiheit zu wahren. Die erste Regel im Parlament ist Redefreiheit!

Abgeordneter **Seitz** (fortfahrend): In dieser vernünftigen Weise sind wir vorgegangen, meine

Herren, und wir haben damit zugleich für alle Zeiten festgelegt, daß bei einer Änderung dieser Wahlordnung Zweidrittelmehrheit notwendig ist. Bei der endgültigen Fassung der Grundgesetze, die ja erst von der Konstituante vorgenommen werden kann, werden wir das natürlich ausdrücklich in den Gesetzen festlegen. Die Herren müssen sich jetzt schon ein wenig gedulden; es war eben wirklich nicht möglich, für diese wenigen Monate bis zum Zusammentritt der Konstituante alle unter normalen Verhältnissen üblichen grundlegenden Gesetze zu schaffen. Mögen alle Revolutionen nur so kleine Unebenheiten hervorrufen! Aber noch mehr! Es wäre auch unzweckmäßig gewesen, die knappe Zeit damit zu verträdeln. Wir sind berufen, die laufenden Geschäfte zu führen und die Konstituante in die Wege zu leiten. Mehr sollen wir nicht, ein Mehr würde nur präjudizierend wirken und wäre daher bis zu einem gewissen Grad gefährlich. Ich glaube, es wird kein vernünftiger Mensch, der die Verfassungen anderer Staaten kennt, sagen, daß wir Unrecht gehandelt haben, wenn wir hier das Erfordernis einer Zweidrittelmajorität aufgestellt haben, und dabei werden wir auch bleiben. *(Beifall. — Zwischenrufe.)*

Präsident Hauser: Ich erteile dem Herrn Staatskanzler das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Meine Herren! Ich möchte auf einige Einwendungen, die von verschiedenen Rednern gegen den Gesetzentwurf gemacht worden sind, zurückkommen. Zunächst möchte ich richtigstellen, daß der Entwurf, der dem Hause vorliegt, nicht mehr der Entwurf Renner ist, sondern der Entwurf des Wahlgesetzausschusses. Dieser beruht auf der Vorlage des Staatsrates und dieser auf dem Beschlusse der Kommission. *(Zwischenruf des Abgeordneten Hummer.)* Der Entwurf hat schon drei verschiedene Fassungen erlangt und insolgedessen kann man nicht mehr sagen, daß das der von mir eingebrachte Entwurf ist.

Ich habe schon feinerzeit bei der ersten Einbringung des Entwurfes im Staatsrate bemerkt, daß ich mir Mühe gegeben habe, ohne Rücksicht auf den literarischen Ehrgeiz, den jeder Verfasser eines solchen Entwurfes hat, den Entwurf so einfach wie möglich zu gestalten und alle Varianten auszuschalten, alles Beiwerk wegzulassen und zunächst einmal das Proporzverfahren der Öffentlichkeit in möglichster Einfachheit darzustellen. Ich bin heute noch der Überzeugung, daß das genügt hätte und daß man die näheren Bestimmungen dann hätte der Durchführungsvorschrift überlassen dürfen. Es war aber in der Kommission und im Ausschusse der Wunsch geäußert worden, man möge auch Dinge,

die sonst der Durchführungsvorschrift überlassen worden sind, hineinnehmen, und insolgedessen ist der Entwurf etwas kompliziert geworden. Wenn hier und da Einwendungen stilistischer Natur gemacht worden sind, so werden diese selbstverständlich bei der Abstimmung Beachtung finden können. So ist zum Beispiel nach dem Worte „innerhalb“ das Wort „von“ im Druck oder in der Redaktion verloren gegangen; insolgedessen steht hier ein falscher Kasus, der ja leicht richtiggestellt werden kann.

Nun sind aber auch prinzipielle Bedenken gegen den Entwurf geäußert worden. Vor allem andern wurde vom Herrn Abgeordneten Hummer oder einem seiner Parteifreunde die Anregung gemacht, nicht diesen Entwurf zum Gegenstand der Beratung zu nehmen, sondern den Gegenentwurf Hummer. Ich werde in diesem Stadium der Debatte nicht mehr auf den Gegenentwurf zurückkommen, denn darüber ist schon einmal entschieden worden und insolgedessen sind wir nicht gezwungen, die Arbeit ganz neu zu beginnen und auf einen ganz anders gearteten Entwurf einzugehen. Ich werde es deshalb auch unterlassen, hier die Vorzüge des uninominalen oder Einwahlsystems zu erörtern. Der Ausschuss hatte insofern eine gebundene Marschroute, als er sich an die gebundenen Listen halten mußte.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlwerth hat den Wunsch ausgesprochen, daß, um das Gesetz mit der übrigen Gesetzgebung im Einklang zu halten, auch die Großjährigkeit auf das 20. oder 21. Jahr herabgesetzt werde. Es besteht kein Hindernis. Alle auswärtigen Gesetzgebungen haben schon einen früheren Zeitpunkt der Großjährigkeit; es wird also eine spätere Vorlage, vielleicht allerdings erst die konstituierende Nationalversammlung, die Großjährigkeit herabsetzen. Es ist aber nahezu in keinem Staate die Wahlmündigkeit mit der bürgerlichen Mündigkeit in unmittelbarem Zusammenhange, und so sind auch wir nicht dazu gezwungen, jetzt schon die Großjährigkeit von 24 auf 20 oder 21 Jahre herabzusetzen.

Der Herr Abgeordnete Friedmann hat neben vielem andern die Wahlkreiseinteilung bemängelt. Nun ist der Grundsatz, auf dem die Wahlordnung und ihr Anhang aufgebaut sind, der, daß die natürlichen geographischen Einheiten unseres Gebietes und Volkes auch Träger des Wahlrechtes, also Wahlkörper sind. Dieser Grundsatz findet in der Form Anwendung, daß die historischen Viertel und Gaue und Kreise einfach als Einheiten, als Wahlkörper aufgefaßt werden. Natürlich geht das nicht bei Wien. Es war die Frage, ob man Wien zu einem einzigen Wahlkörper machen soll oder nicht. Nun ergibt aber die Einteilung des Landes in Viertel oder Gaue im Durchschnitt eine Vertretung von etwa 5 bis 8, im höchsten Falle von 12 Ab-

geordneten. Es kam also darauf an, auch die Stadt Wien so einzuteilen, daß ungefähr dieser Durchschnitt gewählt wird, und daher kam es, daß man im Durchschnitt drei Stadtbezirke zusammengelegt hat, wobei es natürlich nach meinem Gefühl ganz ungehörig gewesen wäre, in demselben Moment, wo man mehrere Stadtbezirke zusammenlegt, wo man den Grundsatz der natürlichen Verwaltungseinheit festhält und nur solche Verwaltungseinheiten zusammenlegt, einen Wiener Stadtbezirk unterzuteilen. Das wäre ganz gegen das System und hätte übrigens auch nicht den Erfolg gehabt, den sich der Herr Abgeordnete Friedmann davon verspricht. Die Wahlkreise, wie sie in der Vorlage eingeteilt sind, stellen in gewissem beschränktem Maße doch eine geographische und auch wirtschaftssoziale Einheit dar. In beschränktem Maße, denn es gibt in Wien kaum einen ausgesprochenen Proletarierbezirk, der nicht irgend einen bourgeoisen Teil hätte; selbst im Wahlbezirk Ottakring, den man besonders proletarisch einschätzt, sind doch oben auf den Bergen Willen und sogar Schlösser usw. Es gibt keine absolut soziale Einheit in den Städten und das ist vielleicht ein Glück. Es kann das Ideal nie voll erreicht werden. Das konnte man auch hier nicht erreichen und die Einteilung, wie sie in Wien vollzogen wurde, entspricht ganz dem Bedürfnisse des Wählens und der bei einem solchen Gesetze immerhin zu fordernden inneren Ebenmäßigkeit.

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Friedmann gemeint, das Gesetz hindere starke Individualitäten, sich politisch auszuleben und zur Vertretung zu kommen. Meine Herren! Man redet immer von starken politischen Individualitäten, von politischen Genies, die da nicht zur Geltung kommen können, und wenn man sieht, warum sie nicht zur Geltung kommen können, heißt es, daß sie gerade, ob schon sie so starke politische Individualitäten sind, nicht imstande sind, die paar tausend Wähler aufzubringen, die sie brauchen, um gewählt zu werden. Worin besteht dann die starke politische Individualität? Die politische Kraft drückt sich in der Demokratie eben darin aus, daß die betreffende Individualität imstande ist, ihr Wesen den Massen mitzuteilen und durch ihre Persönlichkeit das auszudrücken, was den Massen eigentümlich ist. Eine politische Individualität, die nicht wirkt, eine politische Individualität, die sich nicht durchsetzen kann, ist für die Politik, wie individuell sie auch sein mag, ganz wertlos. Es ist eben jeder Bürger, der die Absicht hat, im Staate zu gelten, dazu gehalten, seine Geltung sich von seinen Mitbürgern bewähren zu lassen und dazu ist die Wahl da. Und eine politische Individualität, die nicht einmal bei einem solchen Minoritätenvertretungssystem, wie es hier angewendet wird, gewählt werden kann, von der behaupte ich, daß sie wohl eine Individualität sein

kann, aber zum mindesten ist sie ganz unpolitisch und dann wieder für uns nicht zu brauchen. Nun bringt ja allerdings das System, das wir gewählt haben, die Minoritäten zur Vertretung, weit mehr, als es früher der Fall war, aber es bringt nicht die letzten Reste zur Vertretung und man wirft diesem System vor, daß doch in soundso vielen Wahlkreisen soundso viel kleine Minoritäten untergehen, die, auf ein größeres Gebiet zusammengerechnet, denn doch wieder die eine Mandatszahl ergeben würden. Das ist nach dem Proporzgedanken natürlich eine zulässige Forderung und es ist auch eine im Systeme des Proporzges gelegene Forderung. Aber ist es denn bei uns in unserer deutschen Nation so bestellt, daß wir Mangel hätten an der Vertretung von soundso viel kleinen Sonderinteressen? Unsere ganze Nation neigt ja allzusehr zu dem Sondergeist, unsere Nation neigt zu sehr zur Zersplitterung und Verkrümelung des geistigen Denkens; was wir aber brauchen, das ist die Zusammenfassung nach großen, wirklich gestaltenden, positiven Weltanschauungen, eine Zusammenfassung nach den großen ökonomischen Interessen. Geben Sie ein Haus, in dem Sie mit der größten Sorgfalt alle Sonderinteressen ausgelesen haben, so wird auf dieses Haus der Ausspruch Goethes zutreffen: „Die Teile hab ich in der Hand, leider fehlt nur das einigende Band.“

Wir haben solche Vertretungen gehabt — und sie waren das Unglück der Deutschen in Österreich —, wo jede Zusammenfassung, jede Organisation des Parlaments geradezu ausgeschlossen war, weil jede kleinste Gruppe ohne jede Unterordnung unter das Ganze auf ihrem Sonderwillen beharrt hat. Das können wir nicht brauchen und so mußte denn die Entscheidung getroffen werden, ob wir ein Parlament der letzten Reste haben wollen oder ein Parlament der großen Volksinteressen, der großen Weltanschauungen, wie sie im Volke wirksam sind. Und aus diesem Grunde brauchen nicht Bedenken darüber zu bestehen, daß nicht jeder einzelne, jeder geringe Rest vertreten ist.

Von manchen Seiten ist ein Wahlschutzgesetz gefordert worden, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wahlpflicht. Über die Wahlpflicht spricht der § 5, der sagt, die Bestimmung darüber bleibt den Landtagen vorbehalten. Und was das Wahlschutzgesetz betrifft, so kann ich mitteilen, daß im Auftrage des Staatsrates in unseren Bureaus an einem Entwurfe eines Wahlschutzgesetzes gearbeitet wird, welches der Vollendung nahe ist. Es wird jedenfalls — und das hat ja nicht viel Eile — bereits bei der ersten Jännerstagung soweit gediehen sein, daß auch dieses Wahlschutzgesetz, glaube ich, dem Hause zur Beschlußfassung vorliegen wird. Hier werden wir also keinen Mangel haben.

Die Kritik, welche Abgeordneter Hummer geübt hat, finde ich sehr scharf, ich möchte sagen, mehr scharf als schärfköpfig und mehr leidenschaftlich als klug. Diese Kritik bemängelt an jedem einzelnen Paragraphen durch das ganze Gesetz alle Einzelheiten, den Sinn, sie bemängelt auch die Absichten der Verfasser. Ich kann natürlich in der Generaldebatte auf die Einzelheiten nicht eingehen, ich möchte aber zunächst eines aussprechen: Der Herr Abgeordnete Hummer möge mir verzeihen, daß ich das nicht im Wortlaut zitiere, er hat den schärfsten Angriff gegen den Staatsrat gerichtet unter dem Titel, er habe die deutsch-mährischen und deutsch-böhmischen Gebiete im Stiche gelassen, preisgegeben.

Ich muß diese Behauptung im Namen des Staatsrates und aller seiner Mitglieder auf das allerentschiedenste zurückweisen. Ich bin selbst Zeuge dafür, daß der Staatsrat von seiner Einsetzung an bis zu seiner letzten Tagung fast bei jeder Sitzung mit größtem Ernst und mit der größten Gewissenhaftigkeit sich bemüht hat, alles das vorzuführen, was in seiner Macht ist, um diese deutschen Gebiete dem Staate Deutschösterreich zu erhalten und zu beschützen. Der Herr Abgeordnete Hummer rührt an eine wunde Stelle von Deutschösterreich, wenn er diesen Vorwurf erhebt, denn er schiebt die Schuld des alten Regimes, die Schuld der Niederlage, die Schuld der feindlichen Besetzung auf den Staatsrat, der in der traurigen Lage, in der wir uns befinden, nichts anderes tun kann, als die Übel höchstens vermindern, Übel, die von Anderen gesetzt sind. Es ist also tatsächlich in meinen Augen ganz unverantwortlich, die Sache so darzustellen, als wäre niemand auf der Welt schuld, nicht der militärische Zusammenbruch, nicht der Waffenstillstandsvertrag, nicht die Übermacht unserer Gegner, nicht der Hochmut der Sieger, sondern dieser arme Staatsrat, der sich bemüht, die Bürger, soviel es in seinen schwachen Kräften steht, zu schützen. Ich glaube, daß ist jenseits dessen, was auch im parlamentarischen Parteienkampf innerhalb einer Nation zulässig ist. Und nun ruft er den Staatsgerichtshof gegen diejenigen an, die diesen Schutz nicht vorgekehrt haben. Aber sehen Sie, zugleich gießt er die Schale seines Spottes und Hohnes über den § 39 und § 40 aus, die gar nichts anderes wollen, als den Bewohnern der vom Feinde unterworfenen Gebiete eine Vertretung zu sichern, gehe es nun, wie es wolle. Dieser § 39 kann natürlich kein streng juristisch gefaßter Paragraph sein, denn er muß sich an die ganz unbestimmte Zahl von Möglichkeiten feindlicher Bedrückung anpassen. Er muß sich dem Falle anpassen, daß nur ein vorübergehender Vorstoß der Feinde die Wahl an dem Wahlort nicht möglich macht, weshalb man den Sitz der Wahlbehörde schnell wo anders hinverlegt, so daß die Leute wo anders hingehen, um ihre Stimm-

zetteln in die Urne zu werfen; er muß von diesem einzelnen Falle ausgehend, alle Fälle im Auge haben, die eintreten können, bis zur vollen, alles beherrschenden militärischen Besetzung. Es gibt keinen Gesetzgeber — es sei denn einer, der ein ganzes Buch darüber schreiben wollte — der imstande wäre, in einem Paragraphen alle diese Fälle aufzuzählen und darnach die besonderen Maßnahmen des Staatsrates zu treffen. Es ist aber klar und deutlich ausgesprochen, daß diese Vollmacht des Staatsrates nicht mißbraucht werden kann, denn all das geschieht nur zu dem Zwecke, um die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete möglich zu machen, zu gar keinem anderen Zwecke. Es ist dieses Mißtrauen gewiß übertrieben gegenüber einem Staatsrate, der aus allen Parteien besteht und bei dem auch die Opposition Sitz und Stimme hat, wo also die lebendige Kontrolle der Opposition neben der natürlichen Rivalität koalierter Parteien schon die Garantie dafür bietet, daß diese Machtvollkommenheit nicht mißbraucht wird. Ich möchte wissen, in welchem Tone der Herr Abgeordnete Hummer den Staatsrat angeklagt hätte, wenn diese Paragraphen nicht enthalten wären. Wie hätte er uns dann dafür verantwortlich gemacht, daß wir keine Vorkehrungen dafür treffen, daß die besetzten Gebiete wählen können und vertreten sind. Es ist also die Kritik ganz entschieden weit über das Maß dessen hinausgehend, nur in diesen Punkten, was man als zulässig betrachten kann. Über die übrigen Vorwürfe wird noch später bei den einzelnen Paragraphen gesprochen werden können. Ich möchte mir nur erlauben, hier noch einige Worte bezüglich der qualifizierten Mehrheit, die für die Abstimmung gefordert wird, zu sagen. Nach meiner innersten Überzeugung brauchen wir gar keine qualifizierte Majorität und gar keine erhöhte Präsenz. Wer sich an die Geschichte der letzten Wahlreform erinnert, wird wissen, daß in die alte Geschäftsordnung die Bestimmungen über die Zweidrittelmajorität und die Anwesenheitsziffer von etwas über 200 Abgeordneten deshalb aufgenommen wurde, um die Deutschen gegen eine Vergewaltigung der anderen Nationen zu schützen. Da wir Deutsche nun allein sind, so fällt sinngemäß die ganze Bestimmung weg; und da wir ausdrücklich beschlossen haben, daß wir die alte Geschäftsordnung nur sinngemäß anwenden, so würde dieser Paragraph auch wegfallen, wenn es sich um eine Bestimmung der Geschäftsordnung handelte. Nun handelt es sich aber nicht um eine solche, sondern um eine Bestimmung des Gesetzes, und zwar des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und dieses Gesetz haben wir eben nicht übernommen, es gilt für uns nicht und infolgedessen brauchen wir gar keine Bedenken zu haben, das Gesetz auch hier mit einfacher Mehrheit anzunehmen.

Ich bin aber dessen sicher, daß dieses Gesetz angenommen wird — so oder so — und ich bin dessen sicher, daß sich die Klagen, die hier geführt worden sind, in zwei oder drei Monaten in den Tatsachen selbst berichtigt haben werden. Wir werden auf Grund des demokratischsten Wahlrechtes, das es gibt und auf Grund eines Verhältniswahlsystems, dessen einfachste Modalität wir angenommen haben, zu einem Parlament kommen, das eine würdige Vertretung der deutschösterreichischen Bevölkerung sein wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident Hauser: Zum Worte gelangt der Herr Nationalrat Fink; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Fink: Hohe Nationalversammlung! Für den jungen demokratischen Freistaat Deutschösterreich ist heute ein wichtiger, geschichtlicher Moment. Wir gehen daran, die Grundlagen festzusetzen, in welcher Weise die Bevölkerung dieses Staates an der Gesetzgebung und, ich möchte sagen, auch an der Verwaltung teilnehmen soll. Wenn ich noch hinzufüge: an der Verwaltung, so will ich gleich dazu bemerken, daß ich der Meinung bin, daß es in einem demokratischen Staatswesen selbstverständlich ist, daß so wie das Haus auf Grund eines allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes und nach Verhältniswahlen zustande gekommen ist, in demselben Verhältnis sich auch die Regierung dieses Staates zusammensetzen muß. Das Wahlrecht ist daher nebst der Verfassung eines Staates und der Staatsform, die er sich wählt, wohl das wichtigste politische Moment für jeden Staat. Ich habe auch die Meinung, daß es ganz selbstverständlich ist, daß wir jetzt beim modernen, demokratischen Freistaat unbedingt die Verhältniswahl einführen müssen und daß es unter keinen Umständen anginge, wenn man noch beim Mehrheitswahlrecht bliebe. Denn bei diesem Wahlrecht ist es möglich, daß eine einzige Partei, die eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmen aufbringt, die ganze Gewalt auf sich vereinigt und die Minoritäten dabei gar nicht zum Worte kommen. Das war schlecht beim Obrigkeitsstaat, aber dort immerhin nicht so schlecht, als es bei der Demokratie wäre, weil im Obrigkeitsstaat doch noch andere Faktoren mitgesprochen haben, die vielleicht teilweise Ersatz für eine Vertretung unvertreter Minoritäten oder Interessen geboten hätten. Wenn ich darauf verweise, daß wir jetzt das Einkammersystem haben, während wir früher das Zweikammersystem, also neben dem Hause der Abgeordneten auch das sogenannte Herrenhaus hatten, so will ich gewiß zugeben: das Herrenhaus ist tot. Die Toten soll man ruhen lassen, wenigstens soll man nichts Schlechtes von ihnen sagen. Ich werde mich an

diese Regel halten, aber vielleicht hatte für Mehrheitswahlen das Herrenhaus neben dem, was ich jetzt nicht sagen will und darf, das eine Gute, daß es das eine oder andere Interesse vertreten hat, das im Abgeordnetenhaus auf Grund der Wahlordnung und der Mehrheitswahlen nicht zum Ausdruck kam. Das Gute hat es vielleicht gehabt und wir sehen, daß man auch in ganz demokratischen Staaten hie und da dazu greift, eine zweite Kammer zu schaffen. Aber das eine sehen wir auch sofort, wenn wir da Umschau halten, daß diese zweite Kammer ganz anders gestaltet ist, als es etwa unser Herrenhaus war.

Wenn wir beim Wahlrechte sind, so glaube ich, darf man — weil das ja streng zur Verfassung gehört — wohl auch ein Wort darüber sprechen, und ich möchte in der Beziehung sagen, wir werden bei unserer weiteren Entwicklung im neuen, demokratischen Freistaate uns nach Mustern umsehen müssen, wie wir uns dann für die Folge im Staate und in den einzelnen zu diesem Staate gehörigen Ländern die Verfassung einrichten werden. Ich will von vornherein zugeben, daß wohl kein ganz genau für unsere Verhältnisse stimmendes Muster vorhanden sein wird; man muß jedes, das man etwa als Grundlage nehmen wird, unseren Verhältnissen anpassen. Aber um möglichst kurz zu sein, glaube ich, könnte man die Verfassung der amerikanischen Staaten, welche doch die älteste demokratische Verfassung ist, studieren und vielleicht auch die Verfassung der Schweiz, die offenbar, wenn man beide miteinander vergleicht, die amerikanische Verfassung als Muster genommen hat. Es sind viele Anhaltspunkte darin enthalten, aus denen man sieht, daß sie die amerikanische Verfassung, die ja die ältere ist, als Grundlage genommen hat.

Zu der Beziehung würden alle sehlgelien, die etwa meinen, man kann dieses Deutschösterreich so ganz nur von Wien aus einrichten und so allgemein als ein Ganzes hinstellen, wie es auch Kollege Hummer in seinem Antrage tut, auf den ich dann noch des näheren zurückkommen muß, weil wir doch alles, was hier Mitglieder dieser Versammlung vorbringen, in gewissenhafter Weise prüfen müssen. Wir werden uns überzeugen müssen und namentlich werden sich die Zentralisten überzeugen müssen, daß in dem Momente, wo man zur demokratischen Staatsform übergeht und wo man das Selbstbestimmungsrecht der Völker proklamiert, die bisherigen, gewiß nicht schwachen Bestrebungen der einzelnen Kronländer auf Autonomie nur noch gestärkt werden und daß wir mit diesem Willen der Länder auf möglichste Selbständigkeit werden rechnen müssen. Es wird das etwa so eingerichtet werden müssen, daß gewisse Angelegenheiten unbedingt für den Gesamtstaat vorbehalten bleiben müssen, sagen wir das Justizwesen, das Verkehrswesen, die Sozial-

politik, selbstverständlich die Außenpolitik, das Heereswesen usw. Es wird aber andererseits nach meiner Überzeugung den Ländern für das, was die Länder betrifft und nicht die Allgemeinheit, den Gesamtstaat, berührt, weitgehende Autonomie und weitgehendes Selbstständigkeitsrecht eingeräumt werden müssen. (*Zustimmung.*) Wenn man sich an das Schweizer Muster hielte, so würde mir wahrscheinlich jeder Zentralist geschwind entgegenrufen: Aha, das kommt auf die Kantönpolitik hinaus — das ist so gang und gäbe geworden. Nun, meine Herren, das Wort „Kantönpolitik“ ist nicht von heute oder gestern, sondern viel älter, und wenn wir uns die Entwicklung der Verfassung und Gesetzgebung in der Schweiz näher ansehen, werden wir finden, daß in der ersten Zeit die Gesetzgebung der Schweiz, und zwar sowohl des Bundes als auch der einzelnen Kantone, in der Berücksichtigung der Selbstständigkeit und der Besonderheiten der Kantone bedeutend weiter gegangen ist als heute, nachdem diese Form der Gesetzgebung eine Zeitlang gehandhabt worden ist, denn wir sehen heute wiederholt, daß auf Grund des ganzen Volkswillens, durch Volksabstimmung, immer Beschlüsse fast ausschließlich in der Richtung gefaßt werden, daß man etwas mehr zentralisiert und zusammenfaßt. Die heutige Verfassung der Schweiz, sowohl des Bundes als der einzelnen Kantone, kann man also, wenn man auch Zentralist ist, gewiß schon viel weniger „Kantönpolitik“ nennen, als es vor etwa 30 oder 40 Jahren der Fall war. Ich habe aber schon gesagt: es wird uns überhaupt kein Muster ganz passen; aber damit bitte ich die Herren sich vertraut zu machen, daß wir, wenn wir in diesem Österreich gut beisammen leben wollen, den Ländern weitgehende Autonomie einräumen müssen (*Zustimmung*), besonders dort, wo es sich nicht um gesamtstaatliche Interessen handelt und wo es sich nicht etwa darum handelt, daß man vom Staate Geld will — da hat der Staat gewiß mitzureden. Wo aber das Land selbst mit seinen Mitteln etwas macht und in solchen Angelegenheiten etwas macht, die für das Land allein von Bedeutung sind, wird man ihm eine sehr weitgehende Selbstständigkeit zugestehen müssen.

Nach dieser kurzen Abschweifung gehe ich aber nun sofort zur Wahlreform oder zum Wahlgesetze im engeren Sinne über. Vielleicht ist es zweckmäßig, daß ich sofort den Entwurf, den der Herr Kollege Hummer eingebracht hat, einer kleinen Prüfung unterziehe. Wenn ich mit dem Herrn Kollegen Hummer reden und den Entwurf allgemein bezeichnen will, so muß ich sagen: er ist flüchtig und aus Übersehen — so hat er gesagt — zusammengefaßt, was ich ihm auch nicht etwa stark zur Last lege, weil ich mit dem Herrn Kollegen Hummer der Meinung bin, daß alles, was wir hier jetzt machen, besonders was wir an Gesetzen machen,

eine gewisse Fügigkeit — möchte ich sagen — zeigt, die gewiß an großer Genauigkeit und Überlegung manches ermangeln läßt. Das gebe ich ihm ohne weiteres zu, aber ebenso glaube ich beweisen zu können, daß auch sein Antrag ein solcher ist, der diese Mängel aufweist. Sein Antrag weicht nur in wenigen Punkten von dem Antrage des Kanzlers Renner — wie er gesagt hat — oder, wie wir heute die Vorlage vor uns haben, von dem Antrage des Staatsrates oder eigentlich des Ausschusses der Nationalversammlung ab, nämlich in dem einen Punkte, daß er sagt, es solle der Staat Deutschösterreich nicht in mehrere Kreise eingeteilt werden, sondern einen einzigen Wahlkreis bilden und in diesem einzigen Wahlkreise sollen die bisherigen, nach der alten Reichsratswahlordnung statuierten Wahlkreise als Zählwahlkreise gelten und dann soll bei der Aufteilung der Mandate statt des d'Hondtschen Systems eine andere Methode angewendet werden.

Was nun das erste betrifft, die Errichtung eines einzigen Wahlkreises aus ganz Österreich, so hat schon der Herr Kanzler darauf erwidert und auch ich kann nur sagen, es kann sein, daß wir uns in der Anwendung des Proporz einmal so weit entwickeln, daß wir fähig sind, zu einem solchen System überzugehen. Es kann sein, insbesondere aber dann, wenn nicht noch dazu kommt, daß man wie etwa nach dem Antrage des Herrn Kollegen Hummer, in derart ungleich großen Zählwahlkreisen wählt. Sicher aber ist, daß noch in keinem Staate das erstemal, wo der Proporz angewendet worden ist, zu einem so komplizierten System gegriffen wurde, wir können schauen wohin wir wollen. Neuestens greift man in Württemberg dazu, das aber schon zehn, zwölf Jahre den Proporz hat, die Form des Proporz innerhalb dieser Zeit schon geändert hat, das alles ausprobieren hat und wo die Leute auf den Proporz eingelernt sind. In diesem Lande von doch beschränkter Größe, mit einer möglichst gleichmäßigen Volksschichtung und — was sehr wichtig ist — ohne ganz große Städte, kann man schon eher zu einem solchen Wahlsystem greifen als hier in Österreich, wo eine einzige Stadt mehr als ein Fünftel der ganzen Bevölkerung ausmacht.

Ich habe gesagt, der Herr Kollege Hummer hat das flüchtig gemacht und ich will nun beweisen, daß er, sowohl was die Zählwahlkreise — was aber weniger wichtig ist — als besonders was das System betrifft, einen Mißgriff gemacht hat. Ich hoffe, daß ich ihn selbst davon überzeugen kann.

Was die Zählwahlkreise betrifft, so übernimmt er sie aus dem Wahlgesetze vom Jahre 1907. Damals hat man für die Aufstellung der Wahlkreise einen kombinierten Schlüssel angewendet, man hat die Einwohnerzahl, dann die Steuerleistung und den kulturellen Fortschritt der einzelnen Teile in Betracht gezogen. So hat zum Beispiel — ich

glaube mich nicht zu täuschen — der erste Bezirk in Wien, die innere Stadt, bei einer Bevölkerungszahl von damals etwa 48.000 Einwohnern vier Wahlbezirke bekommen, das heißt es ist auf rund 12.000 Einwohner ein Mandat gekommen, weil die anderen Momente, Steuerleistung und Intelligenz hier bedeutend in die Waagschale gefallen sind. Aber auch schon in Wien hat es in den Vororten Wahlkreise mit über 100.000, ja ich glaube mit 130.000 und 140.000 Einwohnern gegeben.

Wir haben aber auch in den einzelnen Ländern diese große Verschiedenheit. So hatten wir zum Beispiel in Vorarlberg einen Wahlkreis, in dem nur 18.000 Einwohner sind. Nun möchte ich dem Herrn Kollegen Hummer begreiflich machen: In einem so kleinen und — das ist wichtiger — so verschiedenartig großen Wahlkreise soll er einen Kandidaten aufstellen können und den Leuten begreiflich machen, daß es ihnen auch nur möglich wäre, diesen Kandidaten durchzubringen, wenn wir damit rechnen müssen, daß die zehnmal größere Zahl der Einwohner und Wähler eines anderen Bezirkes mit diesem Bezirke konkurrieren muß, wo es die größte Wahrscheinlichkeit, ja bei manchen Wahlkreisen die absolute Sicherheit ist, daß die dort Aufgestellten nicht gewählt werden würden.

Was nun das System betrifft, so hat Kollege Hummer ein altes System erwischt, das eigentlich nur historischen Wert hat; das, um in der Art zu sprechen, wie es Herr Kollege Hummer tut, in ein Museum gehört, (Abgeordneter Hummer: Das möchte mir ähnlich sehen! — Heiterkeit.) das aber ganz fürchterliche Wirkungen auslösen kann. Wir verurteilen doch alle das Mehrheitswahlsystem, aber wir würden es doch noch mehr verurteilen, wenn wir jetzt, wo wir zum Proporz übergehen, ein Wahlsystem wählen, das ganz umgekehrt die Minoritäten zur Majorität macht. Wenn zum Beispiel bei einer Wahl, sagen wir, sieben Kandidaten zu wählen sind und 1000 gültige Stimmen abgegeben werden und wenn für die Partei A 520 Stimmen, also die absolute Majorität, für die Parteien B und C zusammen 480 Stimmen abgegeben werden, so ist es bei Anwendung des Systems Hummer möglich, daß die zwei Minoritätsparteien um ein Mandat mehr bekommen als die Majoritätspartei, (Abgeordneter Hummer: Es ist nicht möglich! Nein!) Es ist möglich! (Abgeordneter Hummer: Ganz ausgeschlossen! Ich bitte sich das durchzurechnen!) Ich wollte nicht zu lange aufhalten, aber nun werde ich es doch rechnen müssen. Die Öffentlichkeit beschäftigt sich ja auch mit dem Antrage Hummer, und wenn man nun draußen Behauptung gegen Behauptung sieht und wenn man sich sagt: Auf der einen Seite behauptet Magister Hummer: Nach Adam Riese ist das nicht möglich, und auf der anderen Seite der Bregenzwälder Bauer

Fink: Es ist möglich, dann wird die größte Mehrzahl dem Kollegen Hummer recht geben und nicht mir. (Abgeordneter Hummer: Weil er ausnahmsweise einmal recht hat! — Heiterkeit.) Nun, wir werden also die Rechnung machen.

Ich sage also, 1000 gültige Stimmen sind abgegeben worden, 7 Sitze sind zu vergeben. Von diesen 1000 Stimmen hat die Partei A 520 erhalten . . . (Abgeordneter Hummer: Ich habe ja nicht mehr die Wahlkreise des Renner, sondern habe den ganzen Wahlkreis des Reiches!) Gewiß, ich habe es auch so. Die Partei B — ich nehme nur drei Parteien — hat 242 Stimmen, die Partei C 238 Stimmen erhalten, gibt zusammen 480. Ich behaupte nun, daß bei Anwendung Ihres Systems die Parteien B und C vier Mandate und die Partei A, die die absolute Majorität hat, nur drei Mandate bekommt. Warum? Wir haben 7 in 1000 zu dividieren, die gesamte Stimmenzahl durch die Mandatszahl. (Abgeordneter Hummer: Den Fehler, den Sie jetzt machen, kann ich Ihnen sofort nachweisen!)

Präsident Hausler: Ich bitte doch den Herrn Redner nicht fortwährend zu unterbrechen!

Abgeordneter Fink (fortfahrend): Ich bitte mich nun auch rechnen zu lassen und ich werde Ihnen zeigen, daß ich keinen Fehler mache. Sie sagen selbst in Ihrem Entwurfe — ich kann das vorlesen — und haben es auch heute gesagt und auch Ihr System ist so: Sie haben die gesamte Stimmenzahl durch die Mandatszahl zu dividieren und dann die Stimmenzahl der einzelnen Parteien durch den Quotienten zu dividieren. (Abgeordneter Hummer: Dann dürfen Sie nicht so kleine Zahlen wählen!) Warum nicht? Ich muß doch jede Zahl wählen können. Bei großen Zahlen tritt das noch viel mehr in Erscheinung, als bei kleinen. (Zwischenruf des Abgeordneten Hummer.)

Präsident Hausler: Ich bitte, doch den Herrn Redner sprechen zu lassen!

Abgeordneter Fink (fortfahrend): Das eine werden Sie mir doch zugeben, daß ich, wenn Sie sagen, es ist nicht wahr, was ich sage, das hier ausführen kann. Wenn ich 1000 durch 7 dividiere, ergibt das 142 und 6 bleibt übrig. 142 ist in 520 dreimal enthalten und es bleibt ein Rest von 94. 142 ist in 242 einmal enthalten und es bleibt ein Rest von 100. 142 ist in 238 einmal enthalten und es bleibt ein Rest von 96. Jetzt habe ich also 5 Mandate vergeben; ich habe vergeben 3 Mandate der Partei A, 1 Mandat der Partei B und 1 Mandat der Partei C. Die Partei A hat nun einen Rest von 94, die Partei B

von 100 und die Partei C einen Rest von 96. Nach Hummer kommen nun diese beiden Restmandate in absteigender Weise den größten Resten zu, daher kommt das erste Restmandat der Partei B zu, mit dem Stimmenrest von 100 und das zweite Restmandat der Partei C mit dem Stimmenrest 96. (*Widerspruch seitens des Abgeordneten Hummer.*) Aber ja, gewiß! Sonach haben wir konstatiert, daß bei genauer Anwendung dieses Systems, bei welchem man noch ganz andere Rechnungen aufstellen könnte, viele Restmandate herauskommen, und haben konstatiert, daß da die absolute Majorität zur Minorität verurteilt wird. Das kann nicht geleugnet werden. (*Abgeordneter Hummer: Sie wählen ein unmögliches Beispiel!*)

Präsident Hauser: Ich bitte, doch die Redefreiheit zu wahren!

Abgeordneter Fink: Ich bitte, Herr Kollege Hummer, ich gestehe Ihnen jetzt ein, das Beispiel habe ich nicht erfunden, sondern es hat sich in der Schweiz bei einer Wahl tatsächlich ereignet. Und jetzt noch eines, Herr Kollege Hummer! Sie als ein Mann, der doch besser rechnen kann als ich (*Heiterkeit*), der besser mit Adam Riese umgehen kann als ich, werden mir zugeben, daß bei all dem, was zwischen 520 und 480 liegt — es gibt da noch viele Zahlen und viele Möglichkeiten — dieses Ergebnis noch viel leichter herauskommt als bei 520, einer immerhin doch ziemlich bedeutenden absoluten Mehrheitszahl. Bei allen Zahlen, die dazwischen liegen, kann das noch viel leichter herauskommen als bei dieser Zahl. Das werden Sie auch begreifen, das muß jedem klar sein. Und nun glaube ich mit Recht behauptet zu haben, daß Sie ein veraltetes System gewählt, daß Sie fehlgegriffen haben, daß Sie, was ja bei der Kürze der Zeit ganz begreiflich ist, nicht Gelegenheit genommen haben — da tadle ich gar nicht —, sich näher umzuschauen, zu studieren, wie sich der Proporz entwickelt hat. Beim Proporz ist es, möchte ich sagen, eine ähnliche Sache wie bei irgendeinem Industrieartikel, sagen wir beim Fahrrad. Im Jahre 1867 habe ich in Brigen den ersten Radfahrer gesehen. Der ist auf einem sehr hohen, großen Vorderrad gefahren, während das Hinterrad ganz klein war. Dieses Fahrrad war zum Teil aus Holz und nur zu einem kleinen Teil aus Metall gebaut. Dieses Fahrrad hat nun seine Entwicklung in der Richtung genommen, daß das eine Rad kleiner und das andere größer geworden ist, daß man später zu den Kugellagern, noch später zum Freilauf gekommen ist, und daß man schließlich Nickel und Eisenblei genommen hat usw. usw. (*Abgeordneter Hummer: Beim Wahlrechtsradel werden Sie das nicht erleben!*) Nun haben Sie

das so gemacht, als ob einer gekommen wäre, der die Entwicklung des Fahrrades nicht gesehen, der davon nichts gewußt hat, ein ganz Fremder, der sich aber sagt: Jetzt, im demokratischen Staate muß man das Urwüchsige hernehmen, man darf nicht das Schönste, das Glänzendste, das man bei einer Ausstellung sieht, wählen, sondern das Urwüchsige. Und Sie hätten dann dieses große, halbhölzerne Rad gewählt. (*Zwischenruf des Abgeordneten Hummer.*)

Präsident Hauser: Ich bitte, Herr Abgeordneter Hummer, nicht immer zu unterbrechen! Das geht doch nicht! (*Zwischenrufe des Abgeordneten Hummer.*) Ich bitte, doch die Redefreiheit zu wahren! Ich bitte den Herrn Redner, fortzusetzen. (*Zwischenruf des Abgeordneten Hummer.*) Wir können doch nicht immer Zwiegespräche halten! Das geht zu weit! Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter Fink (fortfahrend): Ich sage nun weiter so: Ich glaube dadurch bewiesen zu haben, daß es ganz unmöglich wäre, daß wir in einem demokratischen Staatswesen heute, wo wir wollen, daß die Bevölkerung des Staates verhältnismäßig vertreten sein soll, zu einem solchen Wahlsystem greifen, das es ermöglichen würde, daß die Minorität zur Majorität wird. Nun müssen wir jetzt das vom Ausschusse gewählte System prüfen. Ich bin nicht einmal Mitglied des Ausschusses, aber ich habe die Überzeugung, daß das gewählte System nach dem heutigen Stande der Wahlsysteme nach dem Proporz das fortgeschrittenste und dasjenige ist, zu dem man nach und nach gekommen ist, als man die Fehler anderer Systeme sah. Wenn ich dem Herrn Kollegen Hummer gegenüber ganz ehrlich sein will, so hätte es nur noch ein schlechteres, ein noch älteres System gegeben, nämlich das, zu sagen: Das erste Restmandat fällt jener Partei zu, welche kein Mandat erhalten hat, das nächste Restmandat dem höchsten Rest usw. Das wäre das allerweitestgehende System, wo man diese sogenannte Freiheit für die Minoritäten bis auf die äußerste Spitze und so weit getrieben hat, daß man sagen muß, das größte Recht kann, wenn man es auf die Spitze treibt, zum Unrecht werden. Das ist auch hier so. Das nun gewählte, das d'Pont'sche System schließt solche Wahlergebnisse vollständig aus. Bei der Anwendung desselben werden die Mandate für die Partei nach dem Verhältniß der für sie abgegebenen Stimmen aufgeteilt.

Wenn man nun bekämpft, daß man mehrere Wahlkreise aufgestellt und nicht aus ganz Österreich einen Wahlkreis gemacht hat, so habe ich dazu folgendes zu sagen: Es ist gewiß richtig, wenn man

den Gewählten mit dem Wähler territorial doch in etwa zusammenbringt und es wäre nicht richtig, wenn man etwa glauben würde, man könnte ganz nur nach der Zahl der Einwohner, ganz ohne Rücksicht auf das Territorium die Wahl vornehmen. Das würde zu ungünstigen Verhältnissen führen. Daher ist es zweckmäßig, daß man gewisse Wahlkreise schafft und dann bestimmt, wie viele Abgeordnete in einem solchen Wahlkreis zu wählen sind.

Der Herr Kollege Hummer hat heute unter anderem angeführt, daß bei dem gewählten System, dem d'Hontschen System, es nicht möglich sein wird, daß zum Beispiel die Gewerbetreibenden oder überhaupt die einzelnen Berufsstände eine Vertretung finden. Es scheint also, er ist für die Berufsständevertretung und ich will ihm gleich mitteilen, daß ich, ich glaube im Jahre 1895 oder 1896 — ich weiß nicht genau — im Vorarlberger Landtage anlässlich einer Debatte über Wahlgrundsätze erklärt habe, ich sei eigentlich der Meinung, man werde dazu kommen, daß die berufsständischen Korporationen ihre Vertreter in die Parlamente entsenden und es werde nur notwendig sein, daß nicht bloß der Kampf der einzelnen Stände bis zur Bewußtlosigkeit aufeinanderprallt, sondern daß ein gewisser Teil der Abgeordneten, etwa ein Drittel, aus allgemeinen Wahlen hervorgeht. Ich habe dort auch ausgeführt, daß man das Wesen des Wahlrechtes sehr häufig zu wenig überlegt, wenn man Wahlordnungen schafft; man denkt gar nicht daran, daß es eigentlich ein Unding ist, wenn zum Beispiel einer beim Majorz 5000 oder 10.000 Stimmen erhalten hat und nun der Vertreter dieser verschiedenen Angehörigen dieser 10.000 sein soll, so daß er eigentlich den Einzelwillen von 10.000 Individuen zu vertreten hätte, einen Einzelwillen, der zu einem großen Teile ganz gegenseitige Interessen und daher auch einen gegenseitigen Willen hat, daß es daher gewiß viel leichter und viel richtiger wäre, wenn man sagt, man vertritt ein gemeinsames Standesinteresse. In der Beziehung haben es die Sozialdemokraten leichter; sie sind jene Partei, die im großen und ganzen ein Standesinteresse, das Interesse der Arbeiterschaft vertritt. Wenn die anderen Berufsstände auch so organisiert wären, wäre zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, einmal zu einem Wahlrecht zu kommen, wo die anderen Berufsstände, die Bauern oder die Produzenten, weiters die Verbraucher, die akademisch gebildeten Stände usw. auch ihre Berufsvertreter entsenden würden. Denn für den Abgeordneten wäre es gewiß viel leichter.

Nun sind wir aber heute nicht so weit. Aber ich habe jetzt dem Herrn Kollegen Hummer zu sagen, die Wahlform, die wir jetzt wählen, wo man fünf bis zehn oder zwölf Abgeordnete in einem Wahlkreis wählt, ermöglicht vielmehr . . . (Abge-

ordneter Hummer: Herr Kollege, sprechen Sie nicht auf mich, sonst macht der Herr Präsident Krawall, wenn ich erwidere!) Nein, der Herr Präsident ist wieder ganz gut mit Ihnen . . . ermöglicht vielmehr, daß das, was er will, geschieht, als was bisher etwa möglich war oder auch nach seinem Wahlsystem möglich wäre, wo jeder einzelne im einzelnen Wahlkreis den Kandidaten aufstellen würde. Es ist, wenn man in einen Wahlkreis zehn oder auch nur acht zu wählen hat, möglich, daß man dabei einen berücksichtigt, der produziert, einen, der konsumiert, einen, der dem Berufe der geistigen Arbeiter angehört, einen Gewerbetreibenden, einen Handelsmann, kurz, man kann in jeder Liste — und man wird es auch nach meiner Überzeugung tun — die verschiedenen Stände bei der Aufstellung wenigstens teilweise berücksichtigen. Es ist zehnmal leichter, möchte ich sagen, daß einer, wenn er einen eigenen Willen hat und eine eigene Partei haben will, bei einem Wahlkreise von zehn Mandaten diesen seinen Willen durchzusetzen imstande ist — möge es sich nun um eine Partei oder selbst bloß um eine persönliche Sache handeln, als dies heute der Fall ist, weil heute, wo die Parteien auch die Kandidaten aufgestellt haben, man in einem einzigen Wahlkreise die absolute Majorität der Stimmen hätte bekommen müssen, während man in Zukunft, wenn einer seine eigenen Wege gehen will, nur so viel Stimmen zu haben braucht, wie es der Zahl der Mandate entspricht, also zum Beispiel bei zehn Mandaten ein Zehntel der Stimmen. Schon in diesem Falle kann der Betreffende zu einem Mandate kommen. Das gilt jetzt auch für die viel bekämpften gebundenen Listen. Bisher — und daran denkt man gar nicht — bisher war das noch weitergehend als bei den gebundenen Listen. Wer ist denn heute gewählt worden? Ist jemand anderer gewählt worden als jener, dem irgendeine Partei als Kandidaten aufgestellt hat? Bisher haben auch die Parteien die Kandidaten aufgestellt und haben trachten müssen, daß sie die Hälfte der Stimmen bekommen, damit sie nur ihre Kandidaten durchbringen. Dem einzelnen war es gar nicht möglich, diese Zahl der Stimmen zu bekommen; dagegen ist ihm dies heute bei dieser Form des Wahlrechtes viel leichter möglich, weil er nicht die Hälfte der Stimmen, sondern bloß ein Fünftel, ein Sechstel oder ein Zehntel der Stimmen braucht.

Man überlegt es nicht genau, wenn man behauptet, dieses Wahlsystem des Proporz sei nicht besser als alle bisher bekannten Systeme. Nun hat man schon im Wahlausschusse und auch schon im Staatsrate der Meinung, daß möglichst die kleinen Parteien auch zu einer Vertretung kommen sollen, insoweit nachgegeben und darauf mit Rücksicht genommen, daß man die Kuppelung der Listen zugelassen hat. Ich muß sagen, nach meiner Überzeugung

macht das die Wahlen nicht reiner und nicht besser, sondern das ist noch so ein alter Anklang an die Stichwahlen, wo die verschiedenen Parteien sich zusammengetan haben, um eine andere zu unterdrücken, und die vorher und nachher einander in den Haaren gelegen sind und sich bekämpft haben; aber nur um einem Dritten zu schaden, haben sich zwei oder mehrere Parteien zusammengetan. Hier bei der Kuppelung ist es nicht so schlecht, hier müssen die Parteien vorher sich einigen, sie müssen vorher sich sagen — und das sind vielleicht nicht bloß kleinere, sondern oft auch größere Gruppen — wir sind nicht weit auseinander in unseren Prinzipien, wir dürfen dieses Bekenntnis abgeben und damit vor die Wähler treten, wir brauchen die Wähler nicht erst dann, wenn gewählt ist und eine Zwangslage vorhanden ist, zu zwingen, entweder nicht zur Wahl zu gehen oder vielleicht für den gegnerischen Kandidaten zu stimmen, damit man, ich weiß nicht wen unterkriegen kann, sondern man muß vorher sagen: Wir haben doch gewisse Grundsätze miteinander gemeinsam, die Wähler können beurteilen, ob das richtig ist, und man muß das vorher vor der Kuppelung der Listen sagen. Dabei kann allerdings herauskommen, daß durch den Zusammenschluß von mehreren Listen, die dann als ein Ganzes bei der Aufteilung der Mandate in Betracht kommen, und dadurch, daß nachher auf diese zusammengekoppelten Listen die Mandate aufgeteilt werden — und dieses Resultat kommt in den meisten Fällen heraus — Parteien, die vor der Kuppelung für sich allein weniger Stimmen bekommen haben als andere Parteien, ohne Kuppelung weniger Mandate erhalten hätten, indem sie die Wahlzahl nicht erreicht hätten, wenn diese Listenkuppelung nicht gewesen wäre und diese Reste der verschiedenen kleineren Gruppen verloren gegangen wären.

Also in dieser Beziehung kommt man ja den kleinen Parteien in weitgehender Weise entgegen. Es ist das ein gewisses Kompromiß in Bezug auf die gebundene Liste und die Parteien, die sich nicht zu den großen zählen, wie die des Herrn Kollegen Hummer, haben gar kein Recht, das zu beanstanden, sondern hätten eigentlich nur dankbar dafür zu sein, daß die großen Parteien so weit gegangen sind, es ihnen so leicht zu machen und die Wahl von Kandidaten der kleineren Gruppen zu ermöglichen.

Der Herr Kollege Hummer hat in einer Weise, bei der er von wenig Mut und ein anderes Mal von Feigheit gesprochen hat, die Bestimmungen über die Wahlpflicht erörtert. Er hat sich außerordentlich stark dagegen ausgesprochen, daß die übrigen Parteien nicht bei ihrem ursprünglichen Antrag bleiben, hier in der Nationalversammlung die Wahlpflicht zu beschließen. Hier muß ich daran erinnern — der Herr Kollege Hummer hat es

auch getan —, daß schon bei der letzten Wahlreform in diesem Punkte eine Einigung nicht erzielt wurde, und daß man zu dem Kompromiß gegriffen hat, die Festsetzung der Wahlpflicht den einzelnen Ländern zu überlassen. Ich bin nun der Meinung, daß das, was damals gemacht werden mußte — ob man es hätte machen müssen, will ich noch offen lassen — heute viel mehr am Plage ist. Es ist nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Hummer meint, daß alle übrigen Parteien so allgemein und ohne Ausnahme und alle Wähler der bürgerlichen Parteien der Wahlpflicht einen so hohen Wert beimessen, als er heute behauptet hat. Ich habe schon vorher gesagt, daß seinerzeit nicht alle Kronländer die Wahlpflicht eingeführt haben. Aber wenn wir sie heute hier beschließen, so würden wir die wenigen Kronländer, die sie damals nicht eingeführt haben, eigentlich, um einen Ausdruck des Herrn Abgeordneten Hummer zu gebrauchen, beleidigen, wir würden sie zwingen, die Wahlpflicht zu handhaben, obwohl sie sie nicht wollten.

Das ist das eine Moment. Das zweite Moment ist das, das ich schon früher erwähnt habe, daß nämlich das Selbstbestimmungsrecht der Länder jetzt mehr in die Erscheinung treten wird als bisher und daher mehr gewahrt werden muß. Man muß hier in der Nationalversammlung vorsichtiger sein, als man bisher war, wenn man den Ländern etwas diktieren will.

Dieser Eventualantrag Hummer ist daher nach meiner Überzeugung ganz unzulässig, weil die Nationalversammlung den Ländern nicht sagen kann: Ihr müßt innerhalb drei Wochen in der und der Weise im Gesetzgebungswege dazu Stellung nehmen. Es muß da Freiheit herrschen. Wir schaffen den Ländern die Möglichkeit, in dieser Beziehung zu beschließen, wie sie wollen, und das stimmt mit der Autonomie, mit dem Selbstbestimmungsrecht der Länder überein. Wir brauchen deshalb nicht ohne Mut sein. Wenn es darauf ankommt, sei es persönlichen oder politischen Mut zu zeigen, so bin ich jederzeit bereit, es mit dem Kollegen Hummer in dieser Beziehung aufzunehmen; da habe ich mich nie gefürchtet.

Ich komme nun zum Schlusse. Damit ich nicht bei der Spezialdebatte noch einmal sprechen muß, will ich hier noch ein paar kleine, aber nicht grundsätzliche Anträge, die wir in der Spezialdebatte einbringen werden, kurz berühren und auch zu einem Punkte zu dem wir keinen Antrag einbringen werden, etwas sagen.

Im § 3 ist vom Wahlgesetzsausschuß entgegen dem Beschlusse des Staatsrates die Bestimmung aufgenommen worden, daß nach Bedarf — es heißt allerdings: „nach Bedarf“, darum braucht man keinen Antrag zu stellen — Gemeinden mit mehr

als 1000 Einwohnern in Wahlsprenkel geteilt werden können und es heißt in dem Bericht zu dem Gesetzentwurf, daß diese Bestimmung auf Grund einer vorgenommenen Probewahl getroffen wurde. Ich bemerke hier nur ein paar Worte, weil ich weiß, daß es nicht notwendig gewesen wäre, so weit herunterzugehen. Wir haben in Borsarlberg in Gemeinden mit 12.000 bis 15.000 Einwohnern, zum Beispiel in Dornbirn, in zwei Wahlsprenkeln, in anderen Gemeinden mit 7000 Einwohnern in einem Wahlsprenkel gewählt, für alle vier Wahlkörper in einem Wahlgange mit vier verschiedenen Kuvetts und es wählen innerhalb zehn Stunden 1200 bis 1500 Wähler nach dem Proporz. Das Geheimnis, wie so man das machen kann, weshalb man nicht so weit heruntergehen müßte und weshalb ich es auch hier sage, damit man nicht etwa zu weit geht, was ja nicht notwendig ist, liegt darin, daß man nur mehr Wahlzellen in dem Wahllokal aufzustellen hat, so daß mehrere gleichzeitig die Wahlarbeit machen, den Stimmzettel ausfüllen, in das Kuvett legen und dann vor die Wahlkommission kommen. Dann kann man eine ganz schöne Zahl von Wählern in einem Wahllokal abfertigen. Es ist auch möglich, daß die Wahlkommission eine gewisse Trennung vornimmt; die einen legitimieren die Wähler, die anderen nehmen die Wahlkuvetts in Empfang, wieder andere besorgen die Schriftführung, das Anstreichen in der Wählerliste und das Ausschreiben der Namen. Dazu will ich aber keinen Antrag stellen.

Im § 14 wird bestimmt, daß die Wählerliste durch 14 Tage in einem allgemein zugänglichen Auntsraume aufgelegt wird. Im § 15 wird bestimmt, daß innerhalb zehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, gegen die Wählerlisten reklamiert werden kann. In den letzten vier Tagen des Aufliegens kann also nicht mehr reklamiert werden. Ich glaube, daß das besser so zu machen wäre, wie es früher war, daß man während der ganzen Zeit des Aufliegens der Wählerlisten reklamieren kann. Es ist bekannt, daß die Ortswahlbehörde während der ersten Tage des Aufliegens infolge der Reklamationen diese oder jene Änderung vornehmen muß und es wäre dann nur zweckmäßig, wenn man noch in den letzten vier Tagen Gelegenheit hätte, zu sehen, was geändert wurde, und wenn man auch noch Gelegenheit hätte, dagegen allenfalls eine Reklamation einzubringen. Es ist das nichts Wesentliches, aber es dürfte zweckmäßig sein.

Bei § 28 hat der Wahlgesetzaußschuß zunächst gegen die Kommissions- oder Staatsratsbeschlüsse bei der ersten Beratung die Bestimmung, wonach in Gemeinden mit nur 2000 oder unter 2000 Einwohnern die Legitimierung des Wählers, wenn er keine Urkunde oder keine andere Bescheinigung hat, auch durch Zeugen oder durch die Mehrheit der

Wahlkommission hätte erfolgen können, gestrichen, was gar kein großes Unglück war, nur deshalb sehr unangenehm ist, weil diese kleinen Gemeinden häufig sehr weit auseinander gelegen sind und es den Leuten große Arbeit und Mühe macht, sich eine Legitimation zu verschaffen. Das ist aber zum Schlusse wieder re-assumiert und eigentlich ins gegenteilige Extrem gekehrt worden, indem gesagt wurde, daß in Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern die Legitimation auf diese Weise erfolgen kann. Das halte ich eigentlich für undurchführbar. Ich sage mir, daß bei der großen Zahl der Wähler, bei dem Umstande, daß nicht bloß die Männer, sondern auch Mädchen und Frauen von 20 Jahren an wählen, bei dem weiteren Umstande, daß wahrscheinlich in die Lokalwahlkommissionen nicht sehr viel Frauen hineinkommen werden, weil man zu diesem technischen Wahlgeschäfte voraussichtlich Leute nehmen wird, die schon in Wahlkommissionen waren, was in der Regel ältere Männer sind, ich die Überzeugung habe, wenn ich an Verhältnisse von mir zu Hause denke, daß viele solcher, namentlich junger Leute und namentlich des weiblichen Geschlechtes von diesen Wahlkommissionen nicht persönlich gekannt würden. Wir werden daher den Antrag stellen, daß man wieder auf den Beschluß des Staatsrates zurückgehe, daß das nur in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern zulässig sei.

Ich komme nun zu dem Antrage. Im § 34 heißt es im zweiten Absätze (*liest*): „Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte, das Drittel und nach Bedarf ein weiterer Bruchteil derselben geschrieben.“ Hier könnte es vorkommen, daß in einem Wahlkreise, in dem, sagen wir sechs oder acht zu wählen sind und in dem eine große Partei, sagen wir die sozialdemokratische, aufsteht und die anderen im Verhältnisse klein sind, es nicht genügen würde, wenn man nach der Drittelung nur noch einen Bruchteil, nämlich die Viertelung machen und nicht mehr weiter gehen könnte. Es könnte dabei sehr leicht vorkommen, daß, wenn diese Bestimmung, so wie sie hier am Papier ist, zur Anwendung kommen müßte, dann mit viel weniger Stimmen anderer Parteien die Mandate zugesprochen werden müßten. Also eine kleine Änderung ist hier notwendig.

Sehr wichtig wird nun — die Anträge werden bei der Spezialdebatte dem Präsidium übergeben werden — bei der Durchführung der Wahlen sein, daß, wie schon heute der Herr Kanzler gesagt hat, die Wahlen frei und unbehindert vorgenommen werden können. Der Herr Kanzler hat in Aussicht gestellt, daß noch ein Wahlschutzgesetz kommen wird. Ich habe, bevor ich das gewußt habe, einen Resolutionsantrag angemeldet und glaube, daß er, selbst wenn das Wahlschutzgesetz kommt, doch nicht

ganz gegenstandslos ist. Im ersten Absätze möchte ich nämlich konstatieren, daß, wenn in gewissem größeren Maße Wahlbehinderungen vorkommen, die Nationalversammlung in dem Falle konstatiert, daß eine solche Wahl ungültig wäre. Das will ich deshalb tun, um für die weitere Entscheidung durch den Wahlgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof zu sagen, das war die Meinung der Nationalversammlung. Der zweite Absatz sagt dann nur noch, daß eventuell auch im Verordnungswege Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit geschaffen werden.

Damit schließe ich und hoffe und wünsche, daß das Wahlgesetz so angenommen wird, wie es der Ausschuß vorgelegt hat, allenfalls mit den kleinen Änderungen, die keine grundsätzlichen sind, sondern sich aus der Sache ergeben, auf deren einige ich auch aufmerksam gemacht habe, und ich hoffe, daß wir dadurch zu einer verhältnismäßigen Vertretung der ganzen Bevölkerung kommen werden. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hauser: Der Kollege Hummer hat folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den Antrag der Abgeordneten Hummer, Remetter, Páňz, Teufel und Genossen (66 der Beisagen) zur Grundlage der Spezialdebatte zu nehmen.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Heine: Ich habe nur noch wenige Worte hinzuzufügen, nachdem sowohl der Herr Staatskanzler Dr. Renner als auch der unmittelbare Voredner, Herr Staatsrat Fink, auf die verschiedenen Einwendungen in der Debatte, insbesondere auf den Antrag Hummer zu sprechen gekommen sind und sie nach den Gesichtspunkten, die für den Ausschuß maßgebend sind, behandelt haben.

Ich möchte aber doch noch auf zwei Dinge zurückkommen, die nicht unbeantwortet bleiben dürfen. Das erste ist der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Hummer hinsichtlich der nationalen Sicherungen. Jedenfalls ist es klar, daß nationale Sicherungen hinsichtlich der Tätigkeit des neuen Hauses in die Geschäftsordnung hineingehören und auch in der Geschäftsordnung behandelt werden müssen und es ist ja auch klar, daß eine solche neue Geschäftsordnung geschaffen werden wird. *(Abgeordneter Hummer: In das Wahlgesetz gehören sie hinein, sonst können auch Tschechen gewählt*

werden!) Darauf komme ich noch. Die Möglichkeit einer Wahl von Tschechen ist eine Angelegenheit, die wir im Ausschusse nicht etwa vergessen haben, sondern die hier anwesenden Mitglieder des Ausschusses werden mir bezeugen können, daß gerade dieser Gegenstand sehr eingehenden Beratungen unterzogen wurde; es gibt aber keinen papierenen Paragraphen, mit dem man gegenüber der Welt der Tatsachen etwas ausrichtet. Wenn heute einer von den hier im Lande wohnenden Tschechen gewählt wird, so wird er auch gewählt, wenn wir es verbieten, daß Tschechen gewählt werden, denn es liegt ja dann in der Hand des Betreffenden, ein Scheinbekenntnis zum Deutschtum abzulegen. *(Abgeordneter Teufel: Er muß auch ein Gelöbnis leisten!)* Das ist dann ein Zwangsgelöbnis, und wenn er sich nicht an dieses Zwangsgelöbnis hält *(Abgeordneter Teufel: Dann ist er ein charakterloser Lump!)*, wird er das nicht als eine Lumperei und Charakterlosigkeit auslegen, sondern als die Folge des Zwanges, der ihm auferlegt wurde.

Ich kann also in diesem Belange nur sagen, daß wir uns im Ausschusse mit dieser Sache eingehend beschäftigt, aber keine befriedigende Formel dafür gefunden haben. Wenn der Herr Abgeordnete Hummer diesbezüglich einen geeigneten Antrag bringt, werden wir ihm dafür dankbar sein. Der Ausschuß hat keine Lösung gefunden, die zur praktischen Durchführung geeignet wäre.

Weiter wurde vom Herrn Abgeordneten Hummer auch erwähnt, daß die beiden Schlußbestimmungen gewissermaßen Akte der Gewalt seien. Der § 40 behandelt bekanntlich die Notwahlen und diese Bestimmungen wurden vom Herrn Kollegen Hummer sehr scharf und sehr sarkastisch kritisiert. Der Zweck dieser Notwahlen ist wohl heute jedem klar. Wir wollen unter allen Umständen erreichen, daß die vom tschechischen Staate besetzten Gebiete, die zu unserer deutschösterreichischen Republik gehören, doch in die Lage kommen, Vertreter in die deutschösterreichische Nationalversammlung zu entsenden, und wir erblicken in dieser Entsendung von Vertretern geradezu ein Plebiszit dieser jetzt vergewaltigten Teile unseres Volkskörpers. Es ist selbstverständlich, daß der Begriff der Ernennung durch den Staatsrat nicht so aufzufassen ist, daß der Staatsrat etwa — das ist ja kritisiert worden — sich selbst oder aus sich selbst Mitglieder ernannt und seine Funktion den selbstsüchtigen Interessen einzelner dienstbar macht.

Die vorgeschlagenen Ernennungen würden nur unter Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern dieser Bezirke stattfinden und diese Fühlungnahme können auch die Tschechen nicht verhindern. Auch die Tschechen können nicht verhindern, daß Vertreter dieser Gebiete etwa nach Schandau kommen . .

(Zwischenruf des Abgeordneten Teufel.) Das ist vielleicht augenblicklich so, es wird nicht dauernd so sein. Man wird nicht verhindern können, daß auch die Znamer nach Laa an der Thaya oder anderswohin gehen, daß einzelne Vertrauensmänner der besetzten Gebiete zu uns oder in das Deutsche Reich gehen, um ihren Willen hinsichtlich der zu entsendenden Vertreter dem Staatsrate bekanntzugeben. Jedenfalls war der Ausschuß hier von der besten Absicht geleitet, nicht einen Mißbrauch, nicht eine Mandatsverlängerung für einzelne Personen sicherzustellen, sondern lediglich geleitet von dem großen und politisch gewiß bedeutsamen Gedanken, die heute vergewaltigten Gebiete Deutschösterreichs doch in der deutschösterreichischen Nationalversammlung vertreten zu lassen. (Abgeordneter Teufel: Dann hätte er sie schützen müssen und nicht sie hergeben!) Verehrter Kollege, auf diese Frage kann ich hier allerdings nicht eingehen, weil sie nicht Gegenstand dieser Debatte ist.

Daselbe gilt auch hinsichtlich des Einwurfs zum § 41. Der Herr Abgeordnete Hummer hat hervorgehoben, daß dieser § 41, der dem Staatsrate die Möglichkeit gibt, gewisse Abkürzungen des Wahlverfahrens anzuordnen, wieder eine Vergewaltigung oder eine gewisse Bevorzugung der Machtbefugnis des Staatsrates beinhaltet. Wir müssen uns vbr Augen halten, daß für die normale Durchführung der Wahlen nach diesem Entwurfe eine sehr geraume Zeitspanne notwendig ist, trotz allen vorgesehenen Kürzungen. Wenn es nun die jetzt sehr bewegten politischen Verhältnisse und besonders die Rücksichtnahme auf die Vorgänge im Deutschen Reiche erfordern sollten, daß wir zu einem früheren Zeitpunkte wählen müßten als zu dem, der nach dem Kalendarium der Vorlage möglich ist, so bleibt nichts anderes übrig, als durch einen Paragraphen im Gesetze für diesen Fall vorzuzuforgen. Nun ist es ja richtig, man könnte, wenn man heute schon an diesen Fall denkt, bereits jetzt in den Bestimmungen dieses Gesetzes diesen Gedanken niederlegen und schon bei den einzelnen Paragraphen auf diese äußerste Abkürzung Rücksicht nehmen. Auch diese Frage hat den Ausschuß beschäftigt, und zwar sehr eingehend. Wir sind aber zu dem Schlusse gelangt, daß wir zunächst ein ganzes Gesetz schaffen müssen mit klaren, durchgreifenden Bestimmungen hinsichtlich der technischen Durchführung der Wahlen. Sollten es die Verhältnisse bedingen, einzelne Abkürzungen, die wir hier namentlich angeführt haben, noch vorzunehmen, so soll das dem Staatsrat überlassen bleiben. Wir wollen aber darum das ganze Gesetz, welches ja auch gewissermaßen ein Vorbild für die konstituierende Nationalversammlung ist, nicht vollkommen zerstören und wieder auflösen, indem wir gewisse Bestimmungen schon jetzt in die Vorlage aufnehmen.

Ich habe damit die wesentlichsten Bestimmungen, die heute im Laufe der Debatte noch nicht berührt wurden, nochmals behandelt und bitte nun, in die Spezialdebatte einzugehen. Zur Spezialdebatte habe ich vorläufig keine Bemerkung zu machen.

Präsident **Hausler**: Bevor wir in die Spezialdebatte eingehen, erteile ich dem Herrn Abgeordneten Hummer das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Hummer**: Ich habe mich zu einer tatsächlichen Berichtigung gemeldet, weil es der Herr Präsident für gut befunden hat, kurze Zwischenrufe, die in einfacher Weise richtig stellen konnten, nicht zuzulassen.

Ich habe gegenüber dem Herrn Kollegen Fink tatsächlich zu berichtigen, daß er ein Beispiel gewählt hat, das eigens für seinen Zweck aufgemacht war. Das ist natürlich ganz unzulässig in dem Falle, wo sich der von mir gestellte Antrag ausdrücklich auf einen einheitlichen Wahlkreis mit 250 Mandaten stützt. Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung, das kann jeder Versicherungstechniker dem Herrn Kollegen Fink ausrechnen, ist der von ihm ins Auge gefaßte Fall bei einer Mandatsziffer von 250 Abgeordneten und bei der höchstmöglichen Zahl ernsthaft in Betracht kommender Parteien von etwa 15 ganz ausgeschlossen. Der Herr Kollege Fink hat sozusagen eine Miniatureisenbahn aufgestellt und verlangt nun, daß die Miniatur genau dasselbe leiste wie eine Vollbahn. Nun bin ich überzeugt, daß der Herr Kollege Fink, vor dessen geistigen Fähigkeiten ich einen ganz außerordentlichen Respekt habe, sehr gut gewußt hat, um was es sich bei meinem Antrage dreht und daß er sich bloß den Spaß erlaubt hat, einen ganz unmöglichen Fall lediglich darum zu konstruieren, um theoretisch die vage Möglichkeit ausleuchten zu lassen, daß der von uns gestellte Antrag zu irgendeiner Ungerechtigkeit führen könnte. Ich berichte aber gegenüber dem Herrn Kollegen Fink tatsächlich, daß dieser Fall nicht eintreten kann, weil eben nach dem von uns gestellten Antrage nicht 7, sondern 250 Abgeordnete zu wählen sind (Zustimmung), und die Verschiebung, wie sie der Herr Kollege Fink vorgenommen hat, tatsächlich nicht vorkommen kann. Der Herr Kollege Fink hat also den Versuch gemacht — bei seiner ausgezeichneten Fähigkeit für derartige Dinge muß ich es annehmen — durch ein willkürlich von ihm gebogenes Beispiel . . . (Abgeordneter Fink: Dagegen protestiere ich! Es ist doch in der Schweiz der Fall, genau so kann es hier vorkommen!) Hochgeehrter Herr Kollege Fink, ich bin nicht so unduldsam wie der Herr Präsident, ich lasse mir Zwischenrufe gefallen und antworte

auch gleich. In der Schweiz haben Sie einen kleinen Wahlkreis mit 7 Abgeordneten, wir aber haben einen großen Wahlkreis mit 250 Abgeordneten. Es ist doch nicht möglich, daß Sie die Verhältnisse eines kleinen Wahlkreises mit 7 Abgeordneten und 33 Parteien mit einem großen Wahlkreis mit 250 Abgeordneten und etwa 10 bis 15 Parteien vergleichen. Wenn Sie sich aus Holz ein Pferd herauschneiden und es grün anstreichen, so können Sie sich leicht darüber beklagen, daß es grüne Pferde gibt. Das halte ich für notwendig, gegenüber dem Herrn Kollegen Fink festzustellen. Seine übrigen Ausführungen habe ich bei meiner Schwerhörigkeit nicht verfolgen können. Ich mußte mich auch aus seiner Umgebung weggeben, um nicht fortwährend der Zensur des Herrn Präsidenten zu verfallen.

Präsident Hauser: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Zuerst kommt zur Abstimmung der Antrag des Herrn Abgeordneten Hummer.

Abgeordneter **Malik:** Ich bitte bei der Abstimmung über diesen Antrag um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Präsident Hauser: Das wird geschehen. Der Antrag Hummer lautet (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen, den Antrag der Abgeordneten Hummer, Remetter, Pang, Teufel und Genossen, Nr. 60 der Beilagen, zur Grundlage der Spezialdebatte zu machen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*). Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses. (*Nach Auszählung des Hauses*):

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hummer ist mit 92 gegen 8 Stimmen abgelehnt. (*Zwischenrufe*). Ich bitte um Ruhe, meine Herren, wir sind ja bei der Abstimmung. (*Erneute Zwischenrufe*.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dafür sind, daß wir in die Spezialdebatte des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung auf Grund der Vorlage des Ausschusses eingehen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche dafür sind, daß wir in die Spezialdebatte des Gesetzes über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung eingehen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Wir werden nun zunächst, verehrte Herren, die Spezialdebatte über die erste Gruppe, das ist über die §§ 2 bis 43 abführen. In dieser Gruppe sind eine ganze Reihe von Anträgen gestellt, die ersten von dem Herrn Abgeordneten Friedmann. (*Zwischenrufe*.) Der Herr Abgeordnete Friedmann hat einige formelle Anträge gestellt, und zwar:

Zu § 15, erster Absatz beantragt er statt „innerhalb 10 Tagen“ zu sagen „innerhalb von zehn Tagen“.

Zu § 16, erster und zweiter Absatz statt „innerhalb drei Tagen“ zu setzen „innerhalb dreier Tage“; im dritten Absatz anstatt „innerhalb acht Tagen“ zu sagen „innerhalb von acht Tagen“.

Zu § 26, dritter Absatz beantragt er anstatt „im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden“ zu sagen „nach Einvernahme der Ortswahlbehörden“.

Zu § 39, erster und zweiter Absatz beantragt er statt „Klagen“, zu sagen „Beschwerden“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Dann sind Anträge eingebracht von dem Abgeordneten Hummer, und zwar zunächst zu § 11, Absatz 2 (*liest*):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

An Stelle des zweiten Absatzes, § 11, ist zu setzen:

„Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, das Wahlrecht auszuüben. Wer sein Wahlrecht nicht ausübt, unterliegt einer Ordnungsstrafe von 5 K bis 10.000 K, welche vom zuständigen Gerichte unter Anwendung des Mandatsverfahrens zu verhängen ist, wenn der säumige Wähler (ohne Unterschied des Geschlechts) nicht nachweisen kann, daß er durch Krankheit verhindert war oder infolge unaufschiebbarer Berufsgeschäfte im allgemein öffentlichen Interesse am Wahltag außerhalb des Wahlortes sich aufhalten mußte oder daß er infolge von Verkehrsschwierigkeiten nicht in der Lage war, den Wahlort rechtzeitig zu erreichen.“

Eventualantrag im Falle der Ablehnung des so eben verlesenen Antrages:

„An Stelle der Worte „Die Landesgesetzgebung“ bis „sein“ ist zu setzen:

„Die Landesgesetzgebung hat binnen drei Wochen vom Tage der Kundmachung dieses

Gesetzes Beschluß darüber zu fassen, ob die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet sein sollen. . . ."

Die Anträge des Herrn Abgeordneten Hummer sind bereits genügend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Hummer hat weiters zu § 12 beantragt, daß an Stelle des Wortes „neunundzwanzigste“ gesetzt werde „fünfundzwanzigste“.

Auch dieser Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu den §§ 40 und 41 hat der Herr Abgeordnete Hummer beantragt, diese beiden Paragraphen zur neuerlichen Antragstellung an den Ausschluß zurückzuverweisen.

Das ist ein Rückverweisungsantrag, der dann zur Abstimmung kommen wird.

Auch dieser Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu § 9 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Schacherl, daß der Absatz 2 dieses Paragraphen zu lauten habe (*liest*):

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu § 21 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Schacherl, daß die Absätze 1 und 2 zu lauten haben (*liest*):

„Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden zu stellen.“

Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörde zu stellen, sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokal als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Dieser Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu § 34, Alinea 2, beantragt der Herr Abgeordnete Miklas, daß dieses Alinea zu lauten habe (*liest*):

„Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Dieser Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu § 15, erster Absatz, Zeile 3, ist nach dem Antrage Miklas anstatt „innerhalb zehn Tagen“ zu setzen: „innerhalb von 14 Tagen“.

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zu § 28, letzter Absatz, zweite Zeile, beantragt der Herr Abgeordnete Fink, daß anstatt der Ziffer 20.000 die Ziffer 2000 zu setzen ist.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Fink folgenden Resolutionsantrag gestellt (*liest*):

„Die Deutschösterreichische Nationalversammlung stellt grundsätzlich fest, daß die Wahl in allen Fällen von Wahlbehinderungen in größerem Maße für die betreffenden Wahlkreise als ungesetzlich und ungültig zu betrachten ist.“

Der Staatsrat wird daher aufgefordert, durch Vorlage von Gesetzen oder gemäß § 43 im Verordnungswege noch in diesem Kalenderjahre die weitestgehenden Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit zu treffen.“

Ich bitte die Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wir gehen nun in die Spezialdebatte über den ersten Abschnitt, §§ 2—43, ein.

Hat der Herr Berichterstatter hierzu etwas zu bemerken. (*Berichterstatter Heine: Nein!*) Es ist nicht der Fall. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten v. Suggenberg das Wort.

Abgeordneter v. **Guggenberg:** Hohe Nationalversammlung! Das vorliegende Gesetz über die zukünftige Wahlordnung ist eigentlich auf Grund eines Kompromisses entstanden, indem die drei großen Parteien des Hauses sich zusammengetan und eine gemeinsame Textierung des Gesetzes durchgeführt haben. Es wäre also eigentlich unnütz, in dieser Angelegenheit im allgemeinen viele Worte zu verlieren. Insofern es notwendig war, gewisse Grundsätze zu erläutern und Angriffe auf das Gesetz zu bekämpfen, ist es im Laufe der Debatte geschehen. Auf die allgemeinen Bestimmungen will ich nicht eingehen, nur möchte ich mich bezüglich einzelner Bestimmungen doch äußern, weil gewisse Dinge mir sehr am Herzen liegen und andererseits, weil ich gerne von der hohen Regierung bezüglich eines speziellen Punktes eine Erklärung oder Erläuterung im Interesse meiner Wähler haben möchte.

Zunächst möchte ich sagen, daß ich bezüglich § 11 sehr gewünscht hätte, daß auch diejenigen als Wahlberechtigte mitherangezogen werden, welche während des Krieges sich hervorgetan haben, sei es dadurch, daß sie Tapferkeitsmedaillen bekommen oder, wenn sie überhaupt Kriegsdienst geleistet haben, das Kaiser Karl-Truppenkreuz besitzen. Ich finde, daß es für die Betroffenen doch etwas schwer ist, wenn sie deshalb, weil sie möglicherweise einige Monate jünger sind, als hier für die Wahlberechtigung festgesetzt ist, trotz der Leistungen und Mühen, die sie zum Besten des Staates und zum Wohle der Heimat hinter sich haben, so sehr verkürzt werden, daß sie nicht als gleichberechtigt mit einem Mädchen angesehen werden, welches gerade zufällig schon 20 Jahre alt und darum wahlberechtigt ist. Ich finde, das ist eine arge Kränkung und ein Verstoß, der eigentlich kaum zu erklären ist. Um so weniger ist es zu erklären, weil bekanntlich oder wenigstens nachweisbar die Zahl der weiblichen Wähler gerade in der Altersstufe, wo die Wahlberechtigung ausgeübt wird, größer ist als die der männlichen. Wir werden also Wahlen durchführen, wo die weiblichen Wähler mehr Stimmen aufbringen können als die männlichen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn diese jüngeren männlichen Kräfte, die sich während des Krieges besonders bewährt haben, zur Wahl aufgerufen worden wären, weil sie dadurch halbwegs ein Gleichgewicht gegen das Wahlrecht der Frauen hätten abgeben können.

Anschließend an diese Bemerkungen zu § 11 möchte ich noch bezüglich des § 12 eine Äußerung machen. Es wurde da von seiten des Herrn Abgeordneten Hummer gesagt, daß es — wenigstens so weit ich es verstanden habe — ein Nachteil des Gesetzes darin zu suchen sei, daß nicht hineingenommen wurde, daß wahlberechtigt nur derjenige sei und daß

nur ein solcher gewählt werden könne, welcher deutscher Nationalität ist.

Meine Herren! Es ist gerade vorhin eine Bemerkung bezüglich der Tschechen gemacht worden, die sich in unserem Staatsgebiete aufhalten und bezüglich welcher die Befürchtung geäußert wurde, daß sie dann als deutschösterreichische Staatsbürger wählen könnten. Ich mache aber aufmerksam, daß, wenn diese Bestimmung im Gesetze wäre, dadurch ein ganzer Volksstamm außerhalb des Wahlgesetzes gestellt wäre. Das sind nämlich unsere Ladinier.

Unsere Ladinier sind ja keine Deutschen, sondern eben Ladinier und wenn daher eine solche Bestimmung im Gesetze wäre, die speziell darauf abzielt, daß nur Leute deutscher Nationalität gewählt werden können, dann müßte man davon absehen, daß je ein Ladinier in die Nationalversammlung gewählt werden könne. Das wäre eine große Ungerechtigkeit, denn die Ladinier sind ja ein gut österreichischer Volksstamm, sie halten sehr zu unserem Vaterlande und zu unserer Heimat. Warum sollen sie dann eigentlich verkürzt werden? Ich glaube daher, daß es ganz berechtigt ist, daß der § 12 in der Fassung statuiert ist, wie er hier steht. Wenn man sich darauf steifen würde, was ja auch begründet wäre, daß die Gewählten in der Nationalversammlung sich nur der deutschen Sprache bedienen dürfen, es in der Geschäftsordnung des Hauses niederzulegen, damit wären alle Schwierigkeiten behoben.

Hohes Haus! Ich habe mich eigentlich heute darum zum Worte gemeldet, weil es mir am Herzen liegt, bezüglich eines Teiles meines Wahlkreises einen bestimmten Ausschluß von seiten der hohen Regierung zu erlangen, nämlich bezüglich der Behandlung der Wähler anlässlich der zukünftigen Wahlen. Diese meine Ausführungen beziehen sich auf den Notparagrafen. Es heißt nämlich in den Schlußbestimmungen des § 40 (liest):

„Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Vollzuganweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einfindung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde, sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.“

Meine Herren! Mein Wahlkreis zieht sich durch ganz Mitteltirol, das ist nämlich Deutschsüdtirol. Wie Sie wissen, ist der Großteil dieser Gebiete durch die Italiener besetzt. Es wird also

voraussichtlich nicht möglich sein, in diesen Gebieten Wahlen vorzunehmen. Aber ein Teil des Wahlkreises liegt nicht in besetztem Gebiete, und zwar sind drei Gerichtsbezirke, nämlich Wien, Sillian und Windisch-Matrei außerhalb des besetzten Gebietes gelegen und können infolgedessen ohne Anstand wählen. Sie zählen aber nach dem Gesetze zum Wahlkreise Deutschsüdtirol. Es fragt sich also, was mit diesen drei Gerichtsbezirken zu geschehen hat, wenn es zur Wahl kommt. Es heißt nämlich in diesem Gesetze, wie Sie gehört haben (*liest*): „Wenn die Wahlen infolge von Krieg usw. und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises verfügen.“ Der Begriff „außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises“ kann im vorliegenden Falle bei diesen drei Gerichtsbezirken keine Anwendung finden, denn es liegt kein Anlaß vor, die Wahlen außerhalb des Wahlkreises vorzunehmen, weil an Ort und Stelle gewählt werden kann. Es heißt weiter: „... die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde ...“. Die Hauptwahlbehörde liegt in diesem Falle in Bozen, infolgedessen kann, da Bozen vom Gegner besetzt und dort eine Wahltagung oder Wahlbetätigung überhaupt nicht möglich ist, die Einsendung von Stimmzetteln dorthin nicht erfolgen. Es heißt dann weiter: „... sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweißlich geboten sind“. Aus diesem Schlusse ist zu entnehmen, daß von der Regierung Maßnahmen getroffen werden sollen, die die Wahl in irgendeiner Form ermöglichen. Nach meiner Meinung ist diese Wahl innerhalb des Gesetzes überhaupt nur nach zwei Richtungen ausführbar: Entweder indem man diesen Teil des Wahlkreises für sich wählen läßt oder ihn an den Nordtiroler Wahlkreis anschließt. Der Wahlkreis Deutschsüdtirol wählt acht Mandatare, der Wahlkreis Nordtirol ebenfalls acht. Wenn man also die Bezirkshauptmannschaft Wien — das sind die drei Gerichtsbezirke, die ich früher genannt habe — an Nordtirol anschließen würde, so müßte man auch die Zahl der Mandatare in Nordtirol erhöhen. Diese drei Gerichtsbezirke haben ungefähr 33.000 Einwohner, und nachdem im allgemeinen auf je 37.000 Einwohner ein Abgeordneter entfällt, so müßte, wenn man diesen Bezirksabschnitt dem Nordtiroler Wahlkreis angliedert, der Nordtiroler Wahlkreis neun statt acht Abgeordnete wählen. Wenn man aber andererseits die Wiener Gerichtsbezirke für sich wählen läßt, so müßte man ihnen einen Abgeordneten a conto der acht Abgeordneten, die das gesamte Deutschsüdtirol wählen soll, zu-

erkennen. Nach diesem Entwurfe hat natürlich die Regierung vollständige Freiheit, zu tun, was sie will. Aber ich würde doch betonen, daß es nach meiner Meinung den Wienern angenehmer wäre, wenn sie als selbständiger Wahlbezirk für sich allein einen Abgeordneten wählen könnten und nicht an den Nordtiroler Wahlkreis, der ihnen ziemlich ferne liegt, angegliedert würden.

Darauf wollte ich aufmerksam machen, damit bei der Beschlußfassung über diesen Punkt von seiten der Regierung auf die dortigen Verhältnisse entsprechend Rücksicht genommen werde, dann aber auch deshalb, weil ich bitten möchte, daß die hohe Regierung heute hier eine Erklärung abgibt, ob auf die Durchführung der Wahl im Hochpustertal, das ist also im Gebiet von Wien mit Sicherheit zu rechnen ist, weil eine solche Äußerung naturgemäß einen großen Einfluß auf die Vorbereitung der zukünftigen Wahlen hat. Meine heutigen Darlegungen gehen darauf hinaus, daß ich den Herrn Staatskanzler bitten möchte, er möge uns bezüglich der zukünftigen Wahlen im Gebiete von Wien einige beruhigende Aufschlüsse erteilen.

Präsident **Hausler**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? (*Berichterstatter Heine*: Nein!) Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen.

Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sind unbeanstandet geblieben. Ich werde mir deshalb gestatten, über sie unter Einem abstimmen zu lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diese Paragraphen stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*.)

Sie sind angenommen.

Bei § 9 ist der erste Absatz unbeanstandet geblieben. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem ersten Absätze in der vorliegenden Fassung zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht*.)

Dieser Absatz ist angenommen.

An Stelle des zweiten Absatzes beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Schacherl folgende Bestimmung (*liest*):

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schacherl zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Er ist angenommen.

Die weiteren Absätze des § 9 sind unbeanstandet geblieben, ebenso § 10. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diese Absätze des § 9 und für den § 10 stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der erste Absatz des § 11 ist unbeanstandet geblieben. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Absatz in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)*

Absatz 1 des § 11 ist angenommen.

Zum Absatz 2 stellt der Herr Abgeordnete Hummer einen Antrag auf Einführung der Wahlpflicht, welche lautet *(liest)*:

An Stelle des 2. Absatzes, § 11, ist zu setzen:

„Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, das Wahlrecht auszuüben. Wer sein Wahlrecht nicht ausübt, unterliegt einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10.000 K., welche vom zuständigen Gerichte unter Anwendung des Mandatsverfahrens zu verhängen ist, wenn der säumige Wähler (ohne Unterschied des Geschlechtes) nicht nachweisen kann, daß er durch Krankheit verhindert war oder infolge unaufschiebbarer Berufsgeschäfte im allgemeinen öffentlichen Interesse am Wahltag außerhalb des Wahlortes sich aufhalten mußte oder daß er infolge von Verkehrsschwierigkeiten nicht in der Lage war, den Wahlort rechtzeitig zu erreichen.“

Abgeordneter **Malik**: Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Präsident **Hausler**: Wird geschehen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hummer bezüglich der Wahlpflicht zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer, das Stimmenverhältnis zu konstatieren. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag Hummer ist mit 61 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es kommt nun ein Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Hummer zu Absatz 2 des § 11 zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Hummer beantragt, daß es im § 11, Absatz 2, anstatt: „Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten ver-

pflichtet seien“ usw. lauten soll: „Die Landesgesetzgebung hat binnen drei Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes Beschluß darüber zu fassen, ob die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet sein sollen“ usw.

Abgeordneter **Malik**: Ich bitte auch hier um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Präsident **Hausler**: Ich bitte diejenigen Herren, welche der Formulierung des Herrn Abgeordneten Hummer zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hummer ist mit 65 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Absatz 2 des § 11 in der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)*

§ 11 ist in seiner Gänze in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 12 lautet *(liest)*: „Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das neunundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.“

Der Herr Abgeordnete Hummer beantragt, anstatt das 29., das 25. Lebensjahr.

Ich werde nun zuerst über den § 12 mit Auslassung des Wortes „neunundzwanzigste“ abstimmen lassen und bitte diejenigen Herren, welche dem § 12 mit Auslassung dieses Wortes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche dem weitergehenden Antrag auf das 25. Lebensjahr zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem vorliegenden Antrag auf das „neunundzwanzigste“ Lebensjahr zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Die §§ 13 und 14 sind unbeanstandet, ich werde über dieselben unter einem abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen beiden Paragraphen zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu § 15 ist im ersten Absatz vom Herrn Abgeordneten Friedmann ein formeller Antrag gestellt worden: es soll anstatt „innerhalb zehn Tagen“ heißen: „innerhalb von zehn Tagen“. Dazu liegt ein Antrag Miklas vor, wonach es anstatt „innerhalb von zehn Tagen“ heißen soll „innerhalb von vierzehn Tagen“. Ich glaube, daß ich gleich über die formelle Änderung des Herrn Abgeordneten

Friedmann abstimmen lassen könnte. (*Zustimmung*.)
Ich bitte diejenigen Herren, welche dem vorliegenden Antrage zunächst mit Auslassung des Wortes „zehn“ zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche dem Antrag Miklas „innerhalb von vierzehn Tagen“ zustimmen sich zu erheben. (*Geschicht*.) Der Antrag Miklas ist angenommen.

Zu § 16 sind nur stillistische Änderungen vom Herrn Abgeordneten Friedmann beantragt, wonach es in Absatz 1 und 2 statt „innerhalb drei Tagen“ heißen soll „innerhalb dreier Tage“, ferner in Absatz 2 und 3 statt „innerhalb acht Tagen“ heißen soll „innerhalb von acht Tagen“. Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Paragraphen mit den vom Abgeordneten Friedmann beantragten stillistischen Änderungen zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Die §§ 17, 18, 19 und 20 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Zu § 21, Absatz 1 und 2, liegen Änderungsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Schacherl vor. Sie lauten (*liest*):

§ 21, Absatz 1 und 2, hat zu lauten:

„Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden zu stellen.

Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokal als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche den ersten zwei Absätzen des § 21 laut dem Antrage Schacherl zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche auch dem dritten Absatz zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Die §§ 22, 23, 24 und 25 sind unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

§ 26, erster und zweiter Absatz, sind unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, die den ersten zwei Absätzen zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Zum dritten Absatz beantragt der Herr Abgeordnete Friedmann, daß es heißen soll (*liest*):

„Die Bezirkswahlbehörde bestimmt nach Einvernahme der Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprenzel das Wahllokal und die Wahlzeit.“

In der ursprünglichen Fassung heißt es „im Einvernehmen mit den“ usw.

Ich bitte diejenigen Herren, welche der Fassung des Herrn Abgeordneten Friedmann zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Das ist die Minorität.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche dem vorliegenden Ausschußantrag zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Die Absätze 4 und 5 sind unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, die dafür stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

§ 27 ist unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

§ 28, erster, zweiter, dritter und vierter Absatz, sind unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen vier Absätzen zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Zum letzten Absätze des § 28, welcher lautet (*liest*): „Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 20.000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht . . .“ beantragt der Herr Abgeordnete Fink, statt „20.000“ einzusetzen „2000“.

Ich werde zuerst über diesen Absatz mit Auslassung der Ziffer abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absätze mit Auslassung der Ziffer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrage Fink zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Die §§ 29, 30, 31, 32, 33 sind unbeanstandet. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

§ 34, erster Absatz, ist unbeanstandet. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absätze zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Zum zweiten Absätze des § 34 liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Miklas vor (*liest*):

„Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage Miklas zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 34 in toto annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Die §§ 35, 36, 37, 38 sind unbeanstandet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Zu § 39 liegt ein Antrag des Abgeordneten Friedmann vor. Er beantragt, daß es statt „Über Klagen . . .“ am Beginn des ersten Absatzes heißen soll „Über Beschwerden . . .“

Ich bitte die Herren, welche dem § 39 nach dem Antrage Friedmann zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Bezüglich der §§ 40 und 41 liegt ein Rückverweisungsantrag des Abgeordneten Hummer vor. (*Abgeordneter Malik: Ich bitte um Feststellung des Stimmenverhältnisses!*) Es wird beantragt, daß die beiden §§ 40 und 41 zur neuerlichen Antragstellung an den Ausschuß rückverwiesen werden. Der Herr Abgeordnete Malik beantragt die Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 40 und 41 rückverweisen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Ich bitte um Feststellung des Stimmenverhältnisses. (*Nach Auszählung des Hauses:*) Der Antrag Hummer ist mit 80 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die §§ 40, 41, 42 und 43 annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wir haben nun die erste Gruppe der Spezialdebatte vollendet.

Staatskanzler Dr. Renner: Ich bitte um das Wort zur vollzogenen Abstimmung.

Präsident Hausfer: Ich bitte.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohes Haus! Da nun das Wahlverfahren in der Hauptsache fest-

steht, so sind die Parteien gebeten, die Vorschläge bezüglich der Besetzung der Hauptwahlbehörde unverzüglich an den Staatsrat ergehen zu lassen, damit die Hauptwahlbehörde sofort eingesetzt werden kann. Nach dem Gesetz werden der Hauptwahlbehörde fünf Berufsrichter angehören, die der Staatsrat verhältnismäßig nach den Vorschlägen der Parteien nominieren wird, und außerdem 16 Vertreter, einschließlich des Staatssekretärs des Innern, der der Vorsitzende ist. Nach den Bestimmungen des Gesetzes entfallen proportional nach den bei den letzten Reichsratswahlen abgegebenen Stimmen: auf die christlichsoziale Partei einschließlich des Vorsitzenden 6 Mitglieder, auf die deutschbürgerlichen Parteien mit Ausnahme der christlichsozialen Partei 5 Mitglieder und auf die sozialdemokratische Partei ebenfalls 5 Mitglieder. Diese Vorschläge für die Hauptwahlbehörde sind an die Staatskanzlei zu leiten und die Parteien sind gebeten, unverzüglich mit der Erstattung dieser Vorschläge vorzugehen, damit die Hauptwahlbehörde binnen kürzester Zeit ihre Arbeiten aufnehmen kann.

Vorsitzender Hausfer: Wir kommen nun zur Gruppe 2, das ist die Spezialdebatte über § 1, Wahlkreiseinteilung, und zu Titel und Eingang des Gesetzes. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (*Berichterstatter Heine: Ich danke!*) Es ist nicht der Fall. Wünscht sonst jemand das Wort? (*Abgeordneter Dr. Ofner meldet sich.*) Der Herr Abgeordnete Dr. Ofner hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ofner: Hohes Haus! Das Verhältniswahlssystem hat seinem Wesen nach die Aufgabe, daß der öffentliche Körper ein verkleinertes Abbild der Bevölkerung im Lande gibt. Es soll also die Wahl derart vorgenommen werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung entsprechend ihrer Größe auch vertreten seien. Es ist zuzugeben, daß eigentlich kein System imstande ist, diese Aufgabe vollständig zu lösen; aber es muß doch versucht werden, dieser Lösung soweit als möglich gerecht zu werden. Die Technik des Gesetzes kann, wie sie nach schlechtem System ziemlich gut arbeiten kann, auch das beste System in sein Gegenteil verwandeln, und das Mittel dazu ist namentlich die Einteilung der Wahlkreise. In solcher Art wurde ja auch bei dem Mehrheitsystem oft bewirkt, daß Minderheiten zu Mehrheiten gemacht wurden, aber es kann auch beim Proporzsystem geschehen. Namentlich für Wien ist die Einteilung derart vorgenommen worden, daß die Aufgabe des Systems, ein Abbild der Bevölkerung zu geben, nicht erreicht wird. Ich will lediglich ein einziges schlagendes Beispiel geben. Die freiheitliche Bürgerschaft ist in Wien im I., II. und IX. Bezirk in

größerer Masse verbreitet; hier ist sie nahezu die Mehrheit der Bevölkerung. Wenn diese Bezirke zusammengeschlossen würden, so ist es ganz selbstverständlich, daß die freiheitliche Bürgerschaft eine Anzahl von Vertretern in der Nationalversammlung erhalten würde. Wie hat man es aber nun gemacht? Man hat diese drei Bezirke auseinandergeschlagen und jeden einzelnen mit anderen verbunden, welche eine ganz andere, vielfach völlig entgegengesetzte Partischattierung haben und zugleich so groß sind, daß der I., II. und teilweise auch der IX. Bezirk untergeht. Sie brauchen sich nur vorzustellen den Bezirk Leopoldstadt, den Bezirk Brigittenau und Floridsdorf. Floridsdorf ist eigentlich eine Stadt für sich, ein ungemein großes Gebiet und das nimmt nunmehr diese zwei anderen Bezirke in sich auf. Würde es möglich sein, im Antrag eine gewisse Änderung vorzunehmen, so würde ich Ihnen im einzelnen auseinandersetzen können, daß nach dem jetzigen System die kleinere Gruppe vollständig unvertreten bleiben muß, weil die größere auch nach dem Verhältniswahlrecht ein, zwei, drei Vertreter für sich behält. Ich will lediglich ein einziges Beispiel geben. Nach dem jetzigen System wird unter die Ziffer die Hälfte, das Drittel, das Viertel, das Fünftel geschrieben. Warum? Wie kommt man eigentlich zu dieser Einteilung? Man könnte sich auch vorstellen, daß man die Hälfte, das Viertel, das Achtel, das Sechzehntel darunter schreibt. Sie werden sich sofort überzeugen, daß dann eine ganz andere Verteilung stattfindet, daß dann die kleineren Gruppen viel leichter zu einem Vertreter kommen als bei der jetzigen Einteilung. Ich habe mir als Beispiel einen Fall hier aufgeschrieben, bei welchem 1000 Wähler sind und vier Gruppen. Die erste Gruppe hat 500, die zweite 350, die dritte 150. Wenn nun fünf Kandidaten zu wählen sind und wir untereinander schreiben, so hat die erste Gruppe 500, 250 und 166, die zweite 350 und 175, die dritte 150. Wenn nun fünf Kandidaten gewählt werden, so werden gewählt für die erste Gruppe drei Kandidaten, für die zweite Gruppe zwei Kandidaten und die dritte Gruppe bekommt keinen Vertreter, obwohl sie 150 von 1000 hat. Nehmen wir an, daß nunmehr untereinander geschrieben wird nicht die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel usw., sondern die Hälfte, ein Viertel, ein Achtel usw., so haben Sie bei der ersten Gruppe 500, 250, 125. Sie sehen, die Folge ist, daß die dritte Gruppe mit 150 eine Vertretung bekommt. Die Frage, ob die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel oder die Hälfte, ein Viertel, ein Achtel usw., das ist eigentlich ziemlich willkürlich; aus der Art und Weise, wie das jetzige d'Hondtsche System gestaltet ist, ersehen Sie nur die Folge, daß die großen Gruppen die kleineren verdrängen. Wir haben also in Wien geradezu als Folge dieses Systems und insbesondere als Folge

der Zusammenstellung der Bezirke, daß die freiheitliche Bürgerschaft von Wien geradezu verdrängt wird, daß sie nach der geringen Aussicht, die wir haben, wahrscheinlich eine viel, viel kleinere Vertretung haben wird nicht bloß als bisher, sondern als sie auch nach der Gruppierung der Bevölkerung Wiens bekommen sollte.

Ich werde keinen Abänderungsantrag stellen, weil er ja nicht die geringste Aussicht auf Annahme hätte, ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, darauf hinzuweisen, daß das System, welches hier aufgestellt wird, mit der Wahlkreiseinteilung, wie sie hier bestimmt wird, durchaus nicht jenen ungeteilten Ruhm verdient, wie er ihr hier erteilt worden ist, sondern daß sie zur Folge hat, daß eine Gruppe, die nach ihrer Intelligenz wohl das Recht hätte, auch hier vertreten zu sein, in ihrem Vertretungsrechte außerordentlich und, wie ich glaube, ganz ungebührlich verkürzt wird.

Präsident Hauser: Ich erteile dem Herrn Staatskanzler das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohes Haus! Ich habe nur mitzuteilen, daß ein Druckfehler vorliegt, der bei der endgültigen Fassung dann richtig gestellt werden wird. Er betrifft den Wahlkreis 9, das Viertel unter dem Wienerwald, wo zwischen den Worten „Gutenstein“ und „Kirchschlag“ das Wort „Gainburg“ fehlt. Es ist beim Satz herausgefallen und bei der Korrektur nicht berücksichtigt worden. Das wird also nachgetragen.

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (*Berichterstatter Heine: Nein!*)

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren haben zur Kenntnis genommen, daß ein Druckfehler vorliegt. Im Wahlkreis 9 bei Niederösterreich ist nach dem Worte „Kirchschlag“ das Wort „Gainburg“ ausgelassen.

Abgeordneter Malik: Bei der Abstimmung über § 1 und über die Kreiseinteilung bitte ich um die Feststellung des Stimmenverhältnisses.

Präsident Hauser: Ich werde zuerst über den § 1 abstimmen lassen, dann über den Anhang und dann über Titel und Eingang des Gesetzes.

§ 1 bezieht sich auf die Wahlkreise und die Wahlkörper. Ich bitte die Herren, welche dem § 1 in der vorliegenden Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ich bitte um

Feststellung des Stimmenverhältnisses. (Nach Auszählung des Hauses:) § 1 ist mit 63 gegen 15 Stimmen angenommen.

Wir kommen jetzt zum Anhang zu § 1 der Wahlordnung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch den Anhang zu § 1 der Wahlordnung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Wünschen die Herren die Konstatierung des Stimmenverhältnisses? (Rufe: Ja!) Ich bitte also um Feststellung des Stimmenverhältnisses. (Nach Auszählung des Hauses:) Der Anhang zu § 1 ist mit 72 gegen 11 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu Titel und Eingang des Gesetzes.

Ich bitte diejenigen Herren, die auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Somit ist das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung in zweiter Lesung erledigt.

Wir kommen nun zur Spezialdebatte über das Gesetz, betreffend die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Heine**: Ich verzichte.

Präsident **Hausler**: Der Herr Berichterstatter hat nichts zu bemerken. Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete **Hummer**; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hummer**: Hohes Haus! Ich habe zwar heute schon in der Generaldebatte eine Reihe von Anträgen angekündigt, die im Verlaufe der Debatte auch beim Präsidium eingebracht wurden.

Präsident **Hausler**: Würden Sie vielleicht gestatten, daß ich die Anträge verlese, die Sie überreicht haben? (Liest):

„Antrag der Nationalräte **Hummer**, **Pang**, **Teufel** und **Genossen**.

Wir stellen zum Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung folgende Zusatz-, beziehungsweise Abänderungsanträge:

Artikel II.

Nach den Worten „das 20. Lebensjahr überschritten haben“ ist einzuschalten: „oder berechtigt sind, das Carl-Truppenkreuz oder

eine Tapferkeitsauszeichnung (Tapferkeitsmedaillen und Dekorationen mit den Schwertern) zu tragen.“

Artikel III.

An Stelle der Worte „zu Beginn des Jahres“ ist zu setzen: „im ersten Drittel des Jahres“.

Artikel V.

Die Worte „zur ersten Sitzung“ sind zu streichen. Nach dem Worte „einberufen“ ist zu setzen: „der Ort, Tag und Stunde der ersten Sitzung zu bestimmen hat.“

Der restliche Teil des ersten Absatzes von „und haben“ bis „versammeln“ ist zu streichen.“

Abgeordneter **Hummer** (fortfahrend): Ich hätte in der Spezialdebatte das Wort nicht ergriffen, wenn wenigstens einem Teile unserer Anträge hinsichtlich des Gesetzes über die Wahlordnung Rechnung getragen worden wäre, womit auch ein Teil der nationalen Sicherungen, die wir unbedingt verlangen müssen, zu erlangen gewesen wäre. Nun hat aber der Herr Berichterstatter erklärt, daß der Berichterstatter und der Ausschuß uns sehr dankbar wären, wenn wir ihnen die Grundlagen angeben könnten, die zu einer nationalen Sicherung führen könnten, zu einer nationalen Sicherung hinsichtlich der Personen, die für das passive Wahlrecht in Betracht kommen und natürlich demgemäß auch hinsichtlich ihres Verhaltens in der Nationalversammlung. Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich erklärt, daß er selbst und die Mehrheit dieses hohen Hauses für solche nationale Sicherungen sind und dafür eintreten.

Er hat nun behauptet, daß ihm die Suffizienz dazu fehle, einen entsprechenden Antrag zu formulieren oder wenigstens eine Gedankenrichtung dafür anzugeben. Nun haben wir im Verlaufe der Debatte einen solchen Antrag gestellt; wir haben nämlich zum § 4, wo es heißt: „jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt“, folgenden Zusatz beantragt (liest):

„Der Wahlschein kann jedoch nur demjenigen ausgestellt werden, der nachweist, daß er sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat, der vor der Hauptwahlbehörde das Bekenntnis zum deutschen Volke ablegt und das Gelöbnis leistet, sich in allen Vertretungskörpern ausschließlich der deutschen Sprache bedienen zu wollen.“

Das ist eine Forderung, die ungemein leicht zu erfüllen ist. Sie haben seinerzeit eingewendet, es wäre zu schwerfällig, ja nahezu undurchführbar im allgemeinen, von einer Person den Nachweis ihrer Volkzugehörigkeit zu verlangen. Aber von einem Gewählten wird man doch zum mindesten verlangen können, daß er sich zum deutschen Volke bekennt (*Sehr richtig!*), daß er das Gelöbniß ablegt, sich ausschließlich der deutschen Sprache in den Vertretungskörpern bedienen zu wollen und es kann ihm nicht schwer fallen, den Nachweis zu erbringen, daß er sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat. Und wir müssen das verlangen, damit wir nicht sogenannte ad hoc-Deutsche bekommen, die plötzlich, weil sie gewählt sind, sich zum deutschen Volke bekennen.

Dieser Antrag, meine Herren, ist das Schiboleth für den Herrn Berichterstatter und ich werde schauen, ob er wirklich so viel deutsches Empfinden besitzt, wie er behauptet; ich werde aus seiner Haltung zu diesem Antrage sehen, ob es ihm ernst damit ist, wirklich irgendwelche Sicherungen zu schaffen. Vorläufig ist das das allermindeste, was man verlangen kann. Es ist ja außerdem ein Antrag des Abgeordneten Kemetter in Vorbereitung, beziehungsweise schon eingebracht, der sich aber nicht auf die Personen bezieht, sondern auf die Sachbehandlung. Hier aber handelt es sich darum, durchzuführen, daß in die deutschösterreichische Nationalversammlung oder richtiger in die Nationalversammlung des deutschösterreichischen Staates wirklich nur Deutsche hineinkommen können. Das haben Sie mit Ihrer Abtinnung in der Hand; ich wiederhole, meine Herren, die Stellungnahme zu diesem Antrag wird namentlich für die deutschbürgerlichen Parteien ein Schiboleth sein. (*Bravo! Bravo!*)

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Es hat sich nun der Herr Staatskanzler Dr. Renner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohes Haus! Der Ausschuß hat auch den Gegenstand der nationalen Sicherungen beraten und hat gefunden, daß in dem nationalen Sinne unserer Bevölkerung, die unser Staatsgebiet bewohnt, die beste Sicherung des nationalen Charakters unserer Nationalversammlung gelegen ist. Wir haben im Gebietsgesetz bei der Abgrenzung dafür gesorgt, daß wir keine Gebiete aufgenommen haben, die nicht ausgesprochen deutsche Siedlungsgebiete sind. Wir haben uns in keinem Punkte unseres Staatswesens darauf eingelassen, fremdsprachige Gebiete einzubeziehen. Wir brauchen also im Grunde genommen, da wir fremdes Gut

nicht besitzen, gar keine Sorge zu haben, daß uns das fremde Gut in unserem eigenen Hause stören würde. Es kann sein, daß infolge der industriellen Wanderungen da und dort eine solche Verschiebung eintritt, daß da und dort auch fremdsprachige Abgeordnete ins Haus kommen. Das ist eine Sache, die gegenüber dem großen Bestande von 250 ausschließlich von Deutschen gewählten Abgeordneten... (*Zwischenrufe. — Abgeordneter Malik: Das haben die alten Liberalen auch gesagt!*) ja, meine Herren, die alten Liberalen haben den Plan gehabt, mit einer nationalen Minderheit durch künstliche Sicherungen eine überwältigende, andersnationale Mehrheit zu beherrschen. Das war ein vergeblicher und ein verhängnisvoller Versuch, und was man dort mit Gelöbnissen usw. an Sicherungen herzustellen versuchte, das mußte natürlich scheitern.

Da wir aber unser nationales Wesen überhaupt auf unser eigenes Siedlungsgebiet und unser eigenes Volk gestellt haben, so liegt darin die stärkste Sicherung, und alles andere ist formal und nebensächlich. Aber das Wahlrecht soll den Bürger und Bewohner des Gebietes zur Vertretung bringen und gerade hier in diesem Punkte soll die größte Liberalität herrschen, auch für den Fall, daß man Vertreter hereinbekommt, die einer Mehrheit nicht angenehm sind. Das Wahlrecht muß das wiedergeben, was im Staate, im Raume und im Volke da ist und soll nicht künsteln.

Und diese Künstelungen verbieten sich insbesondere aus dem Grunde, weil wir hier als ein geschlossener und rein nationaler Staat Österreich unbeschränkt alle möglichen Sicherungen aufnehmen können, dabei aber nicht bedenken würden, was jede dieser Klauseln in den anderen Staaten bewirken würde, die heute auf imperialistischer Basis aufgebaut sind und die gewaltige deutsche Minderheiten in sich aufgenommen haben. (*Lebhafter Beifall.*) Wollen wir also nicht aus übertriebener Anglistichkeit in unserem eigenen Lande Volksgenossen, Deutsche in benachbarten Gebieten, gefährden und sie dort Drangsalierungen ausliefern, die den Schein des Rechtes gewännen, indem diese Staaten einfach die Paragrafen, die wir hier hereinsetzen, in ihre Verfassung aufnehmen. Und aus diesen Gründen hat der Ausschuß, und zwar mit gutem Rechte, es unterlassen, diese Sicherungen aufzunehmen.

Etwas anderes wird es sein, in der gewählten konstituierenden Versammlung die geschäftliche Behandlung aller Dinge und die Einheit der Geschäftsführung zu sichern. Darüber wird das neue Haus entscheiden und wird sich die entsprechende Geschäftsordnung sicherstellen können, die es mag. Ich bitte also, bei den Beschlüssen des Ausschusses zu verharren.

Präsident **Haufer**: Der Herr Abgeordnete Wollek hat zum Artikel I folgenden Zusatzantrag gestellt (*liest*):

„Die provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltag ab. Die Wahlperiode ihrer Mitglieder bleibt bis dahin in Geltung.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Heine**: Ich möchte, gezwungen durch die wiederholten Apostrophierungen seitens des Herrn Kollegen Hummer, noch eine Bemerkung machen. Der Abgeordnete Hummer hat mich sozusagen persönlich als Karnickel apostrophiert, welches für alles mögliche verantwortlich ist, was ihm an diesem Gesetzesentwurf nicht gefällt. Ich glaube, der Abgeordnete Hummer weiß ganz genau, welche Aufgabe einem Berichterstatter zufällt.

Gewiß habe ich das Referat freiwillig übernommen, ich bin aber als Berichterstatter beauftragt, den Entwurf des Wahlgesetzeschusses hier zu vertreten und habe das auch in der bisherigen Verhandlung getan. Ich stütze mich dabei auf das Zeugnis von ungefähr 90 Prozent aller anwesenden Abgeordneten.

Präsident **Haufer**: Wir kommen zur Abstimmung.

Artikel I ist unangefochten geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Artikel I zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Wollek (*liest*):

„Die Provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltag ab. Die Wahlperiode ihrer Mitglieder bleibt bis dahin in Geltung.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Zusatzantrag stimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu Artikel II hat der Herr Abgeordnete Hummer einen Zusatzantrag gestellt. Dieser Zusatzantrag lautet (*liest*):

„Nach den Worten: „das 20. Lebensjahr überschritten haben“ ist einzuschalten: „oder berechtigt sind, das Karl-Truppenkreuz oder eine Tapferkeitsauszeichnung (Tapferkeits-

medaillen und Dekorationen mit den Schwertern) zu tragen“.“

(*Abgeordneter Teufel: Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.*)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Artikel II in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Er ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hummer annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. (*Nach Auszählung des Hauses:*)

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hummer ist mit 68 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nun zu Artikel III. Derselbe lautet (*liest*):

„Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag zu Beginn des Jahres 1919 ausgeschrieben.“

Der Herr Abgeordnete Hummer will nun, daß an Stelle der Worte: „zu Beginn des Jahres“ gesetzt werde: „im ersten Drittel des Jahres“.

Ich werde über den Artikel III zuerst mit Auslassung der Zeitbestimmung und dann über die Zeitbestimmung abstimmen lassen.

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den Artikel III mit Auslassung der Zeitbestimmung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Hummer zustimmen, das heißt, daß die Wahl im ersten Drittel des Jahres ausgeschrieben werde, sich von ihren Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das ist die Minorität, der Antrag Hummer ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche im Artikel III die Worte „zu Beginn des Jahres“ annehmen wollen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Artikel IV. ist unbeanstandet geblieben.

Ich erlaube diejenigen Herren, welche den Artikel IV annehmen wollen, sich von ihren Sätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu diesem Artikel liegt ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hummer vor, den ich verlesen werde. Er lautet (*liest*):

„Der Wahlschein kann jedoch nur demjenigen ausgestellt werden, der nachweist,

daß er sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat, der vor der Hauptwahlbehörde das Bekenntnis zum deutschen Volke ablegt und das Gelöbniß leistet, sich in allen Vertretungskörpern ausschließlich der deutschen Sprache bedienen zu wollen."

Abgeordneter **Malik**: Ich beantrage die namentliche Abstimmung und im Falle der Ablehnung des Antrages die Feststellung des Stimmenverhältnisses (*Zwischenrufe*.)

Präsident **Hausler**: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. Der Herr Abgeordnete Malik hat den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt. Ich bitte diejenigen Herren, die eine namentliche Abstimmung wünschen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Hummer zustimmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Ich bitte um Konstatierung des Stimmenverhältnisses.

(*Nach Auszählung des Hauses*):

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hummer ist mit 64 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nun zu Artikel V. Der Artikel V lautet (*liest*):

„Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatrates einberufen und haben sich vor mittags um die 11. Stunde in dem vom Staatrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.“

Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen“.

Der Herr Abgeordnete Hummer beantragt, daß die Worte „zur ersten Sitzung“ zu streichen sind und nach dem Worte „einberufen“ zu setzen ist: „der Ort, Tag und Stunde der ersten Sitzung zu bestimmen hat.“ Der restliche Teil des ersten Absatzes von „und haben“ bis „versammeln“ ist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hummer zu streichen.

Ich werde nun zuerst über den Artikel V, wie er vorliegt, abstimmen lassen, und zwar mit Auslassung der Worte „zur ersten Sitzung“ und bitte diejenigen Herren, welche dafür stimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch die Worte „zur ersten Sitzung“ annehmen wollen, sich

von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Der Herr Abgeordnete Hummer beantragt nun, daß nach dem Worte „einberufen“ eingeschaltet werde: „der Ort, Tag und Stunde der ersten Sitzung zu bestimmen hat.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Abgelehnt.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Hummer, daß der restliche Teil des ersten Absatzes von „und haben“ bis „versammeln“ zu streichen ist.

Ich kann nicht negativ abstimmen lassen und bitte daher diejenigen Herren welche entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hummer den Artikel V in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Die Artikel VI und VII sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche den beiden Artikeln zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Angenommen, somit ist auch dieses Gesetz erledigt.

Abgeordneter **Parrer**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung beider Gesetze, und zwar erstens des Gesetzes über die Wahlordnung samt Anhang und zweitens des Mantelgesetzes.

Präsident **Hausler**: Der Herr Abgeordnete Parrer beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung der beiden Gesetze über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung und über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung. Ich bemerke aber nochmals, daß im Anhang zu § 1 der Wahlordnung ein Druckfehler vorliegt. Im 9. Wahlkreis — Viertel unterm Wienerwald — ist nämlich nach „Gutenstein“ einzuschalten: „Hainburg“.

Zur sofortigen Vornahme der dritten Lesung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen wird, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht*.) Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche die beiden Gesetze, und zwar das Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung sowie das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschicht*.) Das ist die

erforderliche Zweidrittelmehrheit, somit sind beide Gesetze auch in dritter Lesung angenommen und verabschiedet.

Es liegt noch ein Resolutionsantrag des Herrn Kollegen Fink vor, welcher lautet (*liest*):

„Die deutschösterreichische Nationalversammlung stellt grundsätzlich fest, daß die Wahl in allen Fällen von Wahlbehinderungen in größerem Maße für die betreffenden Wahlkreise als ungesetzlich und ungültig zu betrachten ist.

Der Staatsrat wird daher aufgefordert, durch Vorlage von Gesetzen oder gemäß § 43 im Verordnungsweg noch in diesem Kalenderjahr die weitestgehenden Bestimmungen zum Schutz der Wahlfreiheit zu treffen.“

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Resolutionsantrag zustimmen, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Staatskanzler Dr. Renner.

Staatskanzler Dr. Renner: Der Herr Abgeordnete v. Guggenberg hat an mich die Anfrage gerichtet, in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden soll, wenn im Wahlkreis Deutschsüdtirol ein Teil besetzt, der andere Teil — das Lienzer Gebiet — aber nicht besetzt ist. In dieser Hinsicht kann ich natürlich der Entscheidung des Staatsrates nicht vorgreifen. Der Staatsrat wird alle Verhältnisse ermitteln und wird festzustellen versuchen, in welchem Grad die Wahlbehinderung stattfindet, ob wenigstens die örtlichen Parteien imstande sind, auf die Kandidaturen entsprechend Einfluß zu üben usw., und wird darnach zu entscheiden haben.

Diese Entscheidung kann nun je nach den Umständen sehr verschieden ausfallen und es ist außerordentlich schwer zu sagen, wie sie ausfallen wird. Es ist aber ebensogut möglich, daß der freibleibende Teil, das Gebiet von Trient etwa mit Nordtirol zusammenwählt und der Wahlkreis Nordtirol dafür um ein Mandat mehr erhält.

Ebenso ist es möglich, und der Entscheidung des Staatsrates vorbehalten, daß dieses Gebiet wählt, daß aber die relative Stimmenvermehrung in diesem Gebiete als ein Indiz für die geistige Wandlung in der Wählerschaft angenommen wird und daraufhin die proportionelle Verfassung aus dem besetzten Gebiete erfolgt. Kurz, es ist keine Möglichkeit ausgeschlossen und es kann vorweg auch keine ausgeschlossen sein. Selbstverständlich wird der Staatsrat bei dieser Entscheidung die beteiligten Parteien und auch die lokalen Interessenten zu fragen haben.

Präsident **Gausser**: Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. Die folgenden beiden Anträge werde ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen:

Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Panz und Genossen, betreffend die Einführung einer progressiven Grundsteuer. (*80 der Beilagen*);

Antrag der Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) (*84 der Beilagen*).

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, den 19. Dezember, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Justizausschusses, betreffend das Gesetz über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozessnovelle vom Jahre 1918) (*Beilage 83*).

2. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über den Antrag des Abgeordneten Sever und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege (*Beilage 82*).

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend das Gesetz über die Kinderarbeit (*Beilage 88*).

4. Zweite Lesung des Gesetzes über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen (*Beilage 91*).

5. Zweite Lesung des Gesetzes über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (*Beilage 61*).

6. Zweite Lesung des Gesetzes, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 verlängert wird (*Beilage 76*).

7. Zweite Lesung des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt abgeändert oder ergänzt werden (*Beilagen 78*).

8. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen

Ansprüchen gegen das k. k. Ärar, k. u. k. Ärar und gewisse Anstalten und Fonds (*Beilage 84*).

9. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung (*Beilage 86*).

10. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Bank, Teufel und Genossen (*33 der*

Beilagen), betreffend die Erlassung eines Grundgesetzes über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden.

11. Wahl der Staatsschulden-Kontrollkommission.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben. (*Nach einer Pause.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 20 Minuten abends.